Bundesverwaltungsamt

Neuseeland

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

Bundesverwaltungsamt
Der zentrale Dienstleister des Bundes

Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

Milford Sound in der Nähe von Queenstown (Neuseeland)
fotografiert von Andrew Conn aus Seattle, USA (www.sxc.hu)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639
© Bundesverwaltungsamt
August 2013

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich, Ihnen die Informationsschrift zum Auswanderungsland Neuseeland vorstellen zu können.

Auswandern – und dann noch ans andere Ende der Welt, ist keine Kleinigkeit und will gut vorbereitet sein.

Es erwarten Sie nämlich nicht nur unglaubliche Naturschönheiten und die „Kiwis“ (so nennen die Neuseeländer sich selbst), sondern auch eine andere Sprache und Kultur sowie ungewohnte Arbeitsbedingungen und vieles mehr.

In der Broschüre wurden wichtige Informationen zusammengestellt zum Beispiel zu den Themen Finanzen, Versicherungen und Arbeitsmarktlage, wobei der Inhalt des Heftes den aktuellen Regelungen zum Zeitpunkt der Publikation entspricht. Allerdings treten speziell in den Bereichen der Immigrationsvorschriften, Devisenkontrolle oder im Steuerrecht häufig Änderungen ein. Ich empfehle Ihnen daher, sich zusätzlich auf unserer Internetseite www.auswandern.bund.de zu informieren. Hier erfahren Sie, ob inzwischen wichtige Anpassungen vorgenommen wurden.

Auf unserer Internetseite www.bva.bund.de finden Sie übrigens weitere Dienstleistungen des Bundesverwaltungsamtes und der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige.

Sollten Fragen offen bleiben, stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung; schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie an.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ich würde mich auch über weitere Anregungen und Ideen freuen.

Ich bedanke mich bei unserer Auslandsvertretung in Wellington für die hervorragende Zusammenarbeit und Hilfestellung bei der Erarbeitung dieser Informationsschrift.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre sowie Erfolg und Freude während Ihres Aufenthalts in Neuseeland ob als Tourist, Auslandstätiger oder Auswanderer.

Ihr

Carlo Würtenberger
(Leiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht)

Inhalt

1 Allgemeine Übersicht 6
1.1 Ländername 6
1.2 Lage und Größe, Zeitzone 6
1.3 Klima 6
1.4 Hauptstadt 7
1.5 Bevölkerung 7
1.6 Landessprache(n) 7
1.7 Religionen 7
1.8 Gesetzliche Feiertage 8
1.9 Geschichtliche Zeittafel 8
1.10 Staats- und Regierungsform 9
1.11 Parteien 10
1.12 Währung 10
1.13 Maße und Gewichte 10

2 Einreise 11
2.1 Einreise-/Visabestimmungen 11
2.2 Impfvorschriften 25

3 Aufenthalt und Meldewesen 26
3.1 Aufenthaltsrecht 26
3.2 Verbleiberecht 26
3.3 Meldewesen 26
3.4 Deutsches Melderecht 26

4 Einfuhr und Zoll 27
4.1 Reisegut 27
4.2 Umzugsgut 27
4.3 Fahrzeug 29
4.4 Erbschaftsgut 29
4.5 Lebende Tiere und Pflanzen 29
4.6 Waffen 29
4.7 Medikamente 29
4.8 Devisenbestimmungen 29

5 Arbeit 30
5.1 Arbeitsmarktlage 30
5.2 Beschäftigungsmöglichkeiten 30
5.3 Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse 32
5.4 Arbeitsrechtliche Bestimmungen 32
5.5 Löhne und Gehälter 33
5.6 Gewerkschaften 33

6 Steuern 35
6.1 Doppelbesteuerungsabkommen 35
6.2 Steuersätze 37

7 Soziales 39
7.1 Sozialversicherungsabkommen 39
7.2 Sozialversicherung 39
7.3 Sozialversicherungsbeiträge 41
7.4 Gesundheit/Ärztliche Versorgung 42
7.5 Sozialhilfe 42
7.6 Sonstige Leistungen 43

8 Wohnen 46
8.1 Haus- und Grunderwerb 46
8.2 Wohnungsmiete 48

9 Erziehung und Bildung 49
9.1 Vorschule und Schule 49
9.2 Hochschule 51

10 Fahrzeughaltung 56
10.1 Verkehrssituation 56
10.2 Zulassung 57
10.3 Steuer 57
10.4 Versicherung 57
10.5 Führerschein 58

11 Staatsangehörigkeit 59
11.1 Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit 59
11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit 60

12 Rechts- und Konsularbeistand 61
12.1 Allgemeines 61
12.2 Anwaltsliste 62
12.3 Konsularhilfe 62

13 Anhang 63
13.1 Literaturhinweise 63
13.2 Weitere Informationsmöglichkeiten 66
13.3 Wichtige Anschriften 68
13.4 Abkürzungsverzeichnis 75
13.5 Begriffserklärungen 77

1 Allgemeine Übersicht

1.1 Ländername

(Stand: August 2013)

Der Staatsname lautet New Zealand.

1.2 Lage und Größe, Zeitzone

(Stand: August 2013)

Neuseeland liegt auf der südlichen Erdhalbkugel im Südpazifik etwa 1.500 – 1.750 Kilometer östlich von Australien. Die beiden Hauptinseln North Island (113.729 Quadratkilometer) und South Island (150.437 Quadratkilometer) erstrecken sich etwa vom 165. bis zum 179. Grad östlicher Länge und vom 34. bis zum 47. Grad südlicher Breite. Sie werden durch die 23 Kilometer breite Cookstraße getrennt. Zum Staatsgebiet Neuseelands gehören ferner die im Süden vorgelagerte Stewart-Insel (1.680 Quadratkilometer) sowie Antipodes Islands, Auckland Islands, Bounty Islands, Campbell Island, Chatham Islands und Kermadec Islands.

Neuseeland verwaltet die Cook-Inseln (241 Quadratkilometer), die volle innere Autonomie besitzen, ferner Niue und die Tokelau-Inseln. In der Antarktis erhebt Neuseeland Ansprüche auf die Ross Dependancy.

Die Gesamtfläche des Landes beträgt 270.534 Quadratkilometer. Die Ross Dependency, hat eine Größe von 415.000 Quadratkilometern.

Die Hauptinseln haben eine Gesamtlänge von ca. 1.600 Kilometern. Die Inseln sind max. 450 Kilometer breit.

Die Zeitdifferenz zwischen der Mitteleuropäischen Zeit (MESZ) und Neuseeland beträgt

während der neuseeländischen Sommerzeit plus zwölf Stunden; während der mitteleuropäischen Sommerzeit beträgt sie plus zehn Stunden.

Munzinger – Archiv/IH-Länder aktuell 25/10

1.3 Klima

(Stand: August 2013)

Neuseelands gemäßigtes Klima wird von seiner geographischen Lage und seiner topographischen Beschaffenheit bestimmt. Es herrscht Seeklima mit warmen Sommern und milden Wintern , das keine extremen Temperaturunterschiede kennt. Schnelle Wetterwechsel, bedingt durch die maritime Lage des Landes, sind charakteristisch für das dortige Klima.

Besondere klimatische Bedingungen sind vor allem auf beiden Seiten der Gebirgsketten der Südinsel zu beobachten. Die Westküste ist eine der regenreichsten Regionen der Welt.

Die Jahreszeiten sind denen auf der nördlichen Erdhalbkugel entgegengesetzt. Der Januar ist mit durchschnittlichen Höchsttemperaturen von 26 °C im äußersten Norden und mit bis zu 19 °C im äußersten Süden der wärmste Monat, während es im Juli mit durchschnittlichen Tagestemperaturen von 15 °C bis 10° C am kältesten ist.

Frühling:	September bis November
Sommer:	Dezember bis Februar
Herbst:	März bis Mai
Winter:	Juni bis August

Ausführliche Informationen über die Klimaverhältnisse können gegen Gebühr beim Deutschen Wetterdienst eingeholt werden.

Deutscher Wetterdienst
– Zentrale –
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach
Telefon: 069 8062-0
Telefax: 069 8062-4484
E-Mail: info@dwd.de
Internet: www.dwd.de

1.4 Hauptstadt

(Stand: August 2013)

Die Hauptstadt Neuseelands ist das auf der Nordinsel gelegene Wellington mit 200.100 Einwohnern.

Wellington City Council (http://www.wellington.govt.nz/about-wgtn/glance/index.html)

1.5 Bevölkerung

(Stand: August 2013)

1.5.1 Ethnische Zusammensetzung

Jeder siebte Neuseeländer ist der polynesischen Urbevölkerung (Maoris) zuzurechen. Die übrigen Einwohner sind europäischer- meist britischer, holländischer, deutscher oder griechischer Herkunft. Auch Einwohner asiatischer Abstammung (China, Indien) leben auf den Inseln.

In Zahlen (Stand 2011):

Europäische Abstammung	70 %
Maori (einheimische Polynesier)	14 %
Pazifik-Insulaner (zugewanderte Polynesier)	6 %
Asiaten	9 %
Andere	1 %

Die meisten Einwanderer lassen sich im Norden nieder, vor allem in Auckland, der größten Stadt des Landes.

www.stats.govt.nz

1.5.2 Bevölkerungszahlen

(Stand: August 2013)

Bevölkerungszahl: etwa 4,35 Mio. (Stand: 2010).

Neuseeland ist relativ dünn besiedelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung – bedingt durch die topographischen Verhältnisse – ungleich über das Land verteilt ist. 84 % der Bevölkerung leben auf der kleineren Nordinsel, 16 % auf der Südinsel. Der Anteil der städtischen Bevölkerung beträgt 85,4 %.

Einwohnerzahlen der größten Städte (Stand: 2010)

Großraum Auckland	1.246.000
Großraum Wellington	449.000
Christchurch	376.700
Hamilton	143.000
Dunedin	124.800

Ansässige Deutsche

In Neuseeland leben unter etwa 550.000 Ausländern ca. 10.000 Deutsche.

vgl. Munzinger-Archiv aaO;
www.stats.govt.nz

1.6 Landessprache(n)

(Stand: August 2013)

Die Landessprache ist Englisch. Die Sprache der Maori ist seit 1987 als Staatssprache zugelassen.

Munzinger-Archiv aaO

1.7 Religionen

(Stand: August 2013)

In Neuseeland besteht Glaubensfreiheit. Staat und Kirche sind getrennt. 55 % der Bevölkerung sind Christen. Die größte Religionsgemeinschaft ist die anglikanische Kirche. Etwa 13 % der Bevölkerung sind römisch-katholisch und nur 2 % sind Maori-Christen.

Munzinger-Archiv aaO

1.8 Gesetzliche Feiertage

(Stand: August 2013)

Datum	Anlass
1. Januar	Neujahr
2. Januar	Neujahrsfeiertag
	Ostermontag
4. Montag im Oktober	Labour Day (Tag der Arbeit)
25. Dezember	Christmas Day (Weihnachten)
26. Dezember	Boxing Day

Fallen Neujahr und der zweite Neujahrstag auf Samstag und Sonntag werden die Feiertage auf Montag und Dienstag verlegt. Fällt Neujahr auf einen Freitag kann der nächste Montag frei gegeben werden. Diese Regelung gilt ebenfalls für Weihnachten.

Die Feiertage in Neuseeland lassen sich in landesweite und regionale Provinzfeiertage (provincial anniversaries) teilen. Während an den landesweiten Feiertagen die Arbeit allgemein ruht, sind die Provinzfeiertage nicht arbeitsfrei. Stattdessen wird in den jeweiligen Regionen des Landes ein bestimmtes Datum festgelegt, auf das der arbeitsfreie Tag verlegt wird. Dabei handelt es sich stets um einen Montag oder Freitag, um ein verlängertes Wochenende zu ermöglichen.

www.germantrade.co.nz

1.9 Geschichtliche Zeittafel

(Stand: August 2013)

ab ca. 700	Entdeckung und Besiedlung durch Maori (Polynesier)
1642	Europäische Entdeckung durch den Holländer Abel Janszoon Tasman
1769	Landung und geographische Aufnahme durch den Briten James Cook
1833	Ernennung des britischen Residenten
1840 (6. Februar)	Inbesitznahme durch Großbritannien (Vertrag von Waitangi mit Maoiris über Souveränitätsabgabe bei Bewahrung von Landesrechten)
1856	Erste Regierungsbildung
1860–1872	Maori-Kriege
1893	Einführung des Frauenwahlrecht (als erstes Land weltweit)
1907	Unabhängigkeit Neuseelands durch Umwandlung der Kolonie in ein Dominion
1914–1918	Teilnahme Neuseelands am ersten Weltkrieg an der Seite Englands. Besetzung der deutschen Kolonie Westsamoa durch neuseeländische Truppen
1931	Westminster Statut, durch das Neuseeland völlige Unabhängigkeit erhielt; es wurde jedoch erst 1947 von Neuseeland förmlich angenommen
1939–1945	Teilnahme neuseeländischer Truppen unter englischem und amerikanischem Kommando am zweiten Weltkrieg
1945	Gründungsmitglied der Vereinten Nationen (UN)
1947	Aufbau eines Außenministeriums mit eigenständiger Außenpolitik Gründungsmitglied der South Pacific Commission
1948	Einführung der eigenständigen neuseeländischen Staatsangehörigkeit
1950	Teilnahme am Koreakrieg
1951	Gründung des ANZUS-Sicherheitspakts mit Australien und USA
1967	Einführung des Dezimalsystems und des neuseeländischen Dollar als Landeswährung
1971	Five Power Agreement (Fünf-Mächte-Verteidigungsabkommen zwischen Neuseeland, Australien, Großbritannien, Malaysia und Singapur)
1984	Suspendierung des ANZUS-Sicherheitspakts durch USA wegen Differenzen über Neuseelands Anti-Atompolitik
1985	Greenpeace Flaggschiff Rainbow Warrior wird im Hafen von Auckland von Franzosen versenkt
1986	Einführung der Mehrwertsteuer

1987	Neuseeland wird atomfreie Zone Maori wird zweite Landessprache Vertrag von Waitangi erhält Gesetzesstatus
1996	Erste Parlamentswahlen nach dem Verhältniswahlrecht nach deutschem Vorbild
2001	Bundespräsident Rau in Neuseeland
2002	Königin Elizabeth II 50. Thronjubiläum, Besuch in Neuseeland
2003	Neuseeland stellt die völkerrechtliche Legitimation des Angriffs auf den Irak in Frage Beginn der Stationierung einer multinationalen Militär- und Polizeitruppe auf den Salomonen (Neuseeland: 140 Personen)
2011	Parlamentswahlen: John Key gewinnt die Wahlen und hat seine zweite Amtszeit als Ministerpräsident angetreten

vgl. Munzinger.Archiv aaO

1.10 Staats- und Regierungsform

(Stand: August 2013)

Neuseeland ist eine unabhängige parlamentarisch-demokratische Monarchie innerhalb des Commonwealth of Nations. Formales Staatsoberhaupt ist die britische Königin; praktisch übt sie keine aktive politische Funktion aus. Sie wird durch einen auf fünf Jahre berufenen Generalgouverneur vertreten; dessen Pflichten in erster Linie zeremonieller Art sind. Der Generalgouverneur ernennt den Ministerpräsidenten und die Minister.

Staatsgewalt

Neuseeland hat keine schriftlich niedergelegte Verfassung. Das bestehende Verfassungsrecht beruht wie in Großbritannien auf Konventionen sowie auf einer Anzahl neuseeländischer Gesetze. Der Constitution Act 1976 (in Kraft getreten am 01.01.1987) regelt das Verhältnis von Legislative, Exekutive und Judikative zueinander.

Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) obliegt dem Parlament, das aus einer Kammer, dem auf drei Jahre direkt gewählten Repräsentantenhaus (House of Representatives), besteht. Ihm gehören mindestens 120 Mitglieder an (67 gewählte Mitglieder, einschließlich sieben Sitze, die für die Maoris reserviert sind, 53 Personen durch die Parteiliste), die vom Volk in allgemeiner und geheimer Direktwahl gewählt werden. Seit einer Volksabstimmung im November 1993 ist ein neues Wahlrecht in Kraft: das Mixed Member Proportional (MMP), das im Wesentlichen dem deutschen Wahlsystem der teilpersonalisierten Verhältniswahl gleicht.

Wahlberechtigt sind neuseeländische Staatsangehörige ab 18 Jahren sowie Nichtneuseeländer mit dauernder Aufenthaltserlaubnis, die 18 Jahre oder älter sind und mindestens zwölf Monate oder länger ununterbrochen in Neuseeland und drei Monate oder länger ununterbrochen in einem bestimmten Wahlbezirk wohnen. Neuseeländer und Nichtneuseeländer mit dauernder Aufenthaltserlaubnis können auch dann an einer Parlamentswahl teilnehmen, wenn sie sich nicht mehr als drei Jahre im Ausland befinden. Die neuseeländischen Maori können entweder als Teil der allgemeinen Wählerschaft oder aber Kandidaten für speziell zugeteilte Maori-Sitze wählen.

Die Exekutive wird vom Generalgouverneur als Vertreter des jeweiligen Souveräns (Staatsgewalt) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und dem Kabinett ausgeübt. Der Generalgouverneur, der für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt wird, hat den Vorsitz im Exekutivrat (Executive Council), dem sämtliche Minister angehören. Die Funktionen des Generalgouverneurs sind überwiegend formaler und repräsentativer Art, zum Beispiel Unterzeichnung von Gesetzesentwürfen sowie Einberufung, Vertagung und Auflösung des Parlaments. Die Partei oder Parteienkoalition, die im Repräsentantenhaus mit einer Mehrheit vertreten ist, bildet die Regierung und stellt das Kabinett, einschließlich des Premierministers. Das Kabinett bestimmt die Richtlinien der Politik; es ist dem Parlament gegenüber verantwortlich.

Justiz- und Staatsbeamte werden unabhängig von den politischen Vorgängen ernannt.

Verwaltung

Neuseeland wird zentralistisch verwaltet.

Nach der Neustrukturierung der örtlichen Verwaltung (1989) teilt sich Neuseeland in 16 Regionen (elf Regionen haben jeweils einen Regionalrat an der Spitze; fünf werden von Territorialbehörden als Unitary Autohorities verwaltet) sowie in 66 Territorien (13 Städte, 53 Bezirke), die jeweils von einem Stadt- bzw. Bezirksrat geleitet werden. Hinzu

kommen die New Zealand Outlying Islands (Chatham-, Kermadec-, Solander- und Three-Kings-Inseln sowie fünf subantarkische Inselgruppen; mit Ausnahme der Chathaminseln unbewohnt; auch der Chatham Islands Council ist eine Territorialbehörde, fungiert zugleich als Unitary Autohority und nimmt damit eine Sonderrolle ein).

1.11 Parteien

(Stand: August 2013)

Sitzverteilung nach den letzten Wahlen (26. November 2011)

Partei	Sitze
New Zealand National Party (NP)	59
New Zealand Labour Party (NZLP)	34
Green Party of Aotearoa-New Zealand (GPA)	14
New Zealand First	8
Mâori Party	3
ACT New Zealand	1
United Future New Zealand	1
Mana	1

www.wellington.diplo.de

1.12 Währung

(Stand: August 2013)

1.12.1 Landeswährung

Landeswährung ist der New Zealand Dollar (NZ$). Der ISO-Währungscode lautet NZD.

Aktueller Umrechnungskurs unter: www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/KursSuche/KurseSuche_Formular_Notierte-Waehrung.html

Im Umlauf befindliche Zahlungsmittel sind:

Banknoten zu	5, 10, 20, 50, 100 NZ$
Münzen zu	5, 10, 20, 50 Cent; 1 und 2 NZ$

Auf Grund der Fünf-Cent-Münze als kleinste Währungseinheit wird bei täglichen Bargeschäften jeweils auf- oder abgerundet.

1.12.2 Zahlungsverkehr

Reiseschecks in US-$ sind am leichtesten einzuwechseln. Kreditkarten sowie Maestro-Karten (ehemals EC-Karten) werden als Zahlungsmittel ebenfalls akzeptiert und können in den meisten Geschäften, Restaurants und an Tankstellen a zum elektronischen Zahlungsverkehr eingesetzt werden.

www.wellington.diplo.de/

1.13 Maße und Gewichte

Es gilt das metrische System. Das heißt die Maßeinheit für die Länge ist der Meter; Flächen und Räume werden in Quadratmetern beziehungsweise Kubikmetern gemessen; Hohlmaß ist der Liter; die Maßeinheit für Masse ist das Gramm. Im täglichen Leben werden aus Gewohnheit jedoch noch die alten englischen Einheiten (foot = 30,48 cm; inch = 2,54 cm) verwendet.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt: www.ptb.de > internationales Einheitensystem

2 Einreise

2.1 Einreise-/Visabestimmungen

(Stand: August 2013)

Dieser Teil der Broschüre gibt Ihnen Auskunft über die unterschiedlichen Visa-Kategorien für (Aus-)Reisen nach Neuseeland.

Personen, die über Australien nach Neuseeland einreisen, sollten sich vor ihrer Abreise beim Reisebüro oder auch bei der australischen Botschaft über Transit- und Visaangelegenheiten erkundigen.

Sollten Sie während ihres Neuseeland-Aufenthalts ein anderes Land besuchen, beispielsweise Australien oder Fidschi, müssen Sie bei der Wiedereinreise nach Neuseeland unbedingt Ihr späteres Rückflugticket oder Weiterreiseticket aus Neuseeland dabei haben, wenn dies auf Ihrem Visalabel so angegeben ist.

Seit dem 10. Dezember 2012 ist das New Zealand Visa Application Centre (VAC) in London für die Visa-Erteilung zuständig. Dort wurde auch ein Call-Center für Fragen rund um die Visa-Beantragung eingerichtet. Kontaktdetails sowie weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Botschaft von Neuseeland in Berlin.

Achtung:

Der Nachweis finanzieller Mittel für den Antrag eines Studentenvisums hat sich geändert. Bitte weisen Sie NZ$ 15,000 (€ 9.200) pro Aufenthaltsjahr in Neuseeland oder NZ$ 1,250 (€ 750) pro Monat in Neuseeland nach. Weiterhin beachten Sie bitte, dass sich der Nachweis finanzieller Mittel auch bei temporären Visa-Anträgen wegen der schwankenden Wechselkurse ändern kann. Aktuelle Auskünfte erhalten Sie bei der Neuseeländischen Botschaft (Dienstsitz Berlin).

Passgültigkeit

Wenn Sie nach Neuseeland reisen, muss Ihr Pass für mindestens drei Monate nach dem geplanten Ausreisedatum gültig sein.

2.1.1 Einreise ohne Visum

Deutsche Touristen, Geschäftsreisende und Besucher benötigen bei der Einreise nach Neuseeland bei einem Aufenthalt von bis zu drei Monaten – ohne Arbeitsaufnahme beziehungsweise Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung – kein Visum, sondern lediglich einen gültigen Reisepass, der drei Monate über den beabsichtigten Aufenthalt hinaus gültig ist. Bei der Ankunft in Neuseeland ist auf der Einreisekarte (arrival card) eine Genehmigung für einen vorübergehenden Aufenthalt als Besucher (visitor permit) zu beantragen.

Es müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- gültiger Reisepass, der noch drei Monate über den vorgesehenen Rückreisetermin hinaus gültig sein muss,
- Rück- oder Weiterreisepapiere als Nachweis, dass Neuseeland innerhalb von drei Monaten wieder verlassen wird,
- Nachweis ausreichender Geldmittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts (pro Monat etwa 1.000 NZ$); bei Verwandtenbesuchen und ähnlichem genügt ein Betrag von 400 NZ$ pro Monat neben dem Einladungsschreiben der in Neuseeland ansässigen Angehörigen oder Freunde. (International übliche Kreditkarten wie American Express, Visa, Eurocard, Mastercard, Diners usw. gelten auch als ausreichender Nachweis für Geldmittel).

Eine Verlängerung der Besuchszeit über die bei der Einreise gewährte Zeitspanne hinaus ist bei dem visafreien Einreiseverfahren nicht möglich.

Departement of Labour, New Zealand

2.1.2 Einreise mit Visum

Für einen länger als dreimonatigen Aufenthalt in Neuseeland benötigt man ein Visum. Sollte das entsprechende Visum nicht rechtzeitig vor der Abreise erteilt werden können, besteht die Möglichkeit für Deutsche als bis zu drei Monaten visafreie Besucher einzureisen. Man muss dann das Visum für die Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten bei der nächstgelegenen Stelle des Immi-

gration New Zealand (INZ) in Neuseeland beantragen. Bis dahin muss die Rückreise binnen der visafreien drei Monate nachgewiesen werden. Das Rück- oder Weiterflugdatum muss nach Erhalt des Visums in Neuseeland geändert werden.

Die Zahlungsmöglichkeiten für die anfallenden Visagebühren können Sie der Website des Visa Support Centres TTS unter www.ttsnzvisa.com entnehmen.

Empfehlenswert ist eine ausreichende Krankenversicherung für den gesamten Aufenthalt abzuschließen, da ansonsten nicht der öffentliche neuseeländische Gesundheitsdienst in Anspruch genommen werden kann.

Weiter Informationen dazu erteilt das neuseeländische Gesundheitsministerium unter: www.moh.govt.nz.

Formblätter und weitere Informationen zu den Visa und Gesundheitsbestimmungen sind erhältlich unter: www.nzembassy.com/germany oder www.immigration.govt.nzv

2.1.3 Gesundheitsbestimmungen

Für einen Aufenthalt, der länger als sechs Monate dauert aber nicht 24 Monate überschreitet, muss in bestimmten Fällen ein Tuberkulosetest (Chest X-ray Certificate 1096) eingereicht werden. Dies gilt in den meisten Fällen jedoch nicht für deutsche Staatangehörige, es sei denn, man hat sich in den letzten fünf Jahren insgesamt drei Monate oder länger in einem Land mit hoher Tuberkulose-Gefahr aufgehalten. Die betreffenden Länder und weitere Informationen enthält das Merkblatt Health Requirements Leaflet INZ 1121.

Für Aufenthalte länger als 24 Monate muss das Gesundheitszeugnis (Medical & Chest X-ray Certificate 1007) eingereicht werden. Die Untersuchungen und Zertifikate müssen von Ärzten in Deutschland, die von Immigration New Zealand vorgeschrieben sind, vorgenommen und ausgefüllt werden. Dies gilt auch für Antragsteller, welche das Visum für weniger als 24 Monate stellen, jedoch beabsichtigten länger als 24 Monate in Neuseeland zu bleiben.

2.1.4 Besuchervisum

Bei der Einreise von der Bundesrepublik Deutschland nach Neuseeland besteht für Deutsche Visumzwang, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauern soll. Die Visaanträge sind vor Antritt der Reise bei der Einwanderungsabteilung der Neuseeländischen Botschaft in London (Immigration New Zealand) einzureichen.

Für den Aufenthalt in Neuseeland benötigen Personen, die nicht neuseeländische Staatsangehörige sind, außerdem eine Genehmigung (permit). Diese Genehmigung ist nach Ankunft in Neuseeland auf einer Einreisekarte (arrival card) zu beantragen.

Bestimmte Personen erhalten kein Einreisevisum beziehungsweise keine Genehmigung zum Aufenthalt. Hierzu gehören:

- alle Personen, die einer Straftat überführt und zu einer Gefängnis- oder Haftstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden sind,
- alle Personen, die während der letzten zehn Jahre einer Straftat überführt und zu einer Gefängnis- oder Haftstrafe von zwölf Monaten oder mehr verurteilt worden sind,
- alle Personen, gegen die ein Ausweisungsbeschluss aus Neuseeland vorliegt, beziehungsweise alle Personen, die bereits aus einem anderen Land abgeschoben worden sind,
- alle Personen, die im Verdacht stehen, eine Gefahr für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung Neuseelands zu sein,

Jede Person, die einer der oben angegebenen Gruppen angehört, begeht eine Straftat, wenn sie ohne vorherige Sondergenehmigung nach Neuseeland einreist.

Ein Besucher kann sich in der Regel insgesamt neun Monate während eines Zeitraums von 18 Monaten in Neuseeland aufhalten. Danach muss eine neunmonatige Wartezeit eingehalten werden, bevor ein neues Besuchsvisum beantragt werden kann.

Wenn eine Verlängerung der Aufenthaltszeit um weitere drei Monate beantragt wird (in solchen Fällen möglich, wo der Antragsteller seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln oder durch einen Sponsor bestreiten kann, nicht gearbeitet oder studiert hat), kann nach einer Gesamtaufenthaltsdauer von zwölf Monaten während eines Zeitraums von 24 Monaten eine erneute Einreise erst nach Ablauf eines Jahres beantragt werden.

Folgende Unterlagen beziehungsweise Nachweise sind beizufügen:

- ein ausgefülltes Antragsformular (INZ 1017) mindestens vier bis fünf Wochen vor der Abreise,

- einen mit 3,50 € frankierten Einschreiben/ Rückumschlag (DIN A5, gefüttert),
- ein Passbild an Antrag geheftet,
- Nachweis über die Weiter- oder Rückreise (zum Beispiel Flugticket),
- Reisepass oder Kinderausweis (der Kinderausweis sollte auch bei Kindern unter zehn Jahren mit Lichtbild versehen sein), die noch drei Monate über den geplanten Aufenthalt gültig sind,
- Minderjährige Kinder, die alleine reisen benötigen eine beglaubigte Reisegenehmigung der Eltern oder des nicht mitreisenden Elternteils,
- Nachweis ausreichender Geldmittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes während des Aufenthalts (siehe oben) und Einladungsschreiben einer in Neuseeland lebenden Familie,
- Visum-Antragsgebühr in Höhe von 90 € als Verrechnungsscheck, Euroscheck oder Bankscheck ausgestellt auf Immigration New Zealand.

www.nzembassy.com

2.1.5 Visafreie Einreise für Touristen

Staatsbürger von Deutschland, Österreich, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Schweiz und der Slowakei benötigen als Tourist kein Visum, wenn die Reise nach Neuseeland höchstens drei Monate dauert. Die vollständige Liste der visafreien Länder erhalten Sie auf der Webseite von Immigration New Zealand.

Visafreie Besucher brauchen vor Ihrer Abreise kein Besuchervisum zu beantragen, müssen aber folgende Bedingungen erfüllen:

Gültiges Ausreiseticket innerhalb der visafreien drei Monate in ein Land in das Sie Einreiserecht haben.

- Nachweis von Geldmitteln, d. h. derzeit NZ$ 1.000 (€ 600) pro Person für jeden Monat Aufenthalt in Neuseeland.
- Besitz eines Reisepasses, der drei Monate länger gültig ist als das geplante Ausreisedatum.
- Das Land verlassen, bevor die drei Monate abgelaufen sind. Um länger in Neuseeland bleiben zu können, muss innerhalb dieser drei Monate eine entsprechend verlängerte Aufenthaltsberechtigung vor Ort bei Immigration New Zealand beantragt werden. Wenn vor Ihrem Abflug der Aufenthalt bereits länger als drei Monate geplant ist, muss ein Besuchervisum beantragt werden.

2.1.6 Beantragung eines Besuchervisums

Wenn Sie sich länger als drei Monate als Tourist in Neuseeland aufhalten wollen, oder Staatsbürger eines nicht visafreien Landes sind, müssen Sie ein Besuchervisum beantragen.

Der Höchstaufenthalt im Land beträgt neun Monate innerhalb einer achtzehnmonatigen Frist. Man kann in Neuseeland drei weitere Monate, bis zu einem zwölfmonatigen Aufenthalt, beantragen. Besucher müssen dann allerdings zwölf Monate warten bis sie wieder eine Einreisegenehmigung als Besucher beantragen können.

Das Antragsformular für ein Besuchervisum (INZ 1017) können Sie auf der Webseite von Immigration New Zealand herunterladen oder beim New Zealand Visa Application Centre (VAC) in London per E-Mail anfordern.

Folgende Unterlagen müssen dem vollständig ausgefüllten Antragsformular beigefügt werden:

Der Reisepass im Original, dessen Gültigkeit mindestens drei Monate über den letzten Tag Ihres Aufenthaltes in Neuseeland hinausgeht. Senden Sie bitte keine Kopien oder Personalausweise.

Hinweis:

Kindereinträge im Reisepass eines Elternteils sind seit dem 26. Juni 2012 nicht mehr gültig! Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.Die Visum-Antragsgebühr beträgt 105 Euro. Daneben wird von dem Visa Application Centre in London derzeit eine Servicegebühr von £ 24 erhoben. Zahlungen sind in Pfund vorzunehmen. Die möglichen Zahlungsmethoden können Sie der Website des Visa Support Centre TTS entnehmen (https://www.ttsnz-visa.com).

- Der Nachweis Ihrer Geldmittel, d. h.:
  - € 600 pro Person für jeden Monat in Neuseeland oder
  - € 250 pro Person für jeden Monat bei Verwandtenbesuch oder wenn die Hotelkosten schon bezahlt worden sind. Sie müssen dafür einen Nachweis

einreichen, zum Beispiel einen im Voraus bezahlten Hotelcoupon oder eine schriftliche Bestätigung Ihrer in Neuseeland wohnhaften Verwandten.

Hinweis: Den Nachweis Ihrer Geldmittel können Sie durch Travellerschecks, einen Kreditbrief oder einen Kontoauszug Ihrer deutschen oder neuseeländischen Bank, auf dem Sie namentlich erwähnt werden, einreichen. Wenn Eltern die finanzielle Garantie ihrer Kinder übernehmen, muss ein Bestätigungsschreiben der Eltern mit deren letztem Kontoauszug oder Bankbescheinigung dem Antrag beigelegt werden.

- Der Nachweis eines gültigen und bezahlten Ausreisetickets, d. h. entweder die Bestätigung Ihres Reisebüros oder die Kopie Ihres gültigen Flugtickets in ein Land, in das Sie Einreiserecht haben.

- Sollten Sie Ihren Visaantrag direkt an das Visa Application Centre in London schicken, können Sie, falls möglich, einen im Voraus bezahlten Umschlag für die Rücksendung Ihres Reisepasses beifügen oder das VAC für die Veranlassung der Rücksendung bezahlen. Kuriersondertarife stehen für die Rücksendung des Reisepasses zur Verfügung. Diese können Sie der TTS-Website (www.ttsnzvisa.com) entnehmen. Falls Sie den übergangsweise bei der Botschaft von Neuseeland in Berlin eingerichteten Sammeldienst benutzen, entstehen Ihnen keine Versandkosten für die Rücksendung Ihres Reisepasses.

- Zwei neue Passbilder, an das Antragsformular geheftet.

- Die folgenden erforderlichen Nachweise gelten nur für Visa-Antragssteller, die aus nicht visafreien Ländern stammen und die ihren Haupt-Wohnsitz in Deutschland haben.Eine schriftliche Bestätigung Ihres deutschen oder österreichischen Arbeitgebers bzw. Ihrer Universität (keine Immatrikulationsbescheinigung), dass Sie nach Ihrer Rückkehr aus Neuseeland in Deutschland weiter beschäftigt sein werden bzw. Ihr Studium weiter fortsetzen.Sollten Sie mit Ihrem (Ehe-) Partner nach Neuseeland reisen, der einen deutschen oder österreichischen Reisepass besitzt, senden Sie uns bitte eine Kopie beider Reisetickets und eine Kopie des Reisepasses Ihres (Ehe-) Partners.Schicken Sie dem neuseeländischen Konsulat mit den erforderlichen Antragsdokumenten noch keine Buchungsbestätigung der Flugdaten. Sollte der Visum-Antrag erfolgreich sein, werden Sie diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt vom Konsulat kontaktiert.

Erläuterungen zur Antragstellung

Jeder Antrag muss separat unter Begleichung der Gebühren eingereicht werden.

Ausnahme:

Bei der Beantragung eines Besuchervisums für eine zusammenreisende Familie, muss nur ein Antragsformular und entsprechend nur eine Antragsgebühr bezahlt werden.

Bei unterschiedlichen Familiennamen ist eine Heiratsurkunde mit einem Bestätigungsschreiben vom Antragssteller (Principal Applicant) erforderlich. Für die Kinder ist eine Geburtsurkunde vorzulegen. Bei De-facto-Partnern ist durch Miet-, Bank- oder ähnliche Bescheinigungen nachzuweisen, dass eine langfristige Partnerschaft besteht.

Gesundheitsbestimmungen

Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung, ob weitere medizinische Unterlagen dem Visum-Antrag beigefügt werden müssen.

Reisende mit einem Besuchervisum sind in Neuseeland nicht krankenversichert, weshalb der Abschluss einer Krankenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes empfohlen wird.

Informationen zur Adresse und Bearbeitungszeit erhalten Sie unter: www.nzembassy.com

2.1.7 Arbeitsvisum

Sollten Sie ein Arbeitsangebot aus Neuseeland haben, benötigen Sie ein Arbeitsvisum, das auf maximal drei Jahre ausgestellt werden kann. Sollte ein verlängertes Arbeitsangebot in Neuseeland offeriert werden, kann das „work visa“ in Neuseeland für weitere drei Jahre beantragt werden.

Auch für eine unbezahlte freiwillige Tätigkeit, wie ein Praktikum oder das Arbeiten auf einer Farm, ist es erforderlich eine Arbeitsgenehmigung einzuholen. Die „intensive Nutzung von Arbeitsmitteln“ bzw. freie Unterkunft und Verpflegung gelten in diesem Fall als Formen der Bezahlung.

Beantragung eines Arbeitsvisums

Das Antragsformular für ein Arbeitsvisum (INZ 1015) können Sie auf der Webseite von Immigration New Zealand herunterladen. Alternativ kann das Visa Application Centre auf Anfrage ein Antragsformular per E-Mail versenden

Folgende Unterlagen müssen dem vollständig ausgefüllten Antragsformular beigefügt werden.

Bei den drei nachfolgenden Punkten werden gut lesbare Kopien der Originale akzeptiert.Ein unterschriebener Vertrag von Ihrem zukünftigen Arbeitgeber in Neuseeland, der u. a. die Art, Dauer und Bezahlung Ihrer Tätigkeit beinhaltet. Bei Beantragungen unter der Kategorie „Essential Skills“ oder „Work to Residence“ muss zusätzlich das vom Arbeitgeber ausgefüllte Formular „Employer Supplementary Form“ (INZ 1113) den Unterlagen beigelegt werden.

Hinweis:

Wenn Sie als Student(in) ein unbezahltes Praktikum absolvieren, weisen Sie bitte nach, dass Ihnen mindestens € 600 pro Monat zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts in Neuseeland zur Verfügung stehen. Möglich ist das in Form eines Kontoauszuges, einer Bankbestätigung, eines Stipendiums oder durch Reiseschecks.

- Ein Schreiben „Approval in Principle“ von Immigration New Zealand, welches bestätigt, dass Ihr zukünftiger Arbeitgeber Arbeitskräfte aus dem Ausland beschäftigen darf.

  Hinweis:

  Ein „Approval in Principle“ ist nicht nötig für Studenten, die ein bis zu sechsmonatiges Praktikum im Rahmen ihres Studiums in Neuseeland absolvieren, bei der Beantragung unter der Kategorie „Specific Purpose“ oder für Berufe, die auf den „Shortage Listen“ stehen. Die aktuellen Listen „Long Term Skill Shortage List“ und „Immediate Skill Shortage List“ finden Sie unter „Essential Skills in Demand Lists“.

- Relevante Qualifikationen und Arbeitszeugnisse in Deutsch oder Englisch, die Ihre Eignung für die Stelle in Neuseeland nachweisen. Sollten Sie beabsichtigen, länger als ihr Arbeitsvertrag gültig ist in Neuseeland zu bleiben, beispielsweise bei einem späteren Antrag auf Residence, dann müssen diese Dokumente in englischer Sprache (übersetzt) eingereicht werden.

  Hinweis:

  Studenten müssen ein Schreiben von Ihrer Universität oder Fachhochschule in Deutschland vorlegen, in dem bestätigt wird, dass ihr Praktikum studienrelevant ist.

Die Visum-Antragsgebühr von € 175 (bzw. für „Work to Residence“ und für „NZ Partnership“ Work Visa € 230, bezahlbar per Verrechnungsscheck oder Euroscheck, ausgestellt auf „Immigration New Zealand“.

Wenn eine Scheckzahlung nicht möglich ist, wird die Visum-Antragsgebühr auch in bar akzeptiert. Überweisungen und Kreditkarten, wie im Antragsformular angegeben, können in Berlin nicht angenommen werden.

- Ein als „Einschreiben“ an Sie adressierter und mit € 3,50 frankierter A5 Rückumschlag.

- Der Nachweis eines gültigen und bezahlten Ausreisetickets, d. h. entweder die Buchungsbestätigung Ihres Reisebüros oder die Kopie Ihres bezahlten und gültigen Ausreisetickets in ein Land, in das Sie Einreiserecht haben.

  Hinweis:

  Der Nachweis ist nicht nötig, wenn Sie ein Arbeitsvisum für 12 Monate oder länger beantragen.

- Der Reisepass im Original, dessen Gültigkeit mindestens drei Monate über den letzten Tag Ihres Aufenthaltes in Neuseeland hinausgeht. Senden Sie bitte keine Kopien oder Personalausweise.

- Zwei neue Passbilder, an das Antragsformular geheftet.Ein polizeiliches Führungszeugnis müssen Sie dem Antrag beilegen, wenn ein Aufenthalt länger als 24 Monate geplant ist.

Gesundheitsbestimmungen

Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung, ob medizinische Unterlagen dem Visum-Antrag beigefügt werden müssen.

Es wird dringend empfohlen, eine ausreichende Krankenversicherung für einen Aufenthalt von bis zu zwei Jahren abzuschließen. Eventuelle Arztkosten sind sonst selbst zu tragen. Es ist deshalb in Ihrem eigenen Interesse, eine Kranken- und Reiseversicherung für Neuseeland abzuschließen. (Inhaber von mindestens zweijährigen temporären Work Visa sind berechtigt, das neuseeländische Gesundheitssystem in Anspruch zu nehmen.)

Wo wird der Antrag eingereicht ?

Information zur Adresse und Bearbeitungszeit erhalten Sie unter: www.nzembassy.com

www.immigration.govt.nz

Deutschland - Neuseeland Working Holiday Scheme

Das deutsch-neuseeländische Working Holiday Scheme (WHS) erlaubt deutschen Staatsbürgern, die zwischen 18 und 30 Jahre alt sind, die Einreise nach Neuseeland, um hier einen bis zu zwölf-monatigen Urlaub zu verbringen.

Für deutsche Staatsbürger steht ein unlimitiertes Kontingent von WHS-Visa zur Verfügung. Eine Auflistung aller WHS-Abkommen und deren Bedingungen erhalten Sie auf der Webseite von Immigration New Zealand.

Mit einem WHS-Visum können Gelegenheits- oder Teilzeitarbeiten angenommen werden, um den Aufenthalt in Neuseeland mitzufinanzieren. Dabei ist es möglich, bei einem oder verschiedenen Arbeitgebern bis zu zwölf Monaten zu arbeiten. Ebenso können Sie an einem oder mehreren „study or training“ Kursen teilnehmen, wenn die Gesamtlänge sechs Monate nicht überschreitet.

Bei der Einreise bekommen Sie ein Working Holiday Permit, welches ab dem Tag der Ankunft zwölf Monate gültig ist. Während dieser Zeit können Sie mehrmals ein- und ausreisen (multiple entry). Aufenthalte in anderen Ländern während der Gültigkeit des Visums verlängern dessen Laufzeit nicht.

Das Visum kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Während der WHS-Permit Gültigkeit kann die Aufenthaltserlaubnis vor Ort verlängert werden, wenn die Bedingungen für ein WHS-, Besucher-, Arbeits-, Studenten- oder Residence-Permit erfüllt werden.

Weitere aktuelle Informationen zu Arbeitsmöglichkeiten und -bedingungen erhalten Sie über jobsinfo@dol.govt.nz und auf folgenden Webseiten: www.newzealandnow.govt.nz und www.immigration.govt.nz/whswork.

Beantragung eines WHS-Visums

Das Visum kann online auf der Webseite von Immigration New Zealand beantragt werden. Wir empfehlen die Online-Beantragung (WHS Online: Q&A).

Auf der Webseite finden Sie einen Link zum „Online Services login“. Hier müssen Sie sich erst registrieren, um später Zugriff auf die Online-Bewerbung für das „WHS Germany“ zu bekommen. Bevor Sie den Antrag einreichen, lesen Sie bitte nachfolgende Informationen.

Um das WHS-Visum zu beantragen, muss man:

(1) Deutscher Staatsbürger sein.

(2) Bei der Beantragung mindestens 18 Jahre alt sein und den 31. Geburtstag noch nicht überschritten haben.

(3) Einen deutschen Reisepass besitzen, der bei der Beantragung des Visums mindestens folgende Gültigkeit besitzt: Ankunftsdatum in Neuseeland + 12 Monate Aufenthalt in Neuseeland + 3 Monate.

(4) Keine Kinder nach Neuseeland mitbringen.

Visum-Inhaber müssen bei der Einreise nach Neuseeland folgende Nachweise erbringen:

(a) Mindestens NZ$ 4.200, um für die eigenen Lebenshaltungskosten in Neuseeland aufzukommen. Der Nachweis von Geldmitteln ist durch Reiseschecks, einen Kreditbrief Ihrer Bank oder einen Kontoauszug von Ihrer deutschen oder neuseeländischen Bank zu erbringen.

(b) Ausreiseticket oder weitere finanzielle Mittel (zusätzlich zu den oben erwähnten NZ$4.200), um ein Rück- oder Weiterreiseticket in Neuseeland kaufen zu können.

(c) Umfassende Krankenversicherung, die für den Gesamtaufenthalt in Neuseeland gültig ist.

Erläuterungen zur Antragstellung

Die Bezahlung des online WHS-Visums ist nur mit Visa- oder Mastercard möglich.

Um Probleme und zusätzliche Beantragungskosten zu vermeiden, vergewissern Sie sich bitte, dass sämtliche Online-Angaben ohne Fehler eingegeben werden. Dies gilt für die genaue Eingabe aller Wörter, Namen und Zahlenangaben, beispielsweise der Reisepass-Nummer. Bitte beachten Sie, dass bei der deutschen Reisepass-Nummer die Ziffer o immer die Null ist und nicht der Grossbuchstabe “O“. Der deutsche Buchstabe “ß” muss in “ss” umgewandelt werden. Weiterhin gilt für die Schreibweise von “ä“, “ü“ und “ö” entsprechend “ae“, “ue“ und “oe”.

Um Zollprobleme bei der Einreise in Neuseeland zu verhindern, ist es äußerst wichtig, dass Sie bei der Online-Beantragung unter „Citizenship of Passport“ das Ihrem Reisepass entsprechende Land angeben. Beachten Sie auch, dass beim Online-Antragsformular eine Eingabe für den Reisepass (Citizenship of Passport) und eine andere für einen zusätzlichen persönlichen Identifikationsnachweis, wie z. B. den Personalausweis, erforderlich ist.

Sie werden über die erfolgreiche Visum-Erteilung nicht automatisch informiert, sondern müssen sich mit Ihrem Username und Passwort (Registrierungsdaten) erneut auf

Ihr Online-Konto einloggen um die Erteilung zu prüfen. Wenn Ihr WHS Visum erteilt worden ist, drucken Sie sich bitte das „Online Working Holiday Visa“ aus und legen Sie es zu Ihren Reiseunterlagen. Bitte merken Sie sich die Zugangsdaten, da Sie sonst keinen Zugriff auf Ihr elektronisches Visum haben. Bei Fragen zur Genehmigung des WHS wenden Sie sich bitte an die im Antragsformular angegebenen Kontaktadressen.

Gesundheitsbestimmungen

Bitte informieren Sie sich vorab, ob medizinische Unterlagen eingereicht werden müssen.

Es wird dringend empfohlen, eine ausreichende Krankenversicherung für den Aufenthalt in Neuseeland abzuschließen. Eventuelle Arztkosten sind sonst selbst zu tragen. Es ist deshalb in Ihrem eigenen Interesse, eine Kranken- und Reiseversicherung für Neuseeland abzuschließen.

Sollten Sie durch Ihre Online-Visabeantragung aufgefordert werden, das X-ray Certificate (INZ 1096) einzureichen, muss dieses zur Überprüfung an folgende Adresse geschickt werden:

Für Antragsteller aus Deutschland:

Online applications/X-ray Certificate Immigration New Zealand
Mezzanine Floor
NZ House
80 Haymarket
London
SW1Y 4TE
United Kingdom

www.nzembassy.com

Studentenvisum/Schülervisum

Ein Studentenvisum/Schülervisum ist nötig, wenn Sie einen oder mehrere Kurse belegen, deren Gesamtlänge drei Monate überschreitet. Hierzu zählt auch der Schulbesuch, wenn dieser länger als drei Monate (pro Kalenderjahr) geplant ist oder eine Verlängerung eines bereits bestehenden bis zu dreimonatigen Schulbesuchs aus dem Vorjahr ist.

Unter o. g. Bedingungen brauchen deutsche Staatsbürger, deren Aufenthalt kürzer als drei Monate geplant ist, kein Visum zu beantragen. Wenn der Aufenthalt länger als drei Monate geplant ist, aber der/die Kurs/e oder der Schulaufenthalt nicht länger als drei Monate dauert, kann ein Besuchervisum beantragt werden.

Für den Fall, dass Sie nach Beendigung der/des Kurse/s länger in Neuseeland bleiben möchten, können Sie im Anschluss in Neuseeland ein verlängertes Aufenthaltsrecht beantragen.

Beantragung eines Studentenvisums/Schülervisums

Das Antragsformular für ein Studentenvisum/Schülervisum (INZ 1012) können Sie auf der Webseite von Immigration New Zealand herunterladen oder auf dem Postweg von der Visaabteilung der Botschaft in Berlin beziehen. Dazu senden Sie bitte einen an Sie adressierten und mit €1,45 frankierten A4 Rückumschlag an die Botschaft.

Folgende Unterlagen müssen dem vollständig ausgefüllten Antragsformular beigefügt werden. Unter den nachfolgenden fünf Punkten werden gut lesbare Kopien der Originale akzeptiert.

Die definitive Zusage über einen Platz an einer neuseeländischen Bildungseinrichtung mit folgenden Angaben:

- Bezeichnung und genaue Dauer des Kurses („Offer of Place“ oder „Offer of Admission“),
- Bestätigung, dass der Kurs den Anforderungen für ausländische Schüler und Studenten entspricht, d. h. bei der New Zealand Qualifications Authority (NZQA) registriert ist und die Bildungseinrichtung nach dem „Code of Practice“ handelt,
- Kursgebühr oder die jährliche Gebühr, wenn der Kurs länger als ein Jahr dauert.
- Nachweis über die Zahlung der Kursgebühren (oder einen Nachweis über die Befreiung von der Zahlung der Kursgebühren bei Teilnehmern an Austauschprogrammen oder Angehörigen von Inhabern eines Arbeitsvisums). Nachzuweisen ist das durch eine Quittung, welche die Bezahlung von Kursgebühren belegt oder die Bestätigung eines Kursgebührenstipendiums. Das Visum wird für den Zeitraum ausgestellt, für den die Kursgebühr bezahlt worden ist bzw. ein Stipendium vorliegt.
- Nachweis einer Unterkunft durch die Vorlage einer Unterkunftsgarantie durch die Bildungseinrichtung oder von einer anderen Person aus Neuseeland, die eine Unterkunft zur Verfügung stellt.
- Der Nachweis von Geldmitteln zur Finanzierung Ihres Aufenthaltes.
- Die Bestätigung über ein Auslandsstipendium, inklusive der Bezahlung der Kursgebühren, oder
- ein aktueller Kontoauszug Ihres Kontos oder ein aktueller Kontoauszug Ihrer Eltern und deren Einverständniserklärung über die finanzielle Unterstützung, oder
- das ausgefüllte Formular „Financial Undertaking for a Student“ (INZ 1014).

Hinweis:

Für die Dauer Ihres Neuseelandaufenthaltes müssen Ihnen mindestens € 750 pro Monat an finanziellen Mitteln zur Verfügung stehen. Nur wenn eine Unterkunft durch Zahlungsbestätigung oder einem Bestätigungsschreiben von der neuseeländischen Schule/Universität über die Zahlung eingereicht werden kann, beträgt der finanzielle Nachweis € 250 pro Monat.

- Der Nachweis eines gültigen und bezahlten Ausreiseetickets, d.h. entweder die Buchungsbestätigung Ihres Reisebüros oder die Kopie Ihres bezahlten und gültigen Ausreisetickets in ein Land, in das Sie Einreiserecht haben.

  Hinweis:

  Der Nachweis ist nicht nötig, wenn Sie ein Studentenvisum/Schülervisum für 12 Monate oder länger beantragen.

- Der Reisepass im Original, dessen Gültigkeit mindestens drei Monate über den letzten Tag Ihres Aufenthaltes in Neuseeland hinausgeht. Senden Sie bitte keine Kopien oder Personalausweise.

- Zwei neue Passbilder, an das Antragsformular geheftet.

- Die Visum-Antragsgebühr von € 175 Euro bezahlbar per Verrechnungsscheck oder Euroscheck, ausgestellt auf „Immigration New Zealand".

- Wenn eine Scheckzahlung nicht möglich ist, wird die Visum-Antragsgebühr auch in bar akzeptiert. Überweisungen und Kreditkarten, wie im Antragsformular angegeben, können in Berlin nicht angenommen werden.

- Ein polizeiliches Führungszeugnis müssen Sie dem Antrag beilegen, wenn ein Aufenthalt länger als 24 Monate geplant ist.

Gesundheitsbestimmungen

Bitte informieren Sie sich vorab, ob medizinische Unterlagen dem Visum-Antrag beigefügt werden müssen.

Es wird dringend empfohlen, eine ausreichende Krankenversicherung für einen Aufenthalt von bis zu zwei Jahren abzuschließen. Eventuelle Arztkosten sind sonst selbst zu tragen. Es ist deshalb in Ihrem eigenen Interesse, eine Kranken- und Reiseversicherung für Neuseeland abzuschließen. (Inhaber von mindestens zweijährigen temporären Student Visa sind berechtigt, das neuseeländische Gesundheitssystem in Anspruch zu nehmen).

2.1.8 Einwanderungsbestimmungen

Allgemeine Voraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Einwanderung nach Neuseeland sind:

- gute gesundheitliche Voraussetzungen (good health),

- guter Leumund (good character) und

- das Beherrschen der englischen Sprache.

Nachweise guter gesundheitlicher Voraussetzungen gelten für den Antragsteller selber und für die Familienmitglieder, welche nach Neuseeland einreisen möchten.

- Arztliche Bescheinigungen, die zum Zeitpunkt des Antrags weniger als drei Monate alt sind,

- Röntgenaufnahmen, die zum Zeitpunkt des Antrags weniger als drei Monate alt sind (Kinder unter elf Jahren und schwangere Frauen brauchen die Röntgenuntersuchung nicht nachzuweisen),

Mehr zu den Gesundheitsanforderungen enthält das Merkblatt NZIS 1121, für die Röntgenaufnahmen ist das Formular NZIS 1007 auszufüllen.

Der Nachweis des guten Leumunds muss von jedem Einwanderungswilligen über 17 Jahren erbracht werden durch (siehe Merkblatt NZSI 1011)

- ein polizeiliches Führungszeugnis des Landes, dessen Staatsbürger der Einwanderungswillige ist.

- Ein polizeiliches Führungszeugnis aus allen Ländern, in denen der Antragsteller während der vergangenen zehn Jahre über einen Zeitraum von zwölf Monaten gelebt hat.

Der Nachweis über die Englischkenntnisse für den Antragsteller kann verschieden erfolgen:

- Qualifikation von 6,5 Punkten im IELTS-Certificate oder Absolvierung des IELTS General oder Academic Moduls, beides darf nicht älter als zwei Jahre sein,

- Besuch eines zweijährigen Englisch-Kurses in Neuseeland,

- zwölfmonatige Tätigkeit in seinem Beruf in Neuseeland,
- andere Nachweise über die Englischkenntnisse.

Für die begleitenden Personen, Ehegatte und abhängige Kinder, sind die Anforderungen etwas geringer. Es muss aber ein Minimum an Englischkenntnissen vorhanden sein.

Nachweis durch:

- IELTS-Certificate Qualifikation mit mindestens 5,0 Punkten oder IELTS-General oder Academic Modul,
- Bestätigung der Anmeldung zum Englischkurs in Neuseeland.

Diese Möglichkeiten sind nicht abschließend.

Die Zahl der akzeptierten Zuwanderer wird von der neuseeländischen Regierung jährlich festgelegt und auf drei Kategorien verteilt:

- Ca. 60 % der Plätze werden arbeitsmarktbezogen vergeben (Zuwanderung von Fachkräften, Geschäftsleuten, Investoren oder Spitzensportlern),
- Ca. 30 % der Plätze aufgrund familiärere Bindungen,
- etwa 10 % werden in der Kategorie International/ Humanitarian verteilt (zum Beispiel anerkannte Flüchtlinge).

Bewerber mit Partnern und/oder unterhaltspflichtigen Kindern reichen eine Bewerbung als Hauptbewerber ein. Die Beurteilung richtet sich nach einem Punkteschlüssel.

Qualifizierte Fachkräfte

Die Kategorie „Qualifizierte Fachkräfte“ (Skilled Migrant Category) basiert (ebenso wie die Business Categories) auf einem Punktesystem, durch das die Bewerber aufgrund einer Reihe von Qualifikationen eingestuft werden. Neben der Erfüllung der allgemeinen Einwanderungsvoraussetzungen ist erforderlich, dass die Fachkraft bei Antragsstellung nicht älter als 55 Jahre ist. Ziel dieses Bewertungssystems ist es, hochqualifizierte Einwanderer zu gewinnen.

Wie funktioniert das Antragsverfahren im Einzelnen?

Bewerber, die eine Mindestpunktzahl von 100 Punkten erzielen, können zunächst mittels eines speziellen Antragsformulars den neuseeländischen Behörden ihr grundsätzliches Interesse an einer Einwanderung mitteilen. Bewerber, die unter 100 Punkten liegen, werden sofort zurückgewiesen und kommen nicht mehr für das weitere Auswahlverfahren in Frage.

Die Anträge mit mindestens 100 Punkten werden in einem Bewerberpool gesammelt und werden alle zwei Wochen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Auswahlkriterien für Einwanderer eingestuft und ausgewählt.

Dabei werden Bewerber mit mehr als 140 Punkten automatisch aus dem Pool ausgewählt und erhalten eine schriftliche Einladung einen Antrag auf Permanent residence zu zustellen. Bewerbungen, die nicht bei der Ziehung dem Pool entnommen werden, verbleiben für weitere drei Monate im Pool bevor sie ungültig werden. Die bei der jeweiligen Ziehung dem Pool entnommenen EOI werden dann wiederum in zwei Gruppen getrennt.

Die erste Gruppe sind Antragsteller, die zum Zeitpunkt der EOI ein Job Offer (Jobangebot) vorweisen können, bereits in Neuseeland auf einem Work Permit tätig sind oder in Neuseeland studiert haben. Diesem Bewerberkreis wird nach erfolgreicher Antragstellung sofort der Permanent Residence Status verliehen. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass dieser Bewerberkreis bereits seine ability to settle demonstriert hat und für Neuseeland nachfolgend nur ein geringes Risiko besteht, dass diese Bewerber größere Probleme haben werden, sich in Neuseeland beruflich und sozial durchzusetzen beziehungsweise in die Gesellschaft zu integrieren.

Die zweite Gruppe sind Bewerber, die kein Job Offer (Jobangebot) oder abgeschlossenes Studium in Neuseeland vorweisen können und somit noch keinen direkten Nachweis ihrer ability to settle vorweisen können. Diese Bewerbungen (die wegen fehlendem Job Offer weniger Punkte erzielen als Gruppe Eins) werden nachfolgend einzeln geprüft und es wird dann seitens des NZ Immigration Service abgewägt, ob diesen Bewerbern die Möglichkeit gegeben werden soll, sich in Neuseeland niederzulassen. Entscheidend für einen positiven Ausgang eines solchen Antrags ist die Kombination aus Qualifikationen, Berufserfahrungen, Englischkenntnissen und nicht zuletzt ein mit NZIS-Behörden zu führendes Interview. Erfolgreiche Bewerber dieser Gruppe erhalten ein zweijähriges Work-to-Residence permit, was soviel heißt, dass man zunächst eine zweijährige Probezeit erhält, die dann in permanent residence umgewandelt wird. Hauptkriterium ist hier eine regelmäßige berufliche Tätigkeit während der zwei Jahre, die wiederum die ability to settle nachweist.

Mindestvoraussetzungen (unabhängig von der erzielten Gesamtpunktezahl) sind eine mindestens dreijährige Berufsausbildung/Studium, die neuseeländischem Standard entspricht. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass jede deutsche Qualifikation vor Einreichung des Residenceantrages vorab durch die NZ Qualifications Authority (NZQA) in Wellington anerkannt werden muss. Neben ausreichenden Qualifikationen müssen Bewerber zudem ausreichende Englischkenntnisse in Form eines Englischtests nachweisen, sowie (zwecks Maximierung der erzielbaren Punkte) ein Jobangebot eines neuseeländischen Unternehmens vorweisen.

Weitreichende Ausnahmeregelungen gelten beispielsweise für Inhaber eines neuseeländischen Stellenangebotes in einem gesuchten Beruf beziehungsweise eines neuseeländischen Berufs/Studienabschlusses.

Ein Großteil der in der Skilled Migrant Category eingereichten Anträge werden abgelehnt, da der Bewerber keinen professionellen Rat durch einen Immigrationsberater in Anspruch genommen beziehungsweise die Antragsstellung unterschätzt haben.

ACHTUNG:

Seit Mai 2010 darf die professionelle Beratung nur noch durch einen Berater durchgeführt werden, der in Neuseeland zertifiziert ist. Anträge von Bewerbern, die keinen zertifizierten Berater konsultiert haben, werden abgelehnt.

Gründe sind meist Formfehler, sprachliche Barrieren, Unwissenheit der derzeit gültigen Gesetze sowie Fehlinformationen durch die Behörden. Nach Ablehnung eines Antrages ist es oftmals nur mit erheblichem finanziellen und persönlichen Aufwand, sowie einer großen Portion Glück möglich, ein bereits abgelehntes Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Die Chancen auf eine erfolgreiche Bearbeitung dieser Fälle (sogenannte Appeals) liegt jedoch bei unter zehn Prozent, da dem NZIS in der absoluten Mehrzahl der Fälle keine Formfehler nachzuweisen sind.

Für die Bewertung sind wie bereits erwähnt folgende Faktoren ausschlaggebend:

- English Language Ability,
- Employability Factors,
- Settlement Factors.

English Language Ability

Bewerber in der General Skills Category müssen einen annehmbaren Standard der Sprachfähigkeit erreicht haben (siehe oben).

Eine besondere Gruppe von Hauptbewerbern (work permit holders; Personen, die eine legale Arbeitserlaubnis für Neuseeland haben), die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht alle sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, können dennoch berücksichtigt werden, wenn sie:

- zum Zeitpunkt des Antrags in Neuseeland beschäftigt sind,
- mindestens ein Jahr legal in Neuseeland gearbeitet haben,
- alle weiteren Voraussetzungen, die in der General Skills Category gefordert werden, erfüllen und
- die Kosten für die Teilnahme an einem ESOL-Training (English for Speakers of other Languages) übernehmen, um die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Das ESOL-Training muss innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschlossen werden. Die Kosten liegen zwischen 1.735 und 6.795 NZ$. Die Höhe ist abhängig vom Grad der Sprachkenntnisse.

Auch begleitende Familienmitglieder eines Hauptbewerbers und work permit holders habendie Möglichkeit, durch pre-purchasing ESOL training (Anmeldung zu einem Englischkurs in Neuseeland und dessen Bezahlung) die notwendigen Bedingungen für eine Einwanderung zu erfüllen.

Employability Factors

Unter Employability Factors sind alle Faktoren zu verstehen, die für die berufliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind (Qualifikationen, Arbeitserfahrung, Arbeitsangebot, Alter).

1. Qualifikation, Ausbildung

Der Bewerber kann für eine Ausbildung Punkte erhalten, die in etwa neuseeländischen Maßstäben entspricht. Eine Bewertung, inwieweit die Ausbildung mit neuseeländischen Anforderungen vergleichbar ist, wird von zwei Institutionen vorgenommen: Immigration New Zealand (Einwanderungsbehörde) oder New Zealand Qualifications Authority (besondere Behörde, die die Bewertung der vorgelegten Qualifikationen vornimmt).

Die Punkte können sowohl für eine Qualifikation als auch eine Reihe von Qualifikationen, die zusammen vergleichbar einer in Neuseeland erworbenen Qualifikation sind, vergeben werden. In den Fällen, in denen für eine Berufsausübung eine Registrierung erforderlich ist, muss zunächst diese Registrierung erfolgt sein, bevor die entsprechenden Punkte zugeteilt werden können.

Die Punkte werden nach einem von der NZQA entwickelten System vergeben. Dieser Vergabe liegt ein Einstufungssystem (Qualifications Table) zu Grunde.

Da die Bewertungen sich häufig ändern, sollten die Punkte für den Antragssteller jeweils mit Hilfe des „Self-Assessment Guide for Residence in New Zealand"(NZIS 1103) individuell berechnet werden.

2. Arbeitserfahrung

Um in diesem Bereich Punkte erhalten zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Berufserfahrung sollte aufgrund derjenigen beruflichen Tätigkeit gewonnen worden sein, für die Punkte erworben werden sollen. Wenn jedoch ein Beschäftigungsangebot aus Neuseeland vorliegt und die Punkte für dieses Angebot benötigt werden, können auch für die insgesamt erworbene Arbeitserfahrung Punkte vergeben werden, unabhängig davon, ob die Arbeitserfahrung in dem Tätigkeitsbereich erworben wurde, für die der Bewerber besondere Qualifikationen geltend macht.

Die Tätigkeit muss mindestens 30 Stunden je Woche ausgeübt worden sein. Kann der Bewerber nur eine geringere wöchentliche Arbeitszeit nachweisen, so werden beispielsweise 15 Stunden wöchentliche Arbeitszeit über einen Zeitraum von acht Jahren einer vierjährigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden gleichgesetzt.

Bewerber, die ihre Qualifikation in Neuseeland erworben haben, benötigen keine Punkte für Berufserfahrung.

Für Tätigkeit in Neuseeland kann man Bonuspunkte erhalten.

Außerdem kann man zusätzliche Punkte erhalten, wenn man Berufserfahrung in einem Beruf, der im Wachstumsbereich liegt, vorweisen kann.

3. Stellenangebot

In diesem Bereich kann fünf als höchste Punktzahl erreicht werden. Voraussetzung ist, das Arbeitsangebot des neuseeländischen Arbeitgebers ist

- zeitlich unbefristet oder mind. 12 Monate mit einer Verlängerungsoption,
- eine Vollzeittätigkeit,
- zum Zeitpunkt der Bewerbung und der Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis noch gültig und
- relevant für die Qualifikation beziehungsweise Berufsausbildung, für die Punkte erzielt werden.

Für einige Berufe besteht eine Registrierungspflicht, bevor sie in Neuseeland ausgeübt werden können. Die volle Registrierung muss vorliegen, bevor bei der Bewerbung die entsprechende Punktzahl beansprucht werden kann.

Die Ausübung folgender Berufe sieht eine Registrierung vor:

- Architect
- Barrister or solicitor
- Chiropractor
- Clinical dental technician
- Dental technician
- Dentist
- Dietician
- Dispensing optician
- Electrical service technician
- Electrician
- Enrolled nurse
- Line mechanic
- Medical laboratory technologist
- Medical practitioner
- Medical radiation technologist
- Nurses and midwives
- Occupational therapist
- Optometrist
- Pharmacist
- Physiotherapist
- Plumber, gas-fitter and drain-layer
- Podiatrist
- Psychologist
- Real estate agent
- Surveyor
- Teacher
- Veterinarian

Dies gilt nur, wenn der Bewerber für ein Arbeitsangebot im staatlichen Dienst oder in einem Institut, das gemäß Mental Health Act 1992 zugelassen wurde, Punkte in Anspruch nimmt.

4. Alter

Das Lebensalter der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung wird mit Punkten bewertet. Der Bewerber muss unter 55 Jahre alt sein.

Settlement Factors

Unter Settlement Factors werden alle Faktoren verstanden, die für die Niederlassung hilfreich sind. Die maximale Punktzahl, die erreicht werden kann, beträgt sieben.

1. Settlements Funds

Für die Transferierung von Kapital und sonstigen Vermögenswerten ab einer bestimmten Höhe werden Punkte erworben. Allerdings müssen Kapital beziehungsweise Vermögenswerte nach Neuseeland transferiert werden, bevor die endgültige Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

2. New Zealand Work Experience

Die während eines legalen Aufenthalts in Neuseeland erworbene Arbeitserfahrung wird mit Punkten bewertet, wenn die in Neuseeland ausgeübte Tätigkeit der entspricht, die im Einwanderungsantrag angegeben wurde.

3. Spouse's Qualifications

Qualifikationen des Ehepartners beziehungsweise des De-facto-Partners (Lebensgefährte) werden mit Punkten bewertet, wenn sie neuseeländischen Anforderungen entsprechen. Die Bewertung wird durch Immigration New Zealand oder New Zealand Qualifications Authority vorgenommen und kann zusätzlich – abhängig von der Qualität der Ausbildung – bis zu zwei Punkten betragen.

Es gibt drei Gruppen von potentiellen Bewerbern, die bis zu zehn Punkte im Bereich „Qualifikationen" erreichen können, obwohl sie den formalen Anforderungen, die für einen Bewerber gelten, nicht genügen. Dies sind Geistliche (ministers of religion), Berufstrainer (professional sports coaches) und Fachleute für Informatik (information technology specialists).

4. Family Sponsorship

Durch Vorlage einer Familienbürgschaft kann ein Bewerber drei Punkte erhalten. Bürgen können Eltern, Geschwister oder ein Kind des Bewerbers oder seines Ehepartners sein. Der Bürge muss

- mindestens 17 Jahre alt sein,
- Staatsbürger Neuseelands sein oder eine ständige Aufenthaltserlaubnis besitzen,
- in Neuseeland seit mindestens drei Jahren legal leben.

Der Bürge übernimmt mit seiner Bürgschaft die Verpflichtung,

- seine Verwandten über die Niederlassungsbedingungen in Neuseeland zu informieren und zu beraten,
- bis zu 24 Monaten nach Ankunft in Neuseeland für den Unterhalt des Bewerbers zu sorgen.

Business Categories: Entrepreneur Category, Investor Category, Long Term Business Visa, Employees of Relocating Business Category

Durch die Einwanderung in den Business Categories sollen hochqualifizierte Personen, die über hervorragende und erprobte Fähigkeiten im unternehmerischen Bereich verfügen, gewonnen werden. Ebenso verspricht man sich von der Einwanderung in dieser Kategorie hohe Investitionen.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen, die bei erfolgreicher Bewerbung in der Unternehmerkategorie erfüllt sein müssen, gehört eine angemessene Beherrschung der englischen Sprache.

English Language Ability

Bewerber in der Business Category müssen ebenso wie Bewerber in der General Skills Category einen annehmbaren Standard der Sprachfähigkeit erreicht haben. Dies geschieht durch den Nachweis eines entsprechenden sprachlichen Hintergrundes oder durch Erfüllung der Anforderungen eines Prüfungsverfahrens (International English Testing System; IELTS Level 5). Falls Bewerber diese Bedingung nicht erfüllen, so besteht die Möglichkeit, durch die Belegung eines Sprachkurses sich dennoch zu qualifizieren (siehe die schon geschilderte Praxis bei den nonprincipal applicants in der General Skills Category).

Entrepreneur Category (Unternehmerkategorie)

Diese neue Kategorie ist auf Unternehmer zugeschnitten, die bereits erfolgreich ein Geschäft oder mehrere Geschäfte in Neuseeland gegründet haben. Es erfolgt eine Unterteilung in die Entrepeneur Category und die Entrepreneur Category Plus. Letztere erhält, wer mind. 0,5 Mio NZD Dollar investiert hat. Bewerber, die ständiges Wohnrecht in Neuseeland haben wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- es wurde bereits ein Geschäft in Neuseeland gegründet,
- eine wesentliche (substantial) Investition wurde für das Geschäft geleistet,
- das Geschäft wurde vor mindestens zwei Jahren gegründet,
- der Bewerber ist seit mindestens zwei Jahren in diesem Geschäft als Selbständiger tätig,
- das Geschäft ist für Neuseeland von Nutzen, weil es neue Arbeitsplätze schafft, neue Waren oder Dienstleistungen entstehen, eine neue Technologie eingeführt wird oder bereits existierende Geschäfte belebt werden.

Zusätzlich muss der Bewerber die gesundheitlichen und charakterlichen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Englischkenntnisse mitbringen.

Investor Category

Die Investor Category soll einen Anreiz für Investoren bieten, am wirtschaftlichen Wachstum Neuseelands teilzunehmen. Die richtige Auswahl von Bewerbern soll ein Punktesystem gewährleisten, dass zum einen jüngere Bewerber, die eine aktive Rolle im Wirtschaftsleben übernehmen wollen, als auch Bewerber mit Geschäftserfahrung und erheblichem Kapital fördert. Je nach Höhe der Investition werden die Investoren in die Investor Category oder die Investor Plus Category eingeordnet. Letztere setzt eine Investition von mind. 10 Mio NZD Dollar voraus, verlangt aber dafür aber keine weiteren Qualifikationen außer der Einhaltung gesundheitlichen und charakterlichen Voraussetzungen.

Long Term Business Visa

Hierbei handelt es sich im Prinzip um eine spezielle Arbeitsgenehmigung, die entweder als Vorstufe zur Erfüllung der Bedingungen zur Entrepreneur Category gilt oder sich an Personen richtet, die langfristig ein Geschäft in Neuseeland aufbauen und unterhalten wollen, ohne sich selbst ständig dort aufzuhalten. Bedingungen hierfür sind unter anderem die Vorlage eines Businessplans, ausreichende finanzielle Mittel und der Erfahrungsnachweis als Geschäftsführer/ Inhaber.

Das Visum ist zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren gültig, kann aber weiter verlängert werden.

Employees of Relocating Business Category

Diese Kategorie richtet sich in erster Linie an Führungskräfte, die den Aufbau beziehungsweise die Neugründung von Unternehmen oder Umsiedlung eines bereits bestehenden Unternehmens in Neuseeland betreuen und durchführen sollen, jedoch unter keiner anderen Kategorie einen Antrag auf permanent residence stellen können, weil dort formal die Kriterien für eine Einwanderung nicht erfüllt werden. Nachzuweisen ist, weshalb und mit welchem Ziel das Unternehmen nach Neuseeland versetzt werden soll, sowie der Grund, weshalb ausschließlich die ausländischen Führungskräfte für diese Aufgabe in Frage kommen. Nach erfolgreicher Neugründung kann ein Antrag auf residency gestellt werden, der auch Familienmitglieder erfassen kann.

Familienkategorie

Durch die Einwanderung in der Familienkategorie sollen zwei Ziele erreicht werden:

- Einreise von Ehe- beziehungsweise Lebenspartner eines neuseeländischen Staatsangehörigen beziehungsweise einer Person mit ständigem Aufenthaltsrecht in Neuseeland,
- Möglichkeit für neuseeländischen Staatsbürger oder einer Person mit ständigem Aufenthaltsrecht in Neuseeland, Eltern, Kinder oder Geschwister nach Neuseeland zu bringen und ihnen bei der Niederlassung zu helfen.

Die Familienkategorie lässt sich in vier Gruppen unterteilen:

- Partnerschaft,
- Eltern,
- allein stehendes erwachsenes Kind, allein stehende Geschwister,
- abhängiges Kind (dependent child).

Die Einhaltung der gesundheitlichen und charakterlichen Voraussetzungen ist in jeder Kategorie erforderlich.

Partnerschaft

Es besteht eine Einwanderungsmöglichkeit nach Neuseeland, wenn die/der Bewerber(in):

- mit einem neuseeländischen Staatsbürger beziehungsweise einer Person mit ständigem Aufenthaltsrecht verheiratet ist oder

- seit mindestens zwölf Monaten in einer De-facto-Lebensgemeinschaft mit einem neuseeländischen Staatsbürger beziehungsweise einer Person mit ständigem Aufenthaltsrecht lebt (diese De-facto-Lebensgemeinschaft gilt auch für gleichgeschlechtliche Beziehungen).

Die De-facto-Lebensgemeinschaften müssen von der Einwanderungsbehörde als echt und dauerhaft beurteilt werden, wenn die Bewerbung Erfolg haben soll. Für die Antragsteller in dieser Kategorie müssen ihre neuseeländischen Partner für die Kosten der Unterkunft und des Unterhalts bürgen können.

Eltern

Eltern dürfen zu ihren in Neuseeland lebenden, erwachsenen Kindern ziehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sohn oder Tochter müssen mindestens 17 Jahre alt und Staatsbürger Neuseelands sein oder ein ständiges Aufenthaltsrecht seit mindestens drei Jahren besitzen sowie bereit sein, die Bürgschaft für eine Zeit von mindestens 24 Monaten für die Kosten von Unterkunft und Unterhalt zu übernehmen.

- alle erwachsenen Kinder müssen legal und auf Dauer außerhalb des Heimatlandes der Eltern leben

  oder

- wenn es sich um abhängige Kinder (dependent children) handelt, muss eine gleich große oder größere Zahl von erwachsenen Kindern rechtmäßig und dauernd in Neuseeland leben. Die Zahl der in Neuseeland lebenden Kinder muss größer sein als die in irgendeinem anderen Land lebenden

  oder

- die Zahl der abhängigen Kinder ist gleich groß oder geringer als die Anzahl der erwachsenen Kinder, die legal und ständig in Neuseeland leben.

Wenn die leiblichen Eltern eines neuseeländischen Staatsbürgers verstorben sind, können Großeltern und gesetzliche Vormünder auch Eltern im oben genannten Sinne sein. Voraussetzung ist, dass:

- beide Elternteile vor dem 20. Lebensjahr des Sponsors verstorben sind und

- der legale Vormund vor dem 20. Lebensjahr des Sponsors für seine Erziehung verantwortlich war.

Es ist momentan mit längeren Wartezeiten zu rechnen, da die Einwandererzahl unter dieser Kategorie begrenzt ist.

Erwachsenes Kind, Bruder oder Schwester

Diese Kategorie ist 2012 abgeschafft worden. Anträge, die bis zum 16.05.2012 eingereicht wurden, werden jedoch noch bearbeitet.

Abhängiges Kind (dependent child)

Unverheiratete, abhängige Kinder bis zu 17 Jahren oder zwischen 18 und 24 Jahren ohne eigene Kinder können zu ihren Eltern, die rechtmäßig in Neuseeland leben, ziehen, wenn sie

- von der finanziellen Unterstützung der Eltern beziehungsweise des Vormunds wesentlich abhängig sind, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern leben,

- Fürsorge- und Besuchsrechte eines außerhalb Neuseelands lebenden Elternteils nicht beeinträchtigen (falls die Eltern geschieden sind oder getrennt leben) und das abhängige Kind 16 Jahre oder jünger ist.

vgl. http://www.immigration.govt.nz

Wiedereinreise (re-entry)

In Neuseeland wohnende Ausländer – mit Ausnahme von Australiern und Staatsangehörigen der anderen Commonwealth-Länder –, die nach einem längeren Aufenthaltaufenthalt wieder nach Neuseeland zurückkehren wollen, müssen mindestens drei Wochen vor Abreise einen entsprechenden Wiedereinreiseantrag beim Immigration New Zealand (INZ) stellen (Returning Resident's Visa).

vgl. www.nzembassy.com

2.2 Impfvorschriften

(Stand: August 2013)

Die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene sollten anlässlich einer Reise überprüft und vervollständigt werden. Der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes empfiehlt darüber hinaus bei besonderer Exposition (z. B. aktuellen Ausbrüchen, einfachen Reisebedingungen, Hygienemängeln, Einsätzen, unzureichender medizinischer Versorgung, besonderen beruflichen/sozialen Kontakten) eine Impfung gegen Hepatitis A und B. Lassen Sie sich hierbei von einem Reise-/Tropenmediziner beraten.

Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes.

Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Reise & Sicherheit

3 Aufenthalt und Meldewesen

3.1 Aufenthaltsrecht

(Stand: August 2013)

Sollten Sie sich für eine gewisse Zeit in Neuseeland aufhalten möchten, aber diesbezüglich keine Daueraufenthaltsgenehmigung beantragen möchten, benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis, die Ihnen den Kurzzeitaufenthalt erlaubt.

Die Art des benötigten Visums oder der Aufenthaltserlaubnis ist abhängig von Ihren persönlichen Voraussetzungen. Die verschiedenen Visarten und Aufenthaltserlaubnisse finden Sie unter Punkt 2 erläutert.

3.2 Verbleiberecht

(Stand: August 2013)

Weiterführende Informationen finden Sie unter Punkt 2.

3.3 Meldewesen

(Stand: August 2013)

In Neuseeland besteht keine Meldepflicht.

Da auch Ausländer, die bereits ein Jahr ihren Wohnsitz in Neuseeland haben, schon wahlberechtigt sind, muss die Anmeldung für die Wahlliste – Anmeldeformulare sind bei den Postämtern erhältlich – entsprechend frühzeitig erfolgen.

Auch wenn keine gesetzliche Meldepflicht bestehen sollte, ist es empfehlenswert, sich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden, um mit allen Rechten integriert zu sein. So kann die Anmeldung zum Beispiel als Nachweis der Aufenthaltsdauer dienen, die unter Umständen von verschiedenen Behörden des Gastlandes angefordert werden.

3.4 Deutsches Melderecht

(Stand: August 2013)

Nach den deutschen Meldebestimmungen muss ein Wohnsitz in Deutschland abgemeldet werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nach Neuseeland verlegt wird. Wird bei nur vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Wohnung in Deutschland beibehalten, tritt die Pflicht zur Abmeldung in der Regel nicht ein. Nähere und auf den Einzelfall bezogene Informationen gibt die für die Wohnung in Deutschland zuständige Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

www.gesetze-im-internet.de > § 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

4 Einfuhr und Zoll

4.1 Reisegut

(Stand: August 2013)

Zollvorschriften

Güter unter 700 NZ$, maximal 200 Zigaretten oder 250 Gramm Tabak oder 50 Zigarren können zollfrei eingeführt werden. An alkoholischen Getränken können 4,5 Liter Wein oder 4,5 Liter Bier und drei Flaschen Spirituosen (maximal 1.125 Milliliter) eingeführt werden. Das Mindestalter für die Einfuhr ist 17 Jahre. Kraftfahrzeuge (mit Ausnahmen von Wohnmobilen) können von Touristen zollfrei eingeführt werden.

Die Einfuhr von Tieren unterliegt strengen Quarantänevorschriften.

Ausführliche Informationen sind vom Quarantänedienst des Land- und Forstwirtschaftsministeriums (Ministry of Agriculture and Forestry, Quarantine Service, www.maf.govt.nz) erhältlich.

Zum Schutz von Flora und Fauna bestehen darüber hinaus strenge Einfuhrrichtlinien für diverse Lebensmittel und Pflanzen.

Folgendes darf entweder nicht eingeführt werden oder ist zu deklarieren:

Strohartikel, hölzerne Gegenstände und Schnitzereien, Tierhäute, bestimmte Arten von Muscheln, orientalische Medizin, frische oder getrocknete Pflanzen, Samen. Nicht eingeführt werden dürfen ferner alle Arten von Lebensmitteln, insbesondere Honig. Ausnahmen können bei Babynahrung (in Dosen) gemacht werden. Alle Arten von mitgeführten Lebensmitteln und von Ausrüstungsgegenständen, die im Zusammenhang mit Camping, Tieren oder anderen Outdoor-Aktivitäten benutzt wurden, sind auf dem Einreiseformular, welches vor Ankunft in Neuseeland an die Passagiere ausgehändigt wird, zu deklarieren. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass z.B. an mitgeführten Schuhen (auch Sportschuhen) keine Erde usw. haftet. Eine detaillierte Liste der zu deklarierenden Gegenstände ist abrufbar auf der Website des neuseeländischen Immigration Service unter www.immigration.govt.nz

Einfuhrverbote beziehungsweise -beschränkungen bestehen ebenfalls für Waffen und Handelsgüter. Für Waffen kann eine Genehmigung der neuseeländischen Polizei beantragt werden.

Alle Gepäckstücke werden bei Ankunft auf den Flughäfen durchleuchtet, gegebenenfalls auch durchsucht. Für die Überprüfung werden auch speziell trainierte Hunde eingesetzt. Im Bedarfsfall wird ferner eine chemische Behandlung durchgeführt. Bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Geld- oder Gefängnisstrafen.

Sollten Sie weitergehende Zollinformationen zur Einfuhr von Waren benötigen, so müssten Sie diese bitte direkt bei der Botschaft Ihres Ziellandes erfragen. Nur dort können Sie eine rechtsverbindliche Auskunft erhalten.

vgl. Zollverwaltung: www.zoll.de

4.2 Umzugsgut

(Stand: August 2013)

Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nach Neuseeland verlegen, können als Umzugsgut Haushalts- und sonstige Gegenstände unverzollt einführen, wenn sie mindestens 21 Monate vor ihrer Ankunft ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb Neuseelands gehabt haben. Die Gegenstände müssen in ihrem Besitz gewesen und von ihnen gebraucht worden sein und auch in Neuseeland zum persönlichen Gebrauch bestimmt sein. Sie dürfen in Neuseeland nicht verkauft, verschenkt oder sonst wie abgegeben werden.

Als Umzugsgut sind unter anderem Möbel, einschließlich Pianos und anderer Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, CD-Player, Plattenspieler, Rundfunkgeräte mit eingebautem Plattenspieler, Fernsehgeräte, Projektoren, Bilder, Haushalts- und Bettwäsche, Porzellan-, Glas- und Silberwaren, Bestecke, Haushaltsutensilien und Ziergegenstände, Boote und nicht motorisierte Wohnwagen anerkannt.

Ein Inventarverzeichnis des Umzugsgutes ist für die Zollabfertigung und die Überprüfung durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich.

Einzelauskünfte erteilen die Neuseeländische Botschaft oder

Customs Service Offices – Overseas
New Zealand Embassy and
Mission of New Zealand to the European Union
Square de Meeus 1, 7th Floor
B-1000 Brussels
Telefon: 00322 512-1040
Fax: 00322 513-4856
Internet: www.customs.govt.nz/

Ein rechtsgelenktes Kraftfahrzeug (gilt nicht für Wohnmobile), Motorfahrräder und Motorroller können unter folgenden Voraussetzungen als Umzugsgut zoll- und abgabenfrei nach Neuseeland eingeführt werden:

- Erstmalige, ständige Wohnsitznahme in Neuseeland
- das Fahrzeug muss mindestens ein Jahr vor Abreise des Umziehenden nach Neuseeland oder vor der Verschiffung des Kraftfahrzeugs – je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist – persönliches Eigentum und in persönlichem Gebrauch des Umziehenden gewesen sein
- das Fahrzeug muss zum eigenen Gebrauch und nicht zum Verkauf, als Geschenk oder dergleichen eingeführt werden
- der Umziehende muss eine Verpflichtung unterschreiben, dass er im Falle eines Verkaufs oder einer sonstigen Veräußerung des Kraftfahrzeugs innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr den sonst üblichen Zoll und die Verkaufsteuer nachzahlt.
- Entsprechende Nachweise sind bei der Einreise vorzulegen.

Den Zollbeamten sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass
- Quittung über den Kauf des Fahrzeuges
- Versicherungspapiere und Kundendienstnachweis
- Zulassungspapiere des Herkunftslandes
- Nachweis, an welchem Tag das Kraftfahrzeug der Reederei übergeben wurde.

Mitglieder der Familie des Umziehenden können ihre Kraftfahrzeuge ebenfalls abgabenfrei einführen, wenn bei ihnen alle Bedingungen erfüllt sind und sie im Besitz eines gültigen Führerscheins sind.

Ein linksgesteuertes Kraftfahrzeug kann nur mit besonderer Genehmigung des neuseeländischen Transportministeriums (Ministry of Transport) eingeführt werden. Der entsprechende Antrag ist vor der Verschiffung des Fahrzeugs über die Neuseeländische Botschaft zu stellen. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug nur zum persönlichen Gebrauch und nicht zur Verwendung in einem Transportunternehmen vorgesehen ist. Die Zulassung zum Verkehr erfolgt jedoch erst nach Umrüstung des Fahrzeuges für den Linksverkehr.

Alle Kraftfahrzeuge müssen vor der Freigabe durch den Zoll einer Dampfreinigung unterzogen werden.

Der deutsche Führerschein ist nur für Touristen gültig. Bei Wohnsitznahme wird ein neuseeländischer Führerschein benötigt, der nach Ablegung einer Prüfung über die neuseeländischen Verkehrsvorschriften ausgehändigt wird und regelmäßig erneuert werden muss.

Auskünfte erteilen:

Customs Service Offices – Overseas
New Zealand Embassy and
Mission of New Zealand to the European Union
Square de Meeus 1, 7th Floor
B-1000 Brussels
Telefon: 00322 512-1040
Fax: 00322 513-4856
Internet: www.customs.govt.nz

Ministry of Transport
Head Office
Level 10, Petherick Tower
38-42 Waring Taylor Street
PO Box 3175
Wellington, New Zealand
Telefon: 00644 472-1253
Fax: 00644 473-3697
E-Mail: info@transport.govt.nz
Internet: www.transport.govt.nz

www.customs.govt.nz

4.3 Fahrzeug

(Stand: August 2013)

Für Kraftfahrzeuge und Motorräder, die nicht in Neuseeland hergestellt wurden, ist bei der Einfuhr lediglich die Goods and Services Tax (eine Art Mehrwertsteuer) in Höhe von 12,5 % zu entrichten.

Zur Ermittlung des Zollwertes werden für Gebrauchtwagen, die sich an mehr als drei aufeinander folgenden Monaten im Eigentum und im Gebrauch des Einführenden in Übersee befunden haben, bestimmte Abschreibungssätze zugrunde gelegt, die je nach Alter des Pkw zwischen 13 % und 75 % liegen.

Auskünfte erteilt der neuseeländische Zoll in Verbindung mit dem Büro für Europa in Brüssel.

Alle nach Neuseeland eingeführten Fahrzeuge unterliegen in Bezug auf die gesetzlich erforderlichen Standards einer Prüfung durch die Newzealand Transport Agency (nzta), bevor die Fahrerlaubnis für Neuseeland erteilt werden kann. Nähere Auskünfte und die detaillierten Bestimmungen der Einfuhr können auf der Homepage nzta eingeholt werden.

www.nzta.govt.nz

4.4 Erbschaftsgut

(Stand: August 2013)

Erbschaftsgut kann zoll- und steuerfrei eingeführt werden. Vorzulegen sind hierbei:

- die Sterbeurkunde des Erblassers
- der notarielle oder sonstige rechtsgültige Nachweis über den Erbanspruch auf die einzuführenden Gegenstände.

Beide Dokumente müssen von der diplomatischen Vertretung Neuseelands beglaubigt werden.

www.zoll.de

4.5 Lebende Tiere und Pflanzen

(Stand: August 2013)

Siehe Punkt 4.1.

4.6 Waffen

(Stand: August 2013)

Schusswaffen und andere Waffen (inklusive Sportwaffen), sofern bei der Ankunft am Flughafen keine Genehmigung der neuseeländischen Polizei dafür erteilt wird, dürfen nicht eingeführt werden. Die Webseite der New Zealand Police beinhaltet weitere Informationen zur Einfuhr von Schusswaffen.

Einzelheiten über die Mitnahme von Waffen und Munition und die eventuell. erforderlichen Genehmigungen werden auf Anfrage von der neuseeländischen Botschaft mitgeteilt. Für bestimmte Waffen, wie zum Beispiel Springmesser, besteht ein grundsätzliches Einfuhrverbot.

vgl. www.police.govt.nz

4.7 Medikamente

(Stand: August 2013)

Die Einfuhr von Drogen ist verboten. Der Versuch der Einfuhr kann strafrechtlich bestraft werden. Auch Arzneimittel und bestimmte Medikamente (zum Beispiel Harntreibmittel, Beruhigungsmittel, Anregungsmittel, Herzmedikamente, Sedativa, Schlaftabletten), es sei denn, in der Originalverpackung mit ausdrücklicher Verschreibung vom Arzt, dürfen nicht eingeführt werden.

www.auswaertiges-amt.de, www.police.govt.nz

4.8 Devisenbestimmungen

(Stand: August 2013)

Noten und Münzen in Landes- sowie in Fremdwährungen dürfen in unbeschränkter Höhe ein- und ausgeführt werden. Beträge ab 10.000 NZ$ müssen beim neuseeländischen Zoll deklariert werden.

www.zoll.de

5 Arbeit

5.1 Arbeitsmarktlage

(Stand: August 2013)

Die Arbeitslosenquote betrug im Dezember 2011 insgesamt 6,3 %.

Der Anteil der jungen Neuseeländer/innen unter 25 Jahren, die weder einer Arbeit nachgehen noch eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, betrug 13,1 Prozent. Die Arbeitslosenquote der männlichen Bevölkerung lag im Dezember 2011 mit 6,4 Prozent leicht über der Arbeitslosenquote der weiblichen Bevölkerung mit 6,3 Prozent. Darüber hinaus verzeichnete das Neuseeländische Statistikamt für Dezember 2011 einen Anstieg der besetzten Stellen um 1,9 Prozentpunkte im Vergleich zu 2010.

Neuseeland ist Mitglied in zwei internationalen Wirtschaftsorganisationen:

- International Labour Organisation (ILO),
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD).

www.dol.govt.nz

5.2 Beschäftigungsmöglichkeiten

(Stand: August 2013)

Einwanderer sind arbeitsrechtlich neuseeländischen Staatsbürgern gleichgestellt. Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist jedoch grundsätzlich neuseeländischen Staatsbürgern vorbehalten.

In einigen spezialisierten Berufen werden neuseeländische Qualifikationszeugnisse verlangt. In Deutschland erworbene Zeugnisse und Diplome werden in den meisten Fällen nicht anerkannt. Dies gilt insbesondere für Berufe, die ein Universitätsstudium voraussetzen. Die Anerkennung als Facharbeiter ist in der Regel von der Erfüllung bestimmter, von den neuseeländischen Gewerkschaften festgelegten Voraussetzungen abhängig. Alle Dokumente und Nachweise über Berufsausbildung und -tätigkeit sind mit beglaubigter englischer Übersetzung vorzulegen.

Wachstumsbranchen 2012

Zu den neuseeländischen Wachstumsbranchen 2012 gehören laut Germany Trade and Invest:

- die Agrarwirtschaft
- das Baugewerbe (v. a. durch Wiederaufbau in der Region Canterbury)
- der Maschinenbau
- die chemische Industrie
- die Medizintechnik
- die Umwelttechnik
- Biotechnologie
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Lebensmittel- und Getränkeindustrie
- Infrastruktur-, Transport- und Logistikbranche
- Rohöl- und Mineralindustrie

In den genannten Branchen bestehen für Fachkräfte, Techniker sowie Ingenieure gute Aussichten.

Die neuseeländische Einwanderungsbehörde „Immigration New Zealand“ (www.immigration.govt.nz) gibt zweimal pro Jahr Listen der in Neuseeland gesuchten Berufe heraus, die „Immediate Skill Shortage List“ (ISSL) und die „Long Term Skill Shortage List“ (LTSSL). Die Listen führen auch die erforderlichen Berufs- bzw. Hochschulabschlüsse auf.

Der ISSL und LTSSL zufolge werden aktuell beispielsweise folgende Berufsgruppen auf dem neuseeländischen Arbeitsmarkt nachgefragt:

- wie auch in Deutschland medizinische Berufe (Ärztinnen und Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Hebammen und Entbindungshelfer, Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten)

- Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Techniker/innen, z.B. aus den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauwesen, Medizintechnik
- Bauleiter/innen, Vermessungstechniker/innen
- Geowissenschaftler/innen
- Finanz- und Buchhaltungsfachkräfte
- Hotel- und Restaurantfachleute, Köchinnen und Köche
- IT-Fachkräfte
- Land- und forstwirtschaftliche Fachkräfte
- Kraftfahrzeugmechatroniker

Es wird empfohlen, sich wegen der Anerkennung beruflicher Qualifikationen bei der Konsularabteilung der Neuseeländischen Botschaft zu informieren.

Stellensuche

In allen größeren Tageszeitungen sind Stellenangebote (Situations Vacant) zu finden. Mittwochs und samstags finden sich in der Regel die meisten Anzeigen. Bei der auflagestärksten Tageszeitung Neuseelands, dem New Zealand Herald, sollten die Anzeigen insbesondere montags und samstags beachtet werden. Oft werden in den Zeitungsanzeigen Abkürzungen benutzt, deren Bedeutung für den unerfahrenen Bewerber nicht sofort erkennbar ist:

Abkürzung	**Langform**
exp	experience
DL	driver's licence
a/h	after hours (evenings and weekends)
ess	essential
ex/exc	excellent
nec	necessary
pref	preferred
pw	per week
sal neg	salary negotiable
am/pm	morning/afternoon
wpm	words per minute (typing skills)
sec	secretary
pa	per annum
PA	Personal Assistant
qual	qualified, qualifications
yrs	years
req	required
incl	including, included
tel	telephone
S	salary
wtd	wanted
WP	word processor

Arbeitsvermittlung erfolgt durch Private Employment Agencies (private Arbeitsvermittlungen, im Telefonbuch auf den so genannten Yellow Pages) und durch die staatliche Arbeitsvermittlung New Zealand Employment Service (NZES).

Private Arbeitsvermittlungen (personnel consultants, recruitment consultants, management consultants) arbeiten in der Regel für Unternehmer. Daher muss der Arbeitsuchende selbst keine Gebühren für die Arbeitsvermittlung zahlen. Dies geschieht durch den Arbeitgeber, wenn die vakante Stelle besetzt werden kann.

Oft suchen die privaten Vermittlungsstellen geeignete Personen durch Zeitungsannoncen. Der Arbeitsuchende muss sich direkt an die private Agentur wenden und erhält einen Vorstellungstermin bei dem Arbeitgeber, wenn er geeignet erscheint. Es ist ebenfalls sinnvoll, sich mit seinen Unterlagen an eine Vermittlungsstelle zu wenden, um sich für entsprechende Stellen vormerken zu lassen.

Die staatliche Arbeitsvermittlung (New Zealand Employment Service, NZES) hat die Aufgabe, Arbeitslosen bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung zu helfen.

www.workandincome.govt.nz/find-a-job/index.html

Es empfiehlt sich, dem zuständigen Sachbearbeiter mitzuteilen, welche Art von Beschäftigung gesucht wird, und zugleich eine schriftliche Darstellung des Lebenslaufs und beruflichen Werdegangs (Curriculum Vitae, CV) abzugeben.

Neben dieser Art der Arbeitssuche besteht die Möglichkeit, sich schriftlich oder persönlich potentiellen Arbeitgebern vorzustellen.

Curriculum Vitae

Notwendiger Teil der Bewerbungsunterlagen ist eine Darstellung des Lebenslaufes, der folgende Punkte berücksichtigen sollte:

- berufliche Qualifikationen
- kurzer Abriss des Berufslebens
- Erziehung und Ausbildung

Hilfe bei der Abfassung eines CV bieten verschiedene Organisationen, zum Beispiel auch NZES.

Wichtig sind ebenfalls Referenzen (References), die sowohl mündlicher als auch schriftlicher Art sein können.

5.3 Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse

Die in Deutschland erworbenen Qualifikationen müssen, bevor die Berufe in Neuseeland ausgeübt werden dürfen, von zuständiger Stelle bewertet werden. Diese Bewertung geschieht durch die New Zealand Qualifications Authority (NZQA), die mit Hilfe von Spezialisten die vorgelegten Qualifikationen im Vergleich mit den geforderten Standards in Neuseeland beurteilen. Obwohl diese Bewertungen offiziellen Charakter haben, sind sie für Arbeitgeber oder Berufsorganisationen nicht verbindlich.

Die New Zealand Qualifications Authority benötigt etwa sechs bis acht Wochen für ihre Bewertungen. Es wird eine Gebühr in Rechnung gestellt. Die Anschrift lautet:

New Zealand Qualifications Authority (NZQA)
Level 13
125 The Terrance
P.O.Box 160
Wellington
Telefon: 00644 8023-000
Fax.: 00644 8023-112
E-Mail: helpdesk@nzqa.govt.nz
Internet: www.nzqa.govt.nz

www.workandincome.govt.nz, www.kiwicareers.govt.nz

Anabin

Wichtige Informationen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sind unter der Datenbank www.anabin.de zu finden.

Die Datenbank liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie bietet auch eine Orientierungshilfe an, die die Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen betrifft.

Detaillierte Informationen hierzu erteilt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: www.anabin.de

5.4 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(Stand: August 2013)

Grundlegend für die Arbeitsbeziehungen ist der Employment Relations Act vom 2. Oktober 2000, der den Employment Contracts Act 1991 ersetzte.

Das Gesetz beschneidet in erster Linie den Einfluss der Gewerkschaften, die bisher ein Alleinvertretungsrecht für die Arbeitnehmer hatten und für jeden Arbeitnehmer eine Zwangsmitgliedschaft in einer der Einzelgewerkschaften fordern konnten. Seit dem Employment Relations Act ist die Zwangsmitgliedschaft in einer Gewerkschaft abgeschafft. Auf freiwilliger Basis dürfen sich Arbeitnehmer zu Interessengruppen vereinen und einen Handlungsbevollmächtigten mit ihrer Vertretung beauftragen.

Der früher bestehende allgemeine Tarifvertrag wurde durch spezielle Verträge ersetzt. Durch das Gesetz sind zwei Arten von Arbeitsverträgen erlaubt: der Einzel- und der Kollektivarbeitsvertrag. Aufgrund der neuen Verträge sind flexiblere Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten möglich.

Ein weiteres Hauptmerkmal des Gesetzes besteht darin, dass die erbitterten Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen den Einzelgewerkschaften beendet wurden. Unter den bestehenden Bedingungen können Arbeitnehmer – sofern sie einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben – jede Arbeit, die ihnen vom Arbeitgeber angeboten wird, ausführen, ohne durch Urteile und Gewerkschaftsvorschriften daran gehindert zu werden.

Urlaub

Im Holiday Act von 2003 (in der Form von 2011) sind die gesetzlichen Mindestanforderungen (das Anrecht auf den gesetzlich festgelegten Mindestlohn und bezahlten Urlaub) und die gesetzlichen Feiertage festgelegt. Jeder Arbeitnehmer hat neben elf gesetzlichen Feiertagen nach zwölfmonatiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber Anspruch auf vier Wochen Urlaub im Jahr. Nach sechs Jahren ununterbrochener Tätigkeit für denselben Arbeitgeber besteht ein Anrecht auf vier Wochen Jahresurlaub.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall können Arbeitnehmer die Fortzahlung des Arbeitslohns für fünf Tage im Jahr beanspruchen.

Mutterschutz

Der Mutterschutz ist im Parental Leave And Employment Protection Act 1987 (in der Fassung von 2012) geregelt. Bei Schwangerschaft und Geburt steht den Arbeitnehmerinnen Mutterschutz von bis zu 14 Wochen zu. Der Krankenhausaufenthalt (in der Regel etwa zwei bis fünf Tage nach der Geburt) in öffentlichen Krankenhäusern ist ebenso wie ärztliche Versorgung kostenlos. Vor der Geburt kann die werdende Mutter einen Lead Maternity Carer (Arzt, Hebamme) wählen, der/die für die Bedürfnisse der Schwangeren vor und nach der Geburt des Kindes zur Verfügung steht.

Kündigung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber muss materiell gerechtfertigt sein und darf nur nach bestimmten Verfahrensvorschriften vorgenommen werden.

Der Arbeitnehmer kann innerhalb von 60 Tagen nach der Kündigung vom Arbeitgeber eine schriftliche Begründung der Kündigung verlangen. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch den Arbeitnehmer vorgelegt werden.

Streik

Das Streikrecht darf nur unter bestimmten, gesetzlich eingegrenzten Umständen ausgeübt werden. Ein Streik ist ungesetzlich, wenn er:

- während laufender Verhandlungen für einen Kollektivarbeitsvertrag stattfindet,
- mit persönlichen Beschwerden verknüpft ist,
- mit der Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft einer Person in einer Arbeitnehmerorganisation verknüpft ist,
- die Frage betrifft, ob ein Kollektivarbeitsvertrag mehr als nur einen Arbeitnehmer bindet,
- einen wesentlichen Industriezweig betrifft und eine nur unangemessene Warnung gegeben wurde,
- entgegen einer gerichtlichen Anordnung stattfindet.

Arbeitsstreitigkeiten

Die Employment Relations Authority ist eine Institution, die informelle Untersuchungen durchführt. Sie trifft unter anderem Entscheidungen über persönliche Klagen, die Auslegung von Streitigkeiten, Klagen auf Arbeitsentgelt sowie alle Streitfälle, die auf der Verletzung von Arbeitsverträgen beruhen.

Der Employment Court ist Rechtsmittelinstanz und zuständig für die Entscheidungen über bestimmte Rechtsfragen, die ihm vorgelegt werden. Er entscheidet auch über Fragen, die wirtschaftliche Schädigungen betreffen oder über Verträge, die unzulässige, knebelnde Vertragsbedingungen enthalten. Jeder, der mit einer Entscheidung der Employment Relations Authority nicht einverstanden ist, kann seine Angelegenheit vor den Employment Court bringen.

www.legislation.govt.nz

5.5 Löhne und Gehälter

(Stand: August 2013)

Die neuseeländischen Gehälter liegen etwas unter dem deutschen Niveau. Die höchsten Gehälter werden in der IT-Branche und im Finanzsektor gezahlt, die niedrigsten im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im Einzelhandel. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab April 2012 13,50 NZ$ (ca. 8,25 EUR, Stand: Mai 2012) pro Stunde, 108 NZ$ (ca. 66 EUR) für einen 8-Stunden-Tag oder 540 NZ$ (ca.329 EUR) für eine 40-Stunden-Woche. Für Auszubildende und Berufsanfänger gilt ein niedrigerer Mindestlohn.

Durchschnittlich verdienen Frauen jährlich mit etwa 31.000 NZ$ immer noch weniger als Männer mit etwa 46.000 NZ$.

www.stats.govt.nz

5.6 Gewerkschaften

(Stand: August 2013)

Neuseelands erster Gewerkschaftsverbund entstand im Jahr 1909.

Insgesamt 40 Gewerkschaften mit zusammen über 350.000 Mitgliedern sind im Dachverband New Zealand Council of Trade Unions (NZCTU) organisiert.

Munzinger Archiv

Situation der Frau

In Neuseeland sind Frauen nach dem Gesetz gleichberechtigt.

Über die Hälfte aller Frauen ist berufstätig davon gehen deutlich mehr als die Hälfte einer Teilzeitbeschäftigung nach.

Antidiskriminierungsgesetz

In Neuseeland ist die sexuelle Identität gesetzlich seit 1993 durch den New Zealand Human Rights Act geschützt und somit die ungleiche Behandlung von Personen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung verboten. Ferner ist seit dem Jahr 2004 ist in Neuseeland die Eingetragene Partnerschaft gesetzlich erlaubt.

Menschen mit Behinderungen:

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Office for Disability Issues
Ministry of Social Development
PO Box 12 136
WELLINGTON
Tel. +64 (4) 918 9573
Fax +64 (4) 918 0075
Internet: www.odi.govt.nz

6 Steuern

6.1 Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: August 2013)

Am 20. Oktober 1978 wurde ein „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern“ unterzeichnet (BGBl. II 1980 Nr. 39 vom 11.09.1980), das am 21. Dezember 1980 in Kraft getreten ist (BGBl. II 1980 Nr. 51 vom 12.12.1980).

Unter das Abkommen fallen in Deutschland:

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Vermögensteuer,
- die Gewerbesteuer

in Neuseeland:

- income tax (Einkommensteuer),
- excess retention tax (Steuer auf einbehaltene Gewinne).

Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder anderen Stelle erhoben werden (Artikel 2).

Soweit eine Person, die in einem Vertragsstaat unbeschränkt steuerpflichtig ist und mit gewissen Einkünften auch im anderen Vertragsstaat steuerpflichtig ist, regelt Artikel 23 die Beseitigung der Doppelbesteuerung (siehe auch Punkt 9).

In Bezug auf die Besteuerung der verschiedenen Einkommensarten sieht das Abkommen unter anderem folgendes vor:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung der Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur soweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können (Artikel 14).

Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen (ausgenommen Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter, Vergütungen aus öffentlichen Kassen), die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Ist dies der Fall, so können die Vergütungen im anderen Staat besteuert werden (Artikel 15).

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht dann, wenn die unselbständige Arbeit im Ausland nur vorübergehend ausgeübt wird. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers und nicht im Arbeitsstaat besteuert werden, wenn

- der Empfänger sich im anderen Staat (Arbeitsstaat) insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und
- die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat (Arbeitsstaat) ansässig ist, und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat (Arbeitsstaat) hat.

Einkünfte von Künstlern und Sportlern

Die Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, können im anderen Staat (Arbeitsstaat) besteuert werden (Artikel 17 Absatz 1).

Einkünfte aus öffentlichen Mitteln

Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden (Artikel 19 Absatz 1a).

Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem anderen Vertragsstaat ansässig ist und Staatsangehöriger dieses Staates ist oder nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten (Artikel 19 Absatz 1b).

Ruhegehälter

Ruhegehälter – mit Ausnahme der Ruhegehälter nach Artikel 19 Absatz 2 – und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden (Artikel 18 Absatz 1).

Eine Sonderregelung besteht für Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat, dem Land oder Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden. Diese Ruhegehälter können nur im Quellenstaat besteuert werden (Artikel 19 Absatz 2a).

Sie können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist (Artikel 19 Absatz 2b).

Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, eins seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15 (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit), Artikel 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen) und Artikel 18 (Ruhegehälter) anzuwenden (Artikel 19 Absatz 3).

Regelmäßig wiederkehrende oder nicht regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus der Sozialversicherung und ähnliche Vergütungen, die ein Vertragsstaat, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eines ihrer staatlichen Organe zahlt, können nur in diesem Staat besteuert werden (Artikel 18 Absatz 2).

Einkünfte von Professoren, Lehrern und Studenten

Vergütungen, die ein in einem Vertragsstaat ansässiger Hochschullehrer oder Lehrer, der sich im anderen Vertragsstaat höchstens zwei Jahre lang zwecks fortgeschrittener Studien oder Forschungsarbeiten

oder zwecks Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder anderen Lehranstalt aufhält, für diese Tätigkeit bezieht, werden im anderen Staat nicht besteuert (Artikel 20 Absatz 1).

Dies gilt jedoch für Einkünfte aus einer Forschungstätigkeit nur, wenn die Forschung im öffentlichen Interesse und nicht hauptsächlich zum privaten Nutzen bestimmter Personen betrieben wird (Artikel 20 Absatz 2). Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in dem erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen (Artikel 20 Absatz 3).

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden (Artikel 6 Absatz 1).

Sonstige Einkünfte

Das Abkommen regelt außerdem die Besteuerung von Gewinnen (Artikel 7, 8), Dividenden (Artikel 10), Zinsen (Artikel 11), Lizenzgebühren (Artikel 12), Veräußerungsgewinnen (Artikel 13) und anderen Einkünften (Artikel 21).

Beseitigung der Doppelbesteuerung

Artikel 23 des Abkommens regelt die Frage, wie der Wohnsitzstaat eines Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei solchen Einkünften und Vermögenswerten verhindert, die nach dem Recht des einen Vertragsstaates und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen auch vom anderen Vertragsstaat (Quellenstaat) besteuert werden dürfen.

In Bezug auf eine in Neuseeland ansässige Person besagt der Artikel 23 Absatz 1, dass im Rahmen der jeweils geltenden neuseeländischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der außerhalb Neuseelands gezahlten Steuer

auf die neuseeländische Steuer die deutsche Steuer, die nach deutschem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen unmittelbar oder im Abzugsweg für Einkünfte gezahlt wurde, welche eine in Neuseeland ansässige Person aus Quellen innerhalb Deutschlands bezogen hat (bei Dividenden jedoch nicht die Steuer von dem Gewinn, aus dem die Dividenden gezahlt worden sind), auf die von diesen Einkünften zu erhebende neuseeländische Steuer angerechnet wird.

Verständigungsverfahren

Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist. In begründeten Fällen wird sich die zuständige Behörde – falls sie nicht selbst in der Lage ist, eine befriedigende Lösung herbeizuführen – bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen (Artikel 24 Absätze 1–3).

Bundesgesetzblatt II 1980 Nr.39 vom 11.09.1980, in Kraft getreten am 21.12.1980, Bundesgesetzblatt II 1980 Nr. 51 vom 12.12.1980
siehe: http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Neuseeland/neuseeland.html

6.2 Steuersätze

(Stand: August 2013)

Steuern in Neuseeland - ein Überblick

In Neuseeeland ist das die IRD (Inland Revenue Department) vergleichbar mit dem Deutschen Finanzamt für Steuerangelegenheiten zuständig. Um in Neuseeland arbeiten oder ein eigenes Unternehmen zu betreiben, müssen Sie eine IRD Nummer, ihre 8- oder 9-stellige Steuernummer beantragen. Diese kann direkt bei der IRD beantragt werden, die notwendigen Formulare finden Sie unter: http://www.ird.govt.nz/how-to/irdnumbers/

Die zur Zeit geltenden Steuersätze für Arbeitnehmer inklusive der Abgaben an die ACC sind:

$0-14,000	12.20 %
$14,001-48,000	19.20 %
$48,001-70,000	31.70 %
$70,001 -	34.70 %

Steuern auf das Einkommen

Einkommensteuerpflichtig mit ihrem weltweiten Einkommen sind alle Personen (residents), die Einwohner Neuseelands sind beziehungsweise nach der neuseeländischen Steuergesetzgebung alle Personen, die

- ihren ständigen Wohnsitz in Neuseeland haben, ungeachtet der Tatsache, dass sie ebenfalls einen Wohnsitz außerhalb Neuseelands haben können oder
- mehr als insgesamt 183 Tage innerhalb eines Jahres in Neuseeland leben oder
- sich außerhalb Neuseelands im Dienst der neuseeländische Regierung befinden oder
- eine dauernde Beziehung (enduring relationship) mit Neuseeland haben. Dabei wird von der neuseeländischen Steuerbehörde geprüft, ob eine Person
  - von Zeit zu Zeit für eine fortwährende Periode in Neuseeland lebt,
  - in Neuseeland Eigentum besitzt,
  - soziale Bindungen an Neuseeland hat (ob Familie in Neuseeland lebt und die Kinder in Neuseeland zur Schule gehen),
  - wirtschaftliche Bindungen an Neuseeland hat (Bankkonten, Kreditkarten, Lebensversicherungen, Pension in Neuseeland),
  - eine Berufstätigkeit in Neuseeland ausübt,
  - die Absicht hat, in Neuseeland zu leben,
  - von Neuseeland Wohlfahrtsunterstützungen, Pension oder sonstige Zuwendungen erhält.

Nonresidents

Nonresidents sind in diesem Zusammenhang Personen, die

- weniger als 183 Tage während eines Jahres in Neuseeland anwesend sind und
- keine dauernde Beziehung zu Neuseeland haben.

Nonresidents sind lediglich mit ihrem in Neuseeland erworbenen Einkommen steuerpflichtig.

Von dieser Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer können jedoch nonresidents ausgenommen werden, die

- sich nicht länger als insgesamt 92 Tage während eines Fiskaljahres in Neuseeland aufhalten und
- aufgrund des Doppelsteuerabkommens mit Neuseeland im Heimatland zur Steuerzahlung herangezogen werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind entertainers (darstellende Künstler und Berufssportler). Die Höhe des Steuersatzes ihrer in Neuseeland erzielten Einkünfte beträgt 20 %.

Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer in einem Fiskaljahr (1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres) ist das Bruttoeinkommen (Gross Income). Es umfasst Lohn beziehungsweise Gehalt, Gratifikationen oder sonstige Zuwendungen. Nicht steuerpflichtig sind Sachleistungen des Arbeitgebers wie das Überlassen eines Firmenautos, preislich herabgesetzte Waren und Dienstleistungen sowie ein niedrig verzinstes Darlehen.

Steuerlich absetzbare Beträge

Im geschäftlichen Bereich können unter bestimmten Voraussetzungen Bewirtungskosten bis zu 50 % abgesetzt werden.

Private Ausgaben sind bis zu folgender Höhe abzugsfähig:

Ausgaben für ein Kind, das in der Ausbildung ist	156 NZ$
Spenden an Wohlfahrtseinrichtungen	500 NZ$
Beschäftigung einer Haushälterin	310 NZ$

Zusätzlich kann eine Steuergutschrift (tax credit) zur Familienunterstützung und zur Gewährleistung eines Grundeinkommens für die Familie beansprucht werden. Diese Vergünstigungen sollen Familien mit niedrigem Einkommen zugute kommen.

Einwanderer unterliegen mit ihrem Gesamteinkommen vom Tage ihrer Ankunft an der neuseeländischen Steuergesetzgebung. Die Einkommensteuer wird – soweit es sich um Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit handelt – im Rahmen des pay-as-you-earn-Systems direkt vom Arbeitgeber einbehalten und an die Steuerbehörde abgeführt. Selbständige zahlen meistens dreimal im Jahr (im April, August und September) vorläufige Einkommensteuern in der Regel in Höhe der Einkommensteuer des Vorjahres. Am Ende des Steuerjahres (31. März eines jeden Jahres spätestens bis zum 7. Juni) muss jeder Steuerpflichtige – Arbeitnehmer und Selbständige – eine Steuererklärung über das Gesamteinkommen aus allen Quellen unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Beträge und der bereits gezahlten Steuern einreichen. Steuern, die im Rahmen des pay-as-you-earn-Systems zuviel abgezogen beziehungsweise gezahlt worden sind, werden rückerstattet.

Anfragen zur Einkommenssteuer können an die Finanzverwaltung gerichtet werden:

Inland Revenue Department
Head Office
POB 21 98
NZ-Wellington
Telefon: 00644 473-0920
Fax: 00644 473-2815
Internet: www.ird.govt.nz

www.ird.govt.nz

Steuern auf das Vermögen

Vermögenssteuer (wealth tax) wird nicht erhoben.

Mehrwertsteuer

(Stand: Mai 2012)Goods and Services Tax (GST) ist die neuseeländische Form der Mehrwertsteuer (Value Added Tax). Sie wird in Höhe von 12,5 % auf alle Waren und Dienstleistungen erhoben.

Wer Waren oder Dienstleistungen anbietet, und dessen jährlicher Umsatz 40.000 NZ$ übersteigt, muss sich für die GST registrieren lassen.

www.ird.govt.nz

7 Soziales

7.1 Sozialversicherungsabkommen

(Stand: August 2013)

Es gibt kein Sozialversicherungsabkommen zwischen Neuseeland und Deutschland.

7.2 Sozialversicherung

(Stand: August 2013)

Allgemeines

Grundlage für das staatliche Sozialwesen ist der Social Security Act von 1938, der durch den Social Security Act von 1964 und Einzelgesetze ergänzt wurde. Es besteht ein umfassendes System staatlicher Hilfe für alle Einwohner. Der Anspruch auf Sozialleistungen ist von bestimmten, jeweils variierenden Aufenthaltsvoraussetzungen abhängig. Soweit Sozialleistungen nicht frei oder bis zu bestimmten Höchstgrenzen gegeben werden, sind sie von einer Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse abhängig und in ihrer Höhe vom anrechenbaren Einkommen beeinflusst.

Die nachfolgenden Auszüge über das Sozialwesen geben nur einen allgemeinen Überblick. Nähere Einzelheiten können erfragt werden beim Ministry of Social Development. Auskünfte zu Einkommenshilfe, Arbeitssuche etc. gibt das Work and Income NZ.

Ministry of Social Development
International Office
PO Box 27 178
Wellington
Telefon: 00644 916-2420
Fax: 00644 918-0159
E-Mail: international.services@msd.govt.nz
Internet: www.workandincome.govt.nz/

Alters- und Invaliditätsversicherung

Superannuation (Altersgrenze)

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Altersrente (superannuation) haben neuseeländische Einwohner, die ein bestimmtes Alter erreicht haben. Für alle Personen, die nach dem 31. März 1936 geboren wurden, liegt es bei 65 Jahren.

Rentenbezieher müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Staatsbürger Neuseelands oder Person mit ständiger Aufenthaltserlaubnis sein
- seit dem 20. Lebensjahr insgesamt zehn Jahre in Neuseeland gewohnt und
- seit dem 50. Lebensjahr mindestens fünf Jahre in Neuseeland gewohnt haben
- bei Antragstellung in Neuseeland leben.

In einigen Fällen wird jedoch auch die außerhalb Neuseelands verbrachte Zeit anerkannt, zum Beispiel bei einem Auslandsaufenthalt aus medizinischen Gründen, wegen einer Berufsausbildung, wegen des Dienstes in Streitkräften eines Commonwealth-Staates, oder auch wegen einer Auslandstätigkeit, für die an Neuseeland Steuern gezahlt werden.

Arten von Renten

Die Renten unterliegen der Besteuerung. Die zu entrichtenden Steuern werden schon vor der Auszahlung abgezogen.

Invalids Benefit (Invaliditätsrente)

Wer aus Krankheitsgründen erwerbsunfähig wird, bekommt in Neuseeland eine Invalidenrente. Grundsätzliche Voraussetzung für den Bezug von Invaliditätsrente: der Antragsteller muss mindestens 16 Jahre alt, neuseeländischer Staatsbürger sein beziehungsweise ein ständiges Aufenthaltsrecht haben und mindestens zwei Jahre in Neuseeland gelebt haben.

Zahlung von Renten ins Ausland

Die Rente kann für einen Zeitraum bis zu 26 Wochen ins Ausland überwiesen werden, wenn der Leistungsempfänger für eine kurze Zeit Neuseeland verlässt und im Ausland leben will. Voraussetzung ist, dass der Rentenempfänger in der Regel in Neuseeland lebt und insgesamt sich nicht länger als 30 Wochen im Ausland aufhält.

Wenn der gesundheitliche Zustand es erlaubt, kann man 15 oder mehr Stunden pro Woche während des Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nebenher arbeiten. Diese Tätigkeit muss jedoch angezeigt werden, da diese Einnahmen eventuell auf die Rentenbezüge angerechnet werden.

Die Wartezeit bis zum Beginn der Zahlungen beträgt drei bis vier Wochen. Der Beginn hängt unter anderem davon ab, wie schnell die medizinischen Unterlagen eingereicht und geprüft werden. Weitere Verzögerungen treten ein, wenn der Antragsteller:

- Feriengeld oder andere Leistungen bei Beendigung seiner Tätigkeit erhalten hat
- ein hohes Einkommen während der letzten 26 Wochen seiner Tätigkeit erhalten hat oder,
- vom 1. Mai 2005 an, für die letzten 52 Wochen Krankengeld vom Arbeitgeber erhält.

Sickness Benefit (Krankengeld)

Eine selbständige Regelung für Krankengeld wurde 2012 aufgehoben. Die gesetzlichen Regelungen zum Krankengeld werden nunmehr mit denen zum Arbeitslosengeld unter dem Stichwort jobseeker support zusammengefasst. Dies bedeutet, dass nunmehr auch im Krankheitsfall vermehrt versucht wird, den Leitungsempfänger in eine Tätigkeit zu vermitteln. Da jedoch die individuelle Krankheit berücksichtigt wird, erfasst dies im Regelfall lediglich eine Halbtagstätigkeit.

Anspruch auf Jobseeker Support im Krankheitsfall besteht, wenn eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit vorgelegt wird und diese den Grund der Erkrankung nennt. Auf Aufforderung hat sich der Empfänger einem erneuten Gesundheitstest zu unterziehen, der den Verlauf seiner Krankheit ermittelt. Die Ergebnisse des Tests werden an die für den Empfänger zuständige Behörde übermittelt.

Die Wartezeit bis zum Beginn der Zahlungen beträgt zwei bis drei Wochen. Im Ausnahmefall kann der Beginn der Zahlung aufgeschoben werden.

Eine wachsende Zahl von Neuseeländern schließt private Krankenversicherungen ab. Dies geschieht nicht wegen der geringeren Qualität der Behandlung in kostenlosen öffentlichen Krankenhäusern, sondern vielmehr wegen der langen Warteliste für Patienten, deren Behandlung nicht unmittelbar erforderlich ist.

Bei Abschluss einer privaten Versicherung ist ein rascher Zugang zu einer privaten Behandlung gewährleistet, ohne dass der Anspruch auf kostenlose Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern verloren geht. Von verschiedenen Versicherungen werden Versicherungspakete angeboten, die von einer Grundversorgung bis zu einer umfassenden Absicherung reichen.

Quelle. www.workandincomegovt.nz

Arbeitslosenversicherung/ Jobseeker Support

Die Arbeitslosenversicherung wird wie das Krankengeld nunmehr im Jobseeker Support zusammengefasst. Juli 2013 werden Empfänger, die unter eine der alten Kategorien fallen, automatisch in die Kategorie Jobseeker Support transferiert. Ziel des Jobseeker Support ist die schnellstmögliche Vermittlung der Empfänger in eine bezahlte Tätigkeit.

Arbeitslose erhalten Arbeitslosengeld, wenn sie

- mind.18 Jahre alt sind und ein abhängiges Kind haben, in allen anderen Fällen mind. 19 Jahre alt sind
- 16 bis 17 Jahre alt sind und mit einem Partner oder unterhaltspflichtigem Kind zusammenleben,
- fähig und willens sind, eine passende Arbeit aufzunehmen, oder an einer Schulung teilzunehmen,
- das Erforderliche unternehmen, um eine passende Beschäftigung zu finden und
- ohne Unterbrechung mindestens zwei Jahre legal in Neuseeland gewohnt haben und entweder neuseeländischer Staatsbürger sind oder ein ständiges Aufenthaltsrecht haben.

Generell besteht für alle Arbeitslosen, die Arbeitslosenunterstützung beantragen, die Verpflichtung, sich beim New Zealand Employment Service registrieren zu lassen und den Verpflichtungen (Schulung, Interviews) nachzukommen. Die Arbeitslosenunterstützung wird reduziert, wenn diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Gleichfalls bestehen Verpflichtungen für den Partner des Arbeitslosen:

- man muss als ganztags Arbeit suchend (30 Stunden pro Woche oder mehr) gemeldet sein, wenn man keine Kinder zu Hause hat, oder das jüngste Kind 14 oder älter ist oder
- man muss als Suchender nach Teilzeitarbeit (15 Stunden pro Woche oder mehr) registriert sein, wenn das jüngste Kind sechs bis 13 Jahre alt ist oder

- man muss zu den jährlichen Planungssitzungen erscheinen und alles tun, um aus der Arbeitslosigkeit herauszukommen, wenn das jüngstes Kind unter sechs ist.

Wenn der Partner dem nicht nachkommt, wird sein Anteil am Arbeitslosengeld reduziert. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die im Gespräch mit NZES geklärt werden müssen.

Sollte es einen dauerhafteren Grund für die Arbeitslosigkeit geben, könnte es vielleicht eine andere Art der Einkommensunterstützung geben.

Keine Unterstützung wird gezahlt, wenn der Antragsteller

- sich im Streik befindet
- voll immatrikulierter Student ist
- genügend Mittel hat, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Die Höheist abhängig vom Alter des Antragstellers, seines Familienstandes , der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder bzw. des weiteren Einkommens.

Die Wartezeit bis zum Beginn der Zahlungen beträgt drei bis vier Wochen. Wer Arbeitslosenunterstützung bezieht, erhält eine Sozialstundenkarte zur Ableistung. Damit verbunden ist die Gebührenverringerungen fürArztbesuche und Medikamente.

1 Die Wartezeit bis zum Beginn der Zahlungen beträgt zwei bis drei Wochen.

www.workandincome.govt.nz, www.legislation.govt.nz

Unfallversicherung

In Neuseeland sind in der Regel alle Staatsbürger und Personen mit ständigem oder nur zeitlich beschränktem Aufenthaltsrecht durch die staatliche Accident Compensation Corporation (ACC) versichert. Allerdings verlieren die Personen damit weitgehend das Recht, vor Gericht Schadensersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen.

Die ACC übernimmt Kosten der medizinischen Versorgung ,wenn diese durch Unfälle (auch Sport- und Arbeitsunfälle), ärztliche „Kunstfehler“ bzw. sexuelle Gewalt verursacht worden ist. Für Arbeitnehmer, die in Neuseeland tätig sind und dort Steuern zahlen, bietet die ACC einen wöchentlichen, finanziellen Ausgleich für den Verdienstausfall in Höhe von 80 %.

Finanziert wird die ACC durch Abgaben der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch staatliche Zuschüsse.

Eine wichtige Aufgabe hat die ACC bei der Rehabilitation von Unfallopfern. So können die Unfallopfer sich allmählich in den normalen Arbeitsprozess wieder eingliedern oder in der Erholungsphase leichtere Aufgaben übernehmen als sie vor ihrer Verletzung bewältigen mussten. Daneben gibt es für diesen Personenkreis wöchentliche finanzielle Zuwendungen und praktische Hilfe.

Zahlungen durch die ACC sind ausgeschlossen, wenn:

- der Anspruch auf Hilfe nicht innerhalb eines Jahres nach dem Unfall geltend gemacht wird
- die Begleitumstände der Verletzung zu einer Gefängnisstrafe des Unfallopfers führen
- die betroffene Person sich die Verletzung bei der Einreise oder beim Verlassen Neuseelands auf einem Schiff oder Flugzeug zugezogen hat.

www.workandincome.govt.nz

7.3 Sozialversicherungsbeiträge

(Stand: August 2013)

Die Finanzierung der Sozialleistungen erfolgt aus den allgemeinen Steuermitteln, sowie aus fünf Fonds für die Unfall- und Berufskrankheitsversicherung. Beiträge werden nicht gesondert erhoben, sondern sind in den Steuersätzen enthalten, die bei den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber einbehalten werden. Die Höhe der Sozialleistungen ist jedoch unabhängig vom Steuerbeitrag, den eine Person geleistet hat.

7.4 Gesundheit/Ärztliche Versorgung

(Stand: August 2013)

Neuseeland verfügt über ein sehr gutes öffentliches Gesundheitssystem.Arzt und Zahnarztbesuche sind kostenpflichtig, jedoch gibt es Beihilfen für Kinder und Bürger mit niedrigen Einkommen.

Das öffentlich finanzierte Gesundheitswesen umfasst:

- freie allgemeine Krankenhausbehandlung,
- freie Behandlung an den 24-stündigen Unfall- und Notfallaufnahmen,
- Beihilfe auf Rezepte (Verordnungsmedizin),
- subventionierte Gebühren für Besuche bei Ärzten für Allgemeinmedizin (General Practioners, GPs),
- subventionierte Gebühren für Besuche bei Physiotherapeuten, bei Chiropraktikern und bei Osteopathen, wenn man eine Überweisung vom GP hat,
- freie oder subventionierte Gesundheitspflege für akute oder chronische medizinische Behandlungen,
- keine Extrakosten für die meisten Labor- und Röntgenuntersuchungen, ausgenommen an privaten Kliniken,
- keine Extrakosten für Untersuchungen während der Schwangerschaft und der Geburt, ausgenommen an privaten Kliniken,
- keine Extrakosten, wenn man mit einer Überweisung des GP in ein allgemeines Krankenhaus zur Behandlung geht,
- freie Verordnungsmedizin für alle allgemeinen Krankenhauspatienten,
- Beihilfe für Kinder unter sechs für Arztbesuche und Verordnungen,
- freier grundlegender zahnmedizinischer Schutz für alle Schulkinder,
- freie Brustuntersuchungen für Frauen zwischen 50 und 64 Jahren.

Der erste Kontakt mit dem Gesundheitssystem ist vermutlich ein GP, der auch bekannt ist als Familiendoktor. Diese sind in fast jeder Stadt, sowie in den ländlichen Gebieten niedergelassen. Anschriften findet man im Telefonbuch unter www.whitepages.co.nz.

Zur Facharztbehandlung ist die Überweisung (Referral) des GP nötig.

Rezepte (Verordnungen)

Rezepte erhält man vom GP. Wer sich ohne vorherigen Arztbesuch direkt in der Apotheke beraten lässt, muss auch dort mit einer eventuellen Beratungsgebühr rechnen.

Rezeptgebühren

Erwachsene müssen Rezeptgebühr für bis zu 20 Medikamenten pro Jahr entrichten. Rezepte für Kinder unter sechs Jahren sind gebührenfrei.

Personen, die eine Sozialstundenkarte oder eine Gebrauchsgesundheitskarte besitzen zahlen geringere Gebühren pro Rezept.

Hilfe für Leute mit niedrigen Einkommen oder mit hohen GesundheitsnotwendigkeitenCommunity Service Card (CSC)

Personen mit niedrigen Einkommen können die Community Service Card (CSC) in Anspruch nehmen.

High Use Health Card (HUHC)

Diese Karte ist für Patienten gedacht, die ihren Arzt mehr als zwölf mal pro Jahr wegen einer chronischen Krankheit aufsuchen müssen.

Weitere Informationen zur CSC unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 999999. Und zur HUHC unter der ebenfalls gebührenfreien Rufnummer 0800 252464.

7.5 Sozialhilfe

(Stand: August 2013)

Die Unterstützung im Notfall wird gewährt, wenn man keine andere Unterstützung erhält und die Härtekriterien erfüllt sind. Zudem dürfen dem Antragsteller keine anderen finanziellen Mittel beispielsweise von der Familie zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Umstände können gesundheitliche Probleme des Antragstellers sein. Es müssen dann alle Alternativleistungen geprüft werden. Weiterhin wird geprüft, ob es

sich gegebenenfalls um eine temporäre Zahlung handeln könnte. Außerdem muss der Antragsteller seine gesamten Vermögensverhältnisse offenbaren.

www.workandincome.govt.nz

7.6 Sonstige Leistungen

(Stand: August 2013)

Widow's benefit (Witwenbeihilfe)

Witwenunterstützung können Frauen beanspruchen, deren Ehemann oder Lebenspartner, mit dem sie in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt haben, verstorben ist. Widow's benefit können erhalten:

- allein erziehende Elternteile
- Pflegepersonen
- allein stehende Frauen ab 50 Jahren

Voraussetzungen für den allein erziehenden Elternteil:

- mindestens 18 Jahre alt
- Wegfall der Unterstützung des Partners oder nicht ausreichend
- man lebt nicht mit einem Partner oder dem anderen Elternteil zusammen
- das Kind ist unter 14 Jahren und unterhaltsabhängig.

Voraussetzung für Pflegepersonen:

- man muss älter als 16 Jahre sein und
- eine zweite Person ganztägig pflegen, die ansonsten im Krankenhaus wäre

Voraussetzung für allein stehende Frauen ab 50 Jahren:

- man muss neuseeländischer Staatsbürger sein oder dauerhaft in Neuseeland leben

Witwenrente erhalten auch Frauen:

- deren Partner verstorben ist und
- die Mütter von abhängigen Kindern sind, die bei ihnen leben oder
- die eine 15-jährige Ehe (beziehungsweise Lebensgemeinschaft) hatten, aus der Kinder (die inzwischen selbständig sein können) hervorgegangen sind oder
- die Antragstellerin muss mindestens 15 Jahren verheiratet oder verwitwet gewesen sein und die Sorge für abhängige Kinder (die inzwischen selbständig sein können) gehabt haben oder
- die Ehefrau muss nach mindestens 5-jähriger Ehe im 50. Lebensjahr (oder später) Witwe geworden; Kinder müssen aus dieser Ehe nicht hervorgegangen sein oder
- die Witwe muss inzwischen mindestens 50 Jahre alt und nach dem 40. Lebensjahr nach mindestens 10-jähriger Ehe Witwe geworden sein; Kinder müssen aus dieser Verbindung nicht hervorgegangen sein.

Die Wartezeit bis zum Beginn der Zahlungen beträgt zwei bis drei Wochen. Der Auszahlungsbeginn kann in Ausnahmefällen angepasst werden.

Der Erhalt von Witwenrente ist für denjenigen Personenkreis ausgeschlossen, der

- wieder verheiratet ist oder in einer vergleichbaren Lebensgemeinschaft lebt
- den Lebensunterhalt selbst bestreiten kann
- eine neuseeländische Rente bezieht

Funeral Grant (Beihilfe zu Beerdigungskosten)

Diese (steuerfreie) Beihilfe können erhalten

- der Lebenspartner oder das Kind desjenigen, der verstorben ist oder
- die Eltern oder der Vormund eines verstorbenen Kindes oder
- Personen, die das Begräbnis eines Verstorbenen arrangieren, der keine Angehörigen hat.

Die Höhe dieser Beihilfe ist abhängig von der Höhe der Beerdigungskosten, den Vermögenswerten des/der Verstorbenen und dem Einkommen derjenigen Person, die die Beerdigung arrangiert, sofern sie der Lebenspartner des Verstorbenen war. Die maximale Beihilfe beträgt 1959,42 NZ $. Siemuss nicht versteuert werden.

Orphans and Unsupported Childs Benefit (Waisenunterstützung)

Die Waisenunterstützung wird Personen gewährt, die ein Kind unter 18 Jahren erziehen und pflegen, dessen Eltern verstorben oder unauffindbar sind oder wegen einer langwierigen Krankheit oder Behinderung oder nach dem Zusammenbruch der Familie die Sorge für das Kind nicht übernehmen können. Sie müssen sich verpflichten, das Kind für mindestens zwölf Monate zu versorgen.

Weitere Voraussetzung ist, dass entweder der Empfänger der Waisenunterstützung neuseeländischer Staatsbürger ist beziehungsweise ein ständiges Aufenthaltsrecht hat und mindestens ein Jahr in Neuseeland gelebt hat oder das Kind ein ständiges Aufenthaltsrecht hat und in Neuseeland lebt. Das Kind darf überdies keine sonstige Form der Einkommenshilfe erhalten. Die Waisenunterstützung muss nicht versteuert werden.

Es kann keine Unterstützung gezahlt werden, wenn:

- man einem professionellen Pflegedienst oder einer Kinderorganisation angehört oder
- das Kind nicht finanziell abhängig ist oder
- das Kind ganztägig arbeitet oder
- das Kind in einer anderen sozialen Einrichtung untergebracht ist

Die Zahlungen erfolgen wöchentlich. Sie beginnen in der Regel zwei bis vier Wochen nachdem man sich für die Pflege des Kindes qualifiziert hat. Zusätzlich kann man die Sozialstundenkarte für das Kind erhalten, die Vergünstigungen bei Arztbesuchen und Rezepten ermöglicht.

Das Beihilfeprogramm Childcare bietet niedrig verdienenden Familien, mit Kindern unter fünf Jahren, eine Unterstützung.

Die OSCAR-Beihilfen stellen eine finanzielle Unterstützung für Familien mit niedrigen Einkommen dar. Die Kinder müssen im Alter von fünf bis 13 Jahren alt sein. Es dient dazu Teilnahmen an Schulprogrammen abzudecken.

Die Höhe der Zahlungen ist abhängig von der Zahl der Kinder und deren Alter.

Community Services Card

Eine Ableistung der Sozialstundenkarte kann die Familie bei den Krankenkosten unterstützen. Man legt diese beim Arzt oder in der Apotheke vor und zahlt dann keine oder geminderte Gebühren.

Voraussetzungen für den Erhalt:

- man muss mindestens 18 Jahre alt sein und
- über ein niedriges Einkommen verfügen oder schon andere Sozialleistungen in Anspruch nehmen und
- man muss neuseeländischer Staatsbürge sein in Neuseeland seinen ständigen Wohnsitz haben sein oder

Die Karte können auch Flüchtlinge beantragen.

Die Karte kann auch für abhängige Kinder unter 18 Jahren genutzt werden.

Hinweis

Neben den vorgenannten finanziellen Unterstützungen gibt es noch weitere finanzielle Unterstützungen für:

- Personen, die kranke oder gebrechliche Menschen in häuslicher Hilfe betreuen (Domestic Purposes Benefit for People caring for the sick or infirm)
- Häusliche Unterstützung für alleinstehende Frauen (Domestic Purposes Benefit for women alone)
- Häusliche Hilfe für alleinerziehenden Elternteil (Domestic Purposes Benefit for Sole Parents)
- Beihilfe für behinderte Kinder (Child Disability Allowance)
- Beihilfe für Körperbehinderte (Disability Allowance)
- Wohnungskostenhilfe (Accomodation Supplement)
- Beihilfe zur Kinderfürsorge (Childcare Subsidy)

Detaillierte Informationen erhält man unter der www.workandincome.govt.nz oder direkt beim Ministry of Social Development.

Quelle. www.workandincome.govt.nz

Arbeitslosenversicherung

Wer in Deutschland arbeitslos wird und in Neuseeland Arbeit sucht, kann den Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld für die Dauer von drei Monaten (Mitnahmezeitraum) mitnehmen (Leistungsmitnahme). Die Dauer der Mitnahme des deutschen Arbeitslosengeldanspruchs kann für eine Arbeitssuche bis zu höchstens sechs Monaten verlängert werden. Der Antrag kann vor Ablauf des Drei-Monat-Zeitraums formlos aus dem Ausland an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens am letzten Tag des Mitnahmezeitraums dort eingegangen sein. Ist die Höchstdauer des Anspruchs nicht verbraucht und kehrt der Anspruchsberechtigte nach Deutschland zurück, kann die Agentur für Arbeit auf Antrag erneut die Mitnahme des Leistungsanspruchs in denselben Mitgliedsstaat bis zur gesamten Höchstdauer von sechs Monaten gestatten.

Die Leistungsmitnahme muss vor der Ausreise zur Arbeitssuche beantragt werden. Die zuständige Agentur für Arbeit stellt dann die Bescheinigung über die Beibehaltung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung (Vordruck PD U2) aus, in der unter anderem der Mitnahmezeitraum, der Ausreisetag, der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung und die Leistungshöhe bescheinigt werden. Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie in Deutschland gezahlt. Man muss der deutschen Agentur für Arbeit während der Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen, damit sie Vermittlungsbemühungen einleiten kann.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II gelten als einheitlicher Anspruch. Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II in Betracht. Für Arbeitslosengeld II ist eine gesonderte Bescheinigung PD U2 erforderlich. Der Mitnahmezeitraum wird somit gegebenenfalls durch zwei Bescheinigungen PD U2 abgedeckt, deren Zeiträume aneinander anschließen. Die gesonderte Bescheinigung PD U2 für Arbeitslosengeld II wird von dem für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ausgestellt. Für die Ausstellung ist eine umfangreiche Bedürftigkeitsprüfung erforderlich.

Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

8 Wohnen

8.1 Haus- und Grunderwerb

(Stand: August 2013)

Neuseeland unterscheidet beim Erwerb von Grundeigentum nicht zwischen Ausländern und Nicht-Ausländern, sondern zwischen Personen, die in Neuseeland ihren ständigen Wohnsitz haben (residents) und Nichtansässigen (non-residents). Residents sind neuseeländischen Staatsbürgern beim Grunderwerb gleichgestellt. Trotz Besitz eines Hauses oder Grundstücks besteht kein Anrecht auf eine Aufenthaltsgenehmigung in Neuseeland.

Non-residents können ohne Beteiligung des Overseas Investment Office Grund und Boden erwerben, wenn dieser nicht zu einer der so genannten „geschützten" Gegenden von besonderem Interesse, gehört. d Zu diesen zählenKünsten- und Seegebiete oder auch bestimmte Inseln sowie Agrarland. Genaue Informationen finden Sie bei:

Overseas Investment Office
Land Information New Zealand
155 The Terrace
PO Box 5501
Wellington
New Zealand
Phone +64 4 462 4490
Fax +64 4 460 0111
Email oio@linz.govt.nz

Eine Genehmigung bei der Overseas investment coffice muss auch einholen, wer:

- nicht in Neuseeland ansässig ist und
- Geschäftsanteile eines neuseeländischen Unternehmens im Wert von über 100 Mio. NZ $ erwerben will
- Fischereiquoten erwerben will

Nach neuseeländischem Recht besteht die Möglichkeit, sowohl schriftliche als auch mündliche Vorverträge abzuschließen. Da es im Einzelfall sehr schwierig sein kann zu unterscheiden, ob es sich um bindende Vorverträge oder bloße Absichtserklärungen handelt, sollte von den Parteien ausdrücklich festgehalten werden, ob die abgegebene Erklärung rechtswirksam sein soll.

Kaufverträge über Grundstücke können sowohl mündlich als auch schriftlich rechtswirksam abgeschlossen werden. Hierfür muss er zwingend die Vertragsparteien, das Grundstück und den Kaufpreis benennen.

Um einen Grundstücks-Kaufvertrag gerichtlich durchsetzen zu können, ist jedoch in jedem Fall die Schriftform erforderlich.

Es gibt Standardkaufverträge, die sind unconditional, das heißt der Übergabetermin (settlement date), Preis und Übergabe stehen in diesem Fall ganz eindeutig fest. Wird gegen diese Art von Vertrag verstoßen, werden Konventionalstrafen fällig.

Andere Kaufverträge sind conditional, das heißt es werden Zusatzvereinbarungen/Bedingungen geschlossen. Diese Vertragsart zu wählen könnte sinnvoll sein, wenn beispielsweise der Verkäufer den Einzugstermin von seinem eigenem Umzug abhängig macht oder der Käufer von den Verhandlungen mit seiner Bank.

Für jedes Haus gibt es in Neuseeland eine offizielle Wertschätzung, die valuation, welche man sich vor dem Kauf zeigen lassen sollte. Diesen Wert kann man auch von der letzten Rechnung für die rates (kommunale Grundstücksabgaben) ablesen. Können beide Formulare auf Nachfrage nicht vorgezeigt werden, ist vom Kauf dieses Hauses Abstand zu nehmen. Weiterhin sollte man danach fragen, ob alle Anbauten oder Veränderungen genehmigt worden sind.

In einigen Gegenden übersteigt der Marktwert den offiziellen Schätzwert manchmal deutlich, dann hilft nur das Vergleichen mit ähnlichen Objekten, um einen fairen Preis herauszufinden. Man sollte auf jeden Fall über den Preis verhandeln, in Neuseeland ist jeder Preis verhandlungsfähig.

Über das LIM (land information memorandum) erfährt man, ob und welche künftigen Bauvorhaben in der Umgebung geplant sind. Danach sollte man sich ebenfalls vor dem Kauf erkundigen. Das LIM kann vom Käufer, gegen Vorlage des Eigentumsnachweises, beim Land Information New Zealand (Linz) angefordert werden.

Üblicherweise kauft man ein Haus über einen Makler, den der Verkäufer bezahlt. Die Maklergebühren werden jedoch

auf den Verkaufspreis wieder aufgeschlagen. Bei Erwerb von Haus- und Grundbesitz sollte sich der potentielle Käufer von einem Anwalt (solicitor) beraten lassen und keine Dokumente und Verträge ohne Rücksprache mit ihm unterzeichnen.

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist im Allgemeinen eine Anzahlung in Höhe von zehn Prozent des gesamten Kaufpreises fällig. Diese Anzahlung verbleibt beim Verkäufer, wenn der Vertrag durch den Käufer nicht erfüllt wird.

Der durch den gültigen Kaufvertrag erworbene Anspruch auf Eigentumsübertragung kann durch Vormerkung (Caveat) im Register abgesichert werden. Danach darf durch das Grundbuchamt (Land Transfer Office) keine Eintragung vorgenommen werden, die dem vorgemerkten Recht des Käufers entgegensteht. Ein Käufer ist so in der Lage, seine Ansprüche gegen spätere Verfügungen über das Grundstück zu sichern.

Zur formellen Eigentumsübertragung eines Grundstücks gehört eine vom vorherigen Besitzer des Grundstücks unterschriebene Urkunde (Memorandum of Transfer). Der Inhalt der Urkunde ist durch Gesetz festgelegt. Erst nach der Eintragung im Grundbuch ist die Übertragung rechtswirksam.

Zur Eintragung im Register müssen außer der Urkunde, die die Eigentumsübertragung dokumentiert, auch die Abschrift der Eigentumsurkunde vorgelegt werden. Nach Prüfung durch den Grundbuchbeamten (Land Registrar) unterzeichnet dieser die auf das Original und die Abschrift der Eigentumsurkunde gesetzte Verfügung. Danach ist die Eigentumsübertragung vollzogen.

Allgemeine Hinweise

In Neuseeland wird auf eine erdbebensichere Bauweise geachtet. Häuser stehen entweder auf Betonplatten oder auf Pfählen. Daher gibt es keine Keller.

Üblicherweise sind die Häuser aus Holz gebaut und mit einem Wellblechdach versehen. Die Bauweise wird als framing bezeichnet, das heißt dass Haus ist ausschließlich genagelt.

Die Grundstücksfläche wird in acre angegeben; 1 acre = 4.046,9 Quadratmeter

Große Grundstücke werden in ha angegeben; 1 ha = 2,471 acre und somit fast genau 10.000 Quadratmeter.

Sehr große Grundstücke misst man jedoch wieder in acre.

Die Größe der Häuser wird in Neuseeland selten nach Quadratmetern, manchmal nach square foot angegeben. Üblich ist die Angabe der Schlafzimmer (bedrooms, abgekürzt bdr oder bdrm), dabei muss ein bedroom nicht unbedingt ein Schlafzimmer sein, sondern ein ganz einfaches Zimmer. Die Standardgröße ist ein 3-bdrm house. Das master bedroom (Elternschlafzimmer) ist meist mit einem eigenen en suite (Bad/ WC) ausgestattet.

Die anderen bedrooms sind meist eher kleine Zimmer, man sollte genau ausmessen, ob tatsächlich ein Kinderbett oder ähnliches hinein passt. Die meisten bedrooms sind mit einem begehbaren Schrank ausgestattet, welcher ein fester Teil des Bauwerks ist.

Der Wohnbereich (open living), unterteilt sich in die dining area (Essbereich) und in die lounge mit Sofa und überdimensionalem TV.

Eine Einbauküche (chatte) und einen Wäscheplatz (laundry) findet man in jedem Haus.

Bad, WC und Dusche entsprechen dem europäischen Standard.

Normalerweise gibt es keine Heizungen und keine Isolierung in den Häusern. In den Wintermonaten wird mit Gasofen oder Elektrostrahlern geheizt. Es kann daher in den Wintermonaten kühl und feucht in den Häusern werden.

Bei älteren Häusern ist der Haupteingang nicht die Tür, auf die jeder Europäer automatisch zugeht, sondern die Schiebetür auf der Terrasse.

In Neuseeland sollte man beim Hauskauf darauf achten, dass die Sonne im Norden steht und der kälteste Wind (southerly) aus dem Süden kommt. Ostwind bringt tropische Wirbelstürme und Westwind Regen.

Grundsätzlich werden folgende Haustypen unterschieden:

Standardhaus:

Kleines Grundstück, zwischen 400 und 1.200 Quadratmeter, normale Hausgröße. Außenanlagen pflegeleicht. In allen großen und kleinen Städten und Orten.

Der life style block – Haus auf dem Land:

Immer außerhalb der Stadt, relativ großes Grundstück mit mehreren acres (Hektar Land), meist großes Haus.

Eine Farm:

Nicht zu verwechseln mit einer richtigen Farm – (in Neuseeland Station genannt) aber eben größer als ein normales Wohnhaus. Immer mit sehr großem Grundstück und oftmals mit Viehbestand.

Erfahrene Landwirte müssen sich in Neuseeland umstellen: Klima, Bodenbeschaffenheit, Arbeitsmethoden sowie die Lebensweise und Art der Betriebe sind sehr verschieden.

vgl.: newzealandnow.govt.nz, linz.govt.nz

8.2 Wohnungsmiete

(Stand: August 2013)

Die Mietkosten sind in den Städten am höchsten und in den ländlichen Gebieten am niedrigsten. Die Höhe der Mietkosten wird in erster Linie durch die Lage und Ausstattung der Wohnung bestimmt.

vgl.: aktuelle Angaben in der neuseeländischen Tagespresse.

9 Erziehung und Bildung

9.1 Vorschule und Schule

(Stand: August 2013)

Schulsystem

Es besteht Schulpflicht für alle Kinder von sechs bis 16 Jahren (Grundschule). Die Aufnahme in die Grundschule kann ab dem fünften Lebensjahr erfolgen. Der Unterricht an den staatlichen Schulen ist bis zum 19. Lebensjahr kostenlos. Neben den staatlichen Schulen gibt es private Schulen, die Schulgebühren erheben. Oft sind diese Privatschulen konfessionell ausgerichtet.

Für Kinder in entlegenen Gebieten bietet die staatliche neuseeländische Korrespondenzschule Fernunterricht an. Der Lehrplan und die Schulabschlüsse der Schulen sind vergleichbar mit Schulen in Großbritannien.

Aufbau des Schulsystems:

Vorschulerziehung (Pre-School Education)

Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren können Kindergärten oder Spielzentren besuchen, die von freien, staatlich unterstützten Vereinen getragen werden.

Grundschule (Primary School)

Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt in der Regel gegen Ende des fünften Lebensjahres. Die Grundschule dauert acht Jahre: zwei Jahre Anfangsklassen (infant classes, junior 1 und 2), vier Jahre Klassen eins bis vier, (standards 1, 2, 3 und 4) sowie anschließend zwei Jahre Klasse eins und zwei (form 1 und 2). Die beiden letzten Jahre werden meistens auf einer Zwischenschule (Intermediate School) verbracht. Diese bietet theoretische und praktische Unterrichtsangebote. Wenn keine Intermediate School vorhanden ist, sind diese zwei Schuljahre in den gewöhnlichen Grundschulen oder – in den kleineren Landzentren – in einer zusammengesetzten Primary/Secondary School zu absolvieren.

Höhere Schulen (Secondary Schools)

Die Zeit auf der Secondary School dauert fünf Jahre (form 3–7). Der Besuch dieser Schule endet in der Regel mit dem 17. oder 18. Lebensjahr. Kernfächer sind in den ersten zwei Jahren Englisch, Sozialkunde, Mathematik, Sport, Kunst und eine Anzahl von fakultativen Fächern. Nach erfolgreichem Abschluss der ersten beiden Jahre ist ein Übergang auf eine der Technischen Fach- oder Fachhochschulen (technical institutes) und den Community Colleges möglich.

In den folgenden zwei Jahren besteht die Möglichkeit der Spezialisierung innerhalb eines breiten Fächerangebots, das je nach Größe und Typ der Schule variiert.

Nach dreijährigem Besuch der Secondary School ist ein School Certificate Examination, jetzt NCEA Level 1 genannt – vergleichbar mit dem englischen General Certificate of Education – abzulegen, das Zugang zu den verschiedensten Berufen eröffnet. Nach vierjährigem Schulbesuch wird NCEA Level 2 erlangt und ermöglicht Zugang zu Technical Institutes.

Nach fünfjährigem Schulbesuch gibt das University Entrance Examination, jetzt NCEA Level 3 genannt die Möglichkeit, ein Universitätsstudium aufzunehmen. Im letzten Schuljahr bietet ein Scholarship Examination bei guten Ergebnissen die Chance, staatliche Studienunterstützung zu erhalten.

Technical Institutes and Community Colleges

Es gibt technische Institute und Community Colleges, die hauptsächlich eine berufsbezogene Ausbildung vermitteln, von der praktischen Lehrlingsausbildung in allen Handwerkszweigen bis zum Diplom für Techniker, in manchen Sparten bis zur Universitätsstufe.

Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland

Deutsche, die zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern im Ausland leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland sicherstellen.

Staatliche Aufsicht

In Deutschland unterliegt der Fernunterricht der staatlichen Aufsicht; nämlich der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU). Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist 1977 in Kraft getreten. Alle auf deutschem Boden verkauften Fernkurse müssen bei der ZFU gemeldet, überprüft und staat-

lich zugelassen werden. Auch das Vertragsverhalten eines Fernlehr-Anbieters sowie seine wirtschaftliche Standfestigkeit werden von der staatlichen Aufsicht im Sinne des Verbraucherschutzes geprüft.

Die staatliche Zulassung im Fernlehrwesen muss alle drei Jahre erneuert werden, was sich für die Lernenden wie auch für das Lehrinstitut als positiv im Sinne öffentlich-rechtlicher Anerkennung auswirkt.

Stellung

Die Fernlernkurse sind im öffentlich-rechtlichen deutschen Schulwesen verankert und orientieren sich an den Maßstäben deutscher Inlandsschulen. Das Kursangebot wird allen deutschen Lehrplänen sowie den Anforderungsprofilen aller deutschen Kultusverwaltungen gerecht.

Ziel ist es, deutschsprachige Schüler gemäß den inländischen Standards so zu unterrichten, dass sie nach ihrer Rückkehr in ihre Jahrgangsklasse integriert werden können.

Unterricht

Hauptvermittler des Unterrichts ist der Lehrbrief. Inhaltlich ist dieser an allen innerdeutschen Lehrplänen ausgerichtet und bezieht schulübliche Lehrbücher, Arbeitshefte und Lernmaterialien ein.

Für die Begleitung des Schülers im Unterricht und für seine Unterstützung ist ein Elternteil beziehungsweise eine entsprechende deutschsprachige Lernhilfe unentbehrlich.

Vor allem ab der dritten Klasse arbeiten viele Schüler – bei aller notwendigen Rückendeckung und Beaufsichtigung durch die begleitende Person – selbstständig (sie lernen, wie man lernt).

Der zehnmonatige Jahreskurs gliedert sich in 20 Arbeitsabschnitte von je 14 Tagen. Nach jedem Arbeitsabschnitt werden die Testaufgaben zur Korrektur eingesandt. Die Tests gehen der persönlichen Betreuungslehrkraft des Schülers zu. Betreuungslehrkräfte sind staatlich voll examiniert. Sie korrigieren und beurteilen nach inländischen Maßstäben der jeweiligen Klassenstufe und besprechen die Ergebnisse mit dem Schüler im Betreuungslehrerbrief, der jede Rücksendung begleitet.

Der tägliche Arbeitsaufwand richtet sich nach der Klassenstufe und bemisst sich nach Schulstunden von je 45 Minuten an fünf Wochentagen. Im Vorschulkurs wird täglich eine Schulstunde benötigt.

Bei der Belegung des Vollunterrichts sind in den Klassen eins und zwei täglich zwei bis drei, in den Klassen drei und vier jeweils drei bis vier Schulstunden vorgesehen.

Der Einzelfachunterricht Deutsch umfasst pro Woche fünf (Klassen eins und zwei) beziehungsweise sieben Schulstunden (Klassen drei und vier). Hausaufgaben entfallen und der Stundenplan kann individuell gestaltet werden.

Der Kursbeginn braucht nicht mit dem Schuljahresanfang inländischer Schulen übereinzustimmen.

Die angebotenen Fachkurse decken mit den Lehrbriefen die Anforderungen des öffentlich-rechtlichen inländischen Unterrichts ab. Sie sind in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht staatlich zugelassen.

Das deutsche Schulrecht kennt allerdings noch keinen Alternativunterricht im Fernlehrverfahren. Auf deutschem Boden müssen alle hier gemeldeten Schüler, auch ausländische mit fremder Muttersprache, an ihrem Wohnort die öffentliche Schule besuchen. Der Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule wird als bisher einzige Alternative eingeräumt.

Anmeldung

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich, und zwar für die Vorschule und Klassenstufen eins bis vier bei der Deutschen Fernschule, für die Klassenstufen fünf bis zehn jeweils mit Zusatzprogrammen für Realschule und Gymnasien beim Institut für Lernsysteme GmbH (ILS).

Dort sind kostenlose Informationsbroschüren sowie Anmeldevordrucke mit Vertragsbedingungen und Preisen erhältlich.

Die Anmeldung kann ausschließlich von den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Die Fernschule entscheidet sodann, ob alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Die Fachbelegung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Schülers und nach dem örtlichen Schulangebot. Vollunterricht wird meistens belegt, wenn das Kind ausschließlich über die Fernschule beschult wird. Hat der Schüler die Möglichkeit, eine fremdsprachige Tagesschule vor Ort zu besuchen, empfiehlt sich der Einzelfach-Fernkurs, zum Beispiel in Deutsch zur begleitenden Pflege der Muttersprache.

Für eine Anmeldung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an deutschsprachigem Unterricht mit entspre-

chendem Abschluss der vorangegangenen Klassenstufe notwendig.

Die Erstbeschulung ist entweder in der Vorschule oder in der Klasse eins ab dem fünften beziehungsweise sechsten Lebensjahr gleich mit dem Geburtsmonat möglich.

Ältere Schulkinder können eingeschrieben werden, wenn sie den Versetzungsabschluss der vorausgegangenen Klasse deutschsprachig erreicht haben. Haben Schulkinder vorher nur fremdsprachigen Unterricht erlebt, findet eine befristete Rückstufung statt, bis das Kind in schnellerem Durchgang die vorangegangenen Klassenstufenkurse nachgearbeitet hat. Über die Klasseneinstufung entscheidet die deutsche Fernschule.

Nach Vertragsabschluss erhalten die Schüler alle benötigten Unterlagen (von Lehrbüchern bis zur Tintenpatrone) mit den Lehrbriefen. So sind für alle Schüler gleiche Lernbedingungen hergestellt.

Erwachsenenbildung

Universitäten, Secondary Schools und Community Colleges bieten Abendklassen für Erwachsene zur Weiterbildung auf praktischem oder kulturellem Gebiet an, sie sind berufsbezogen oder auf Allgemeinbildung ausgerichtet.

9.2 Hochschule

(Stand: August 2013)

Nach Abschluss der Schule bietet das neuseeländische tertiary system eine Ausbildung durch verschiedene Institutionen an:

- Universität
- Polytechnics oder Institutes of Technology
- Colleges of Education
- Wananga
- Private Training Establishments

Universitäten (insgesamt acht in Neuseeland)

University of Auckland
Private Bag 92-019
Auckland 1142
Telefon: 00649 3737-513
Telefax: 00649 3737-405
E-Mail: international@auckland.ac.nz
Internet: www.auckland.ac.nz
(allgemeine Studienfächer, Medizin, Architektur und Ingenieurwesen)

Auckland University of Technology
Private Bag 92006
Auckland1142
Telefon: 00649 9179-637
Telefax: 00649 9179-925
E-Mail: international.centre@aut.ac.nz
Internet: www.aut.ac.nz
(allgemeine Studienfächer, Ingenieurwesen, Media)

University of Canterbury in Christchurch
Private Bag 4800
Christchurch 8140
Tel.: 00643 3667001
Fax.: 00643 3642999
E-Mail: international@canterbury.ac.nz
Internet: www.canterbury.ac.nz
(allgemeine Studienfächer, Rechtswissenschaften, Land- und Forstwirtschaft, Ingenieurwesen)

Massey University
Private Bag 11-222
Palmerston North 4442
Telefon: 00646 350-6148
Telefax: 00646 350-5698
E-Mail: international@massey.ac.nz
Internet: www.massey.ac.nz
(allgemeine Studienfächer, Landwirtschaft, Veterinärwissenschaft).

Die Massey University ist die einzige Universität in Neuseeland, die für einen großen Themenbereich ein Fernstudium anbietet.

University of Otago
PO Box 56
Dunedin 9054
Telefon: 00643 4798-252
Telefax: 00643 4798-367
E-Mail: international@otago.ac.nz
Internet: www.otago.ac.nz
(allgemeine Studienfächer, Vermessungswesen, Zahnheilkunde, Hauswirtschaftskunde, Medizin, Sporterziehung, Physiotherapie, Pharmazie)

Victoria University
PO Box 600
Wellington 6140
Telefon: 00644 4715350
Telefax: 00644 4955056
E-Mail: International-Students@vuw.ac.nz
Internet: www.vuw.ac.nz
(allgemeine Studienfächer, Architektur, Rechtswissenschaften)

University of Waikato
Private Bag 3105
Hamilton
Telefon: 00647 8384-439
Telefax: 00647 8384-269
E-Mail: international@waikato.ac.nz
Internet: www.waikato.ac.nz
(allgemeine Studienfächer)

Lincoln University
PO Box 84
Canterbury 7647
Telefon: 00643 3253-826
Telefax: 00643 3253-879
Internet: www.lincoln.ac.nz
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Die Universitäten haben eigene Aufnahmekriterien. Die Studiengebühren liegen pro Studienjahr bei 4.000 bis 25.000 NZ$.

Polytechnics

Es gibt 22 Fachhochschulen, deren Abschlüsse international anerkannt werden.

Colleges of Education

In diesen Pädagogischen Hochschulen werden Lehrer für die Vorschulerziehung und für primary und secondary schools ausgebildet.

Wananga

Wananga sind Hochschuleinrichtungen, die als Lehrstoff Maori-Tradition und Maori-Sitten behandeln.

Private Training Establishments (PTEs)

Die New Zealand Qualifications Authority hat über 800 private Ausbildungseinrichtungen und deren Bildungsabschlüsse anerkannt.

Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer

Unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium an neuseeländischen Universitäten sind ausreichende Englischkenntnisse. Als Nachweis werden auch Sprachtests anerkannt, die außerhalb Neuseelands abgelegt worden sind. Dies sind: Test of English as a Foreign language (TOEFL) (Mindestpunktzahl 500–650 erforderlich) und International English Language Testing Service (IELTS), der vorzugsweise im Bereich des Commonwealth Anwendung findet. Beide Tests können auch in Neuseeland abgelegt werden.

Informationen zu TOEFL können die Amerika-Häuser geben (Adressenliste und Testdaten sind beim DAAD zu erfahren) oder direkt bei:

CITO/Sylvan Prometric
P.O.Box 1109
NL-6801 BC Arnhem
Telefon: 003126 3521278
E-Mail: registration@cito.nl

Weitere Informationen zu TOEFL im Internet:

www.toefl.org oder www.uni-konstanz.de/struktur/studium/aaref/FAQ/FAQ_TOEFL.html

Informationen zu IELTS in Deutschland:

Caroline Murdoch
The British Council Berlin
Hackescher Markt 1
10178 Berlin
Telefon: 030 311099-57
Telefax: 030 311099-33
E-Mail: caroline.murdoch@britishcouncil.de

In Deutschland können die Prüfungen in Berlin, Hamburg, Bremen, Köln, München und Saarbrücken abgelegt werden. Anfragen für Berlin, Hamburg oder Bremen sollten an die bereits oben angegebene Stelle gerichtet werden. Interessenten für Prüfungen in Köln, München oder Saarbrücken sollten sich mit folgenden Kontaktpersonen in Verbindung setzen:

Herr Philipp Wells oder Frau Granados
Carl Duisberg Zentrum
Hansaring 49–51
50670 Köln
Telefon: 0221 1626-289
E-Mail: granados@cdc.de

Zusammen mit der Bewerbung, die frühzeitig erfolgen sollte, sollten die beglaubigten Übersetzungen der bisher erreichten Studienleistungsnachweise mit Angaben zum Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen bei der gewünschten Universität eingereicht werden. Die Bewertung der Leistungsnachweise und die Einstufung liegt im Ermessen der neuseeländischen Universität.

Für das Studium in Neuseeland hat der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) einige sehr nützliche Informationen herausgegeben.

Anfragen in Bezug auf die Studienmöglichkeiten können auch an das Neuseeländische Generalkonsulat in Hamburg gerichtet werden.

Möglichkeiten für Stipendien/Austauschprogramme

Im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann eine Ausbildungsförderung unter besonderen Bestimmungen gewährleistet werden.

Grundvoraussetzung sind ausreichende Kenntnisse der Unterrichts- und Landessprache.

Auslandsaufenthalte im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einer inländischen und ausländischen Ausbildungsstätte können für die entsprechende Dauer der Auslandsausbildung gefördert werden.

Auslandsausbildungen, die im Rahmen einer Inlandsausbildung außerhalb der EU durchgeführt werden, können für ein Jahr (maximal zwei einhalb Jahre unter besonderen Voraussetzungen) gefördert werden.

Besondere Voraussetzungen für eine Förderung außerhalb der EU:

- Die Ausbildung muss nach dem Ausbildungsstand förderlich sein. Voraussetzung dafür sind erworbene Grundkenntnisse auf dem Gebiet während eines einjährigen Studiums im Inland.

- Der Auslandsstudienabschnitt muss mindestens teilweise auf die Inlandsausbildung angerechnet werden können.

- Der Auslandsaufenthalt muss mindestens sechs Monate oder ein Semester beziehungsweise zwölf Wochen (Praktikum, Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation) andauern.

Gefördert werden kann der Besuch von Ausbildungsstätten, die den Gymnasien ab Klasse elf, Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen oder bestimmten Berufsfachschulklassen gleichwertig sind, nicht jedoch der Besuch anderer Ausbildungsstättenarten wie zum Beispiel Abendgymnasien, Fachschulklassen und Berufsaufbauschulen. Gymnasiasten aus Bundesländern, in denen das Abitur nach zwölf Schuljahren erworben wird, sowie Gymnasiasten, die ihr Abitur aufgrund landesrechtlicher Sonderregelungen schon nach zwölf Schuljahren erwerben, können auch Förderung für einen Auslandsaufenthalt in der Klasse zehn erhalten.

Eine vollständig im Ausland durchgeführte Ausbildung kann nur in besonderen Fällen gefördert werden.

Ein Anspruch auf „Inlands-Bafög“ besteht während des Auslandsaufenthaltes nicht.

Der Antrag ist zu richten an das:

Studentenwerk Frankfurt/Oder
Amt für Ausbildungsförderung
Paul-Feldner-Straße 8
15230 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335 5650-922
Telefax: 0335 5650-999
E-Mail: bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de
Internet: www.studentenwerk-frankfurt.de

Für die Einziehung der Staatsdarlehn ist zentral das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, zuständig. Etwa viereinhalb Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt jedem Empfänger von BAföG-Staatsdarlehen einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid, in dem die Höhe des Darlehens insgesamt und die Höhe der Rückzahlungsrate verbindlich festgestellt werden. Gleichzeitig wird der Darlehensnehmer über den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate unterrichtet. Anschriftenänderungen sind dem Bundesverwaltungsamt auch vor Beginn der Rückzahlungspflicht mitzuteilen.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landesamt für Ausbildungsförderung.

Auslandspraktikum

Ein Auslandspraktikum im Rahmen eines Studiums mit einer Mindestdauer von zwölf Wochen kann gefördert werden, wenn:

- es für die Durchführung der Ausbildung erforderlich und in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist,

- außerdem muss das Praktikum im Ausland nach dem Ausbildungsstand förderlich sein,

- die Ausbildungsstätte beziehungsweise die zuständige Prüfungsstelle muss anerkennen, dass die Praktikantenstelle den Anforderungen der Prüfungsordnung genügt.

Praktika außerhalb Europas werden nur gefördert, wenn sie besonders förderlich sind.

Informationen und Formblätter zur Antragstellung sind erhältlich unter:

E-Mail: books@bmbf.bund.de
Internet: www.bmbf.de

Der DAAD vergibt an Studierende und Graduierte Stipendien zu Studien- und Forschungsaufenthalten. Bewerbungen hierfür müssen grundsätzlich über die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen beziehungsweise über die Sekretariate der Kunst- und Musikhochschulen eingereicht werden. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien – auch anderer Institutionen – vermittelt die DAAD-Broschüre „Studium, Forschung, Lehre im Ausland. Förderungsmöglichkeiten für Deutsche".

www.hochschulkompass.de

Daneben findet eine Vergabe von Stipendien im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und neuseeländischen Universitäten und Hochschulen statt. Einzelheiten zu den Partnerschaften sind ebenfalls beim Akademischen Auslandsamt der jeweiligen deutschen Hochschule erhältlich. Anträge auf Förderung im Ausland sind in Frankfurt/Oder einzureichen.

Stipendien des DAAD werden häufig an Graduierte vergeben. Über die Angebote informiert die jährlich im April erscheinende Broschüre des DAAD Studium, Forschung, Lehre im Ausland – Förderungsmöglichkeiten für Deutsche. Die Informationsschrift ist bei den Akademischen Auslandsämtern der Universitäten erhältlich.

Praktika und Famulaturen

Einige ausgewählte Anschriften zu Vermittlungsstellen für Praktika und Famulaturen:

- **Ingenieur- und Naturwissenschaften, Land- und Forstwirtschaft:**

Deutsches Komitee der IASTE (im DAAD)
Postfach 200 404
53134 Bonn
Telefon: 0221 8820
Internet: www.iaeste.de/

- **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (auch für Fahrkostenzuschüsse):**

Deutsches Komitee der AIESEC e. V.
Subbelratherstraße 247
50825 Köln
Telefon: 0221 551056
E-Mail: ne@de.AISEC.org
Internet: www.aiesec.de (org)

- **Wirtschaftswissenschaften und technische Fachrichtungen an Fachhochschulen (Praxissemester):**

Carl-Duisberg-Gesellschaft (FG 24)
Weyerstraße 79–83
50676 Köln
Telefon: 0221 2098-0
Telefax: 0221 2098-111
E-Mail: info@cdg.de
Internet: www.cdg.de

- **Humanmedizin (auch für Fahrkostenzuschüsse):**

Deutscher Famulantenaustausch (dfa)
Godesberger Allee 54
53175 Bonn
Telefon: 0228 375340

- **Zahnmedizin (auch für Fahrtkostenzuschüsse):**

Zahnmedizinischer Austauschdienst
Mallwitzstraße 16
53177 Bonn
Telefon: 0228 8557-0

- **Moderne Sprachen (vorzugsweise Lehramt):**

Pädagogischer Austauschdienst
Nassestraße 8
53113 Bonn
Telefon: 0228 5010

- **Sozialpädagogik, Sozialarbeit**

Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen – Heilpädagogen (BSH)
Friedrich-Ebert-Straße 30
45127 Essen
Telefon: 0201 820780

- **Rechtswissenschaften (Referendarzeit); Wirtschaftswissenschaften:**

European Law Students' Association (ELSA)
ELSA-Deutschland e. V.
Rohrbacher Straße 20
69115 Heidelberg
Telefon: 06221 6014-58
Telefax: 06221 6014-59
E-Mail: buvo@elsa-germany.org
Internet: elsa-deutschland.org/de

Stipendien/Austauschprogramme

Der DAAD vergibt an Studierende und Graduierte Stipendien zu Studien- und Forschungsaufenthalten in Neuseeland. Bewerbungen hierfür müssen grundsätzlich über die Akademischen Auslandsämter der Universitäten und Hochschulen beziehungsweise über die Sekretariate der Kunst- und Musikhochschulen eingereicht werden. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien in Neuseeland bietet die Datenbank der DAAD

Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Neuseeländischen Regierung Stipendien an Ausländer gewährt.

Außerdem findet eine Vergabe von Stipendien im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und Neuseeländischen Universitäten und Hochschulen statt. Auskünfte über solche Partnerschaften erteilt das Akademische Auslandsamt der jeweiligen deutschen Hochschule.

Das umfassendste Netzwerk der europäischen Studentenaustauschprogramme ist das European Community Action Scheme for the Mobility of University Students (ERASMUS). Studenten können die Austauschmöglichkeiten im Rahmen von ERASMUS wahrnehmen, sofern die Heimatuniversität eine Vereinbarung mit einer neuseeländischen Universität über einen entsprechenden Studentenaustausch abgeschlossen hat. Die Austauschstudenten erhalten hierbei einen Zuschuss zu den auslandsbedingten Mehrkosten des Studiums.

Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD):
www.eu.daad.de

Auslands-BAföG

Deutsche Studierende können für ein Studium in Neuseeland Ausbildungsförderung erhalten.

Die Förderung eines Auslandssemesters beziehungsweise mehrsemestriger Studienaufenthalte in Neuseeland läuft über einzelne deutsche BAföG-Ämter ab.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält weitere Informationen zum Thema Auslands-BAföG anhand zahlreicher Merkblätter bereit.

Bundesministerium für Bildung und Forschung:
www.bafoeg.bmbf.de

10 Fahrzeughaltung

10.1 Verkehrssituation

(Stand: August 2013)

Neuseeland verfügt hinsichtlich aller Verkehrsmittel über ein gut ausgebautes Verkehrsnetz, welches in weiten Bereichen privatisiert beziehungsweise dereguliert ist.

Die Länge beträgt etwa 93.000 Kilometer, wovon etwa 42 % unbefestigt ist. Die staatlichen Hauptstraßen werden durch Transit New Zealand unterhalten und weitestgehend aus zweckgebundenen Steuern und Abgaben finanziert.

Verkehrsregeln

In Neuseeland gilt Linksverkehr, dennoch gilt bei fehlender Beschilderung die Regelung rechts vor links.

Straße	Höchstgeschwindigkeit
in Ortschaften	50 km/h
an Bahnübergängen und bei Schulbussen	20 km/h
außerhalb der Ortschaft und Autobahn	100 km/h
Pkw mit Anhänger	80 km/h

Die Helmpflicht besteht auch für Fahrradfahrer. Die Promillegrenze liegt bei 0,8. Auf den gelben Randmarkierungen ist das Parken verboten. Für alle Insassen besteht Anschnallpflicht.

Weitere Informationen sind erhältlich bei Land Transport New Zealand.

Verkehrsmittel

Die Fahrzeugdichte ist hoch. Obwohl die meisten Städte über ein öffentliches Verkehrssystem verfügen (überwiegend Busse, nur Auckland und Wellington verfügen über U-Bahnen), sind Autos das beliebteste Verkehrsmittel, besonders für längere Entfernungen. Zwischen den meisten Städten gibt es Bus- und Flugverbindungen. Es gibt regelmäßige Fährverbindungen für Passagiere und Fahrzeuge zwischen Nord- und Südinsel durch Interislander und Bluebridge

Mietwagen

Mietwagen sind bei internationalen und nationalen Autovermietungen in fast allen Orten erhältlich. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre (manchmal 25 Jahre) und man muss länger als ein Jahr im Besitz des Führerscheines sein.

Weitere Informationen sind erhältlich beim ADAC oder dem neuseeländischen Club AA.

Bus

Das Fernbus-Netz ist sehr gut ausgebaut, so dass fast jeder Ort entweder von einer der großen Busgesellschaften oder von einem kleineren lokalen Anbieter erreichbar ist. Zu den größten Busgesellschaften zählen InterCity, und Johnston's, welche auf beiden Inseln verkehren; andere Anbieter wie Mt Cook Landline beschränken sich auf je eine der Inseln.

Zwischen den größeren Städten verkehren täglich Omnibusse. Während der Hauptsaison (Dezember bis März) ist eine Sitzplatzreservierung empfohlen.

In kleineren Städten verkehren Busse nur tagsüber und selten am Wochenende. Die Preise im Nahverkehr werden nach Zonen berechnet.

Eine erhebliche Fahrpreisermäßigung (bis zu 30 %) erhält man bei frühzeitiger Reservierung sowie unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel Behinderte, Senioren, Studierende und Inhaber von Karten bestimmter Hostel-Organisationen.

Man sollte bei den Gesellschaften nach einer Saver Fare oder Super Saver Fare fragen, diese gewährt eine Reduzierungen zwischen 30–50 % des Fahrpreises.

Daneben gibt es Travel Passes, die für eine bestimmte Zeit und/oder in bestimmten Gegenden gültig sind. Das sind beispielsweise der Intercity Coach und der Newmans Coach.

Bahn

Bahnverbindungen gibt es auf beiden Inseln. Insgesamt umfasst das Bahnnetz etwa 4.000 Kilometer.

- Schnellzüge von KiwiRail verkehren verkehren zwischen den größeren Städten beider Inseln.

Erlebnisfahren bieten TranzAlpine, TransCoastal und Northerner an.

Tranzscenic
Telefon: 0800 872467 (aus Neuseeland)
Telefon: 00644 495-0775 (aus Europa)
Telefax: 00644 472-8903
E-Mail: bookings@kiwirailscenic.co.nz
Internet: http://www.kiwirailscenic.co.nz/

Schiff

Neuseeland wird regelmäßig im Rahmen von Kreuzfahrten angelaufen. Ankunftshäfen sind Auckland, Lyttelton, Napier, Port Chalmers, Tauranga und Wellington.

Von Hamburg verkehren unter anderem Frachter der NSB Frachtschifftouristik nach Auckland.

Die zwei großen Schifffahrtsgesellschaften sind P&O Nedlloyd Ltd. und Sofrana-Unilines New Zealand Ltd.

Zwischen der Nord- und der Südinsel verkehren täglich mehrmals Passagier- und Autofähren. Für die Strecke Picton (Südinsel) - Wellington (Nordinsel) ist die Fähre zu empfehlen. Die Fahrtzeit beträgt ca. drei Stunden.

Während der Hochsaison sollte man die Fähre frühzeitig buchen, vor allem, wenn man ein Fahrzeug mitnehmen möchte. Die Anzahl der Fahrzeuge, die eine Fähre fassen kann, ist begrenzt. Buchungen unter: www.interislandline.co.nz

www.bluebridge.co.nz

Flugzeug

Pro Einwohner gerechnet zählt Neuseeland zu den führenden Luftverkehrsländern. Die größte Fluggesellschaft ist Air New Zealand Ltd. Internationale Flughäfen sind in Auckland, Wellington und Christchurch.

Vgl. Munzinger-Archiv, aaO

10.2 Zulassung

(Stand: August 2013)

Alle Fahrzeuge müssen registriert und zugelassen sein. Die Lizenzgebühr (Licence Fee) viertel- , halb- oder ganzjährig bezahlt werden. Die Höhe für ein Privatfahrzeug beträgt 280,34 NZ $.

Erforderlich ist für die ordnungsgemäße Zulassung des Fahrzeugs ein Warrant of Fitness (WOF), womit der ordnungsgemäße technische (nicht der mechanische) Zustand des Fahrzeugs bescheinigt wird. Der Warrant of Fitness muss jedes Jahr erneuert werden, bei importierten und Fahrzeugen, die über sechs Jahre alt sind, ist eine halbjährliche Untersuchung vorgeschrieben.

Die WOF wird von rund 3200 „WOF Agents“ durchgeführt.

Vgl. www.nzta.govt.nz

10.3 Steuer

(Stand: August 2013)

Eine gesonderte KFZ-Steuer gibt es in Neuseeland nicht. Sie ist im Benzinpreis enthalten. Für alle Dieselfahrzeuge und Fahrzeuge, die mehr als 3,5 Tonnen wiegen müssen darüber hinaus Straßennutzungsgebühren (Road User Charges) entrichtete werden.

www.nzta.govt.nz

10.4 Versicherung

(Stand: August 2013)

In Neuseeland gibt es keine Kfz-Pflichtversicherung. Es ist jedoch empfehlenswert eine solche abzuschließen.

Die Third-Party-Insurance entspricht in etwa der deutschen Kfz-Haftpflichtversicherung.

STATE-Insurance oder AA sind Adressen bei denen man sich gut informieren kann:

www.state.co.nz/personal-insurance/car-insurance/pages/car-insurance.aspxhttp://www.aa.co.nz/insurance/car-and-vehicle-insurance/

Im Allgemeinen kann man zwischen drei verschiedenen Versicherungsklassen wählen (third party, third party fire & theft und car comprehensive). Bei jeder Klasse sollte man beachten, dass:

- der Schutz nur bis zur Versicherungssumme, die in der Versicherungspolice festgesetzt war, gilt und

- eine vernünftige Sorgfaltspflicht besteht, Unfälle zu vermeiden.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn bei der Überprüfung der Unfallursachen ein über den erlaubten Grenzwert hinausgehender Alkoholgehalt im Blut festgestellt wird.

Prozentuale Prämienreduzierungen werden zum Beispiel für bestimmte Altersgruppen oder unfallfreies Autofahren gewährt.

Quellen/Detaillierte Informationen können der Website des Insurance Council of New Zealand unter www.icnz.org.nz entnommen werden.

10.5 Führerschein

(Stand: August 2013)

Grundsätzlich darf man bis zu zwölf Monaten mit einem gültigen deutschen Führerschein in Neuseeland die entsprechenden Fahrzeugklassen fahren. Besser ist jedoch das Mitführen einer englischen Übersetzung oder eines internationalen Führerscheines (International Driving Permit = IDP).

Auf Grund der Gesetzesänderung müssen nun alle Fahrer, auch ausländische Besucher, ihren Führerschein beim Fahren immer bei sich tragen.

Weitere Informationen dazu sind bei Automobilclubs erhältlich.

11 Staatsangehörigkeit

11.1 Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit

(Stand: August 2013)

Die neuseeländische Staatsbürgerschaft wird erworben durch:

- Geburt
- Abstammung
- Adoption
- Einbürgerung

Erwerb durch Geburt/Abstammung

Das Abstammungsprinzip findet sich auch im neuseeländischen Staatsangehörigkeitsgesetz. Ein Kind erwirbt mit der Geburt die neuseeländische Staatsangehörigkeit, wenn zumindest ein Elternteil die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzt. Bei Geburten ab dem 01.01.1978 ist unerheblich, ob das Kind im In- oder Ausland geboren wurde. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Elternteil selbst die neuseeländische Staatsangehörigkeit nur aufgrund Abstammung bei Geburt im Ausland erworben hat.

Zusätzlich zum Abstammungsprinzip findet in Neuseeland das Territorialprinzip Anwendung. Bis zum 31. Dezember 2005 in Neuseeland geborene Kinder ausländischer Eltern haben danach durch Geburt automatisch auch die neuseeländische Staatsangehörigkeit erworben. Für Kinder, die in Neuseeland ab dem 1. Januar 2006 geboren werden, gilt dies nur noch, wenn eines der Elternteile neuseeländischer Staatsbürger oder Permanent Resident ist. Der Erwerb der neuseeländischen Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungs- beziehungsweise Territorialprinzip steht gleichberechtigt neben dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip. Ein Antragserwerb im Sinne von § 25 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) liegt hier nicht vor, das heißt das Kind hat in diesem Fall sowohl die deutsche als auch die neuseeländische Staatsangehörigkeit

Adoption

Eine Person gilt als Kind eines neuseeländischen Staatsangehörigen, wenn es von diesem adoptiert worden ist, und zwar entweder infolge einer Adoptionsverfügung gemäß dem Adoption Act 1955 oder einer Adoption nach Artikel 17 jenes Gesetzes. Die adoptierte Person gilt dann als dort geboren, wo die Adoptionsverfügung vorgenommen wurde.

Wenn die Adoptionsverfügung gemäß Artikel 20 Adoption Act 1955 aufgehoben wird, hört die Person auf, als adoptiertes Kind eines neuseeländischen Staatsangehörigen zu gelten.

Einbürgerung

Die neuseeländische Staatsangehörigkeit kann auf Antrag einem nicht-neuseeländischen Staatsangehörigen, der das 20. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist, verliehen werden, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- er muss mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung ununterbrochen in Neuseeland gewohnt haben; im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten können auf die dreijährige Wohnsitzfrist angerechnet werden. In Sonderfällen (hohes Alter oder Härtefälle) kann die dreijährige Wohnsitzfrist bis auf zwölf Monate reduziert werden,
- er muss planen, weiterhin in Neuseeland seinen Wohnsitz zu haben,
- er muss einen guten Leumund besitzen,
- er muss über ausreichende Kenntnisse der Pflichten und Rechte eines neuseeländischen Staatsbürgers verfügen,
- er muss ausreichende Englischkenntnisse vorweisen können.

Erleichterte Einbürgerung besteht für:

- Minderjährige,
- mit Neuseeländern Verheiratete,
- wenn ein Elternteil Staatsbürger durch Geburt war,
- bei öffentlichem Interesse,
- bei Staatenlosen.

Vgl. www.citizenship.govt.nz; www.dia.govt.nz

11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

(Stand: August 2013)

Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit

Ein Deutscher verliert in der Regel seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf eigenen Antrag die neuseeländische Staatsangehörigkeit annimmt.

- Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de > Deutsche Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Beibehaltung
- Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

12 Rechts- und Konsularbeistand

12.1 Allgemeines

(Stand: August 2013)

Das neuseeländische Recht stützt sich weitgehend auf das britische Recht (Common Law), das durch die neuseeländische Gesetzgebung ergänzt und abgeändert ist. Das Prozesswesen beruht in Neuseeland im Wesentlichen auf dem Judicature Act von 1908, dem Justice of Peace Act von 1927 und dem District Court's Act von 1947. In Verfahrensfragen unterscheidet sich das neuseeländische Recht oft von den in Deutschland üblichen Regelungen.

Die meisten Gesetze werden vom Parlament verabschiedet. Eine Ausnahme stellt das Common Law dar, das auf der Rechtsprechung der Gerichte basiert und unabhängig von politischen Prozessen ist.

Das Gerichtssystem setzt sich aus vierStufen zusammen:

- den Bezirksgerichten (District Courts),
- dem Obersten Zivilgericht (High Court) und
- dem Berufungsgericht (Court of Appeal).
- dem obersten Gerichtshof (Supreme Court).

Zu den Sondergerichten zählen:

- das Familiengericht (Family Court),
- das Umweltgericht (Environment Court) und
- das Arbeitsgericht (Employment Court).

Das Waitangi Tribunal und das Maori Land Court genießen eine besondere rechtliche Stellung, sie beschäftigen sich mit Landfragen der einheimischen Bevölkerung und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag von Waitangi.

Für die Verfolgung von Straftaten und Verkehrsdelikten ist die Polizei (welche normalerweise keine Schusswaffen trägt) zuständig. Die Polizei wird von der neuseeländischen Öffentlichkeit sehr geachtet.

District Courts (Bezirksgericht)

Sie entsprechen in etwa den Amtsgerichten. Sie entscheiden erstinstanzlich über Bagatellsachen bis zu einem Streitwert von 200.000 NZ$ in Zivil- und Handelssachen sowie in fast allen Strafsachen bei Vergehen und Ordnungswidrigkeiten. Diese Gerichte sind auch dann zuständig, wenn beide Parteien bei einem Rechtsstreit mit einem höheren Streitwert sich damit einverstanden erklären.

Bagatellsachen bis zu einem Streitwert von 7.500 NZ$ können auch vor einem Disputes Tribunal abgehandelt werden. Der Vorsitzende des Disputes Tribunal muss nicht unbedingt ein Richter, sondern kann auch eine „kompetente Persönlichkeit" sein.

High Court (Oberlandesgericht)

Er entscheidet in erster Instanz über zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten sowie Strafsachen, für die nicht die District Courts zuständig sind. Zweitinstanzlich ist der High Court zur Entscheidung über Berufungen zuständig, mit denen Entscheidungen der nachgeordneten Gerichte angefochten werden.

Court of Appeal (Appellationsgericht)

Der Court of Appeal (Appellationsgericht) mit Sitz in Wellington ist hauptsächlich als Berufungsinstanz für alle vom High Court ergangenen Entscheidungen tätig. Erstinstanzlich entscheidet er nur dann, wenn ihm vom High Court eine Sache zur Entscheidung vorgelegt wird.

Supreme Court

Der Supreme Court ersetzt das Judicial Commitee of the Privy Council (Rechtsausschuss des Kronrates) mit Sitz in London, das bis Ende 2003 die letzte Instanz im neuseeländischen Gerichtssystem darstellte. Ein Verfahren kann nur vor den Supreme Court gebracht werden, wenn dieser es als notwendig erachtet.

Prozesskosten

Vor den neuseeländischen Gerichten besteht kein Anwaltszwang. Die Anwaltskosten werden nicht nach dem Streitwert berechnet, sondern nach einem Stundenhonorar, das von Anwalt zu Anwalt differieren kann. Auf Antrag kann

Prozesskostenhilfe gewährt werden. Bei geringem Streitwert sollte ein Dispute Tribunal in Anspruch genommen werden. Im Fall des Obsiegens müssen jedoch dennoch die Anwaltskosten übernommen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, auf Antrag einen Teil der Kosten vom unterlegenen Prozessgegner zurückerstattet zu bekommen. Die Gerichtskosten sind allein von der unterliegenden Partei zu tragen. Der ausländische Kläger kann auf Antrag des Prozessgegners vom Gericht verpflichtet werden, eine Sicherheit für die Prozesskosten zu leisten. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn er in Neuseeland (dem Gerichtsstaat) seinen Wohnsitz hat.

Vollstreckung deutscher Urteile

Deutsche rechtskräftige Urteile können in Neuseeland nicht unmittelbar vollstreckt werden. Eine Vollstreckung kann jedoch erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Zuständigkeit des deutschen Gerichts,

2. rechtskräftiges Urteil in einer Zivil- oder Handelssache, das auf eine bestimmte Geldsumme lautet,

3. keine schweren Verfahrensmängel und kein Verstoß gegen den ordre public (Öffentliche Ordnung).

Ohne erneute sachliche Nachprüfung erfolgt dann die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in einem abgekürzten Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils (Action upon a foreign judgement) durch den High Court. In Anbetracht des umständlichen Verfahrens erscheint es empfehlenswert, in einem Vertrag die Zuständigkeit eines neuseeländischen Gerichts zu vereinbaren.

Deutsche Schiedssprüche werden in Neuseeland nicht anerkannt.

Bei Rechtsstreitigkeiten ist es vor allem für neu eingereiste Personen ratsam, die Botschaft in Wellington zu ersuchen, einen geeigneten Rechtsanwalt zu benennen.

12.2 Anwaltsliste

(Stand: August 2013)

Bei Rechtskonflikten sollten sich Deutsche rechtzeitig mit der Deutschen Botschaft in Wellington in Verbindung setzen. Sie hält eine Liste vertrauenswürdiger Anwälte in Neuseeland bereit. Auch ist eine Liste von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Ausland, Teil II: Neuseeland, bei der Bundesagentur für Außenwirtschaft (BfAI) erhältlich und kann von dort gegen Gebühr bezogen werden.

12.3 Konsularhilfe

(Stand: August 2013)

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die im Ausland in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können Hilfen von den deutschen Auslandsvertretungen erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährten Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern wieder zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Wiedereinziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

EU-Bürger können sich an das Konsulat oder die Botschaft jedes beliebigen EU-Staates wenden, wenn ihr Land in dem fraglichen Staat keine Vertretung hat. Im Fall einer Krise sind die Konsulate oder Botschaften der EU-Länder verpflichtet, Bürgern anderer EU-Staaten zu helfen.

- Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de > Konsularhilfe
- Auswärtiges Amt: www.konsularinfo.diplo.de > Konsularhilfe
- Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/consularprotection

13 Anhang

13.1 Literaturhinweise

(Stand: August 2013)

Die Literaturangaben wurden von der Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen erstellt. Weitergehende Hinweise erhalten Sie direkt von der Bibliothek.

A measure of culture
He ine ahurea: nga wheako me nga whakapaunga moni ahurea i Aotearoa. Cultural experiences and cultural spending in New Zealand
Wellington, 2003
165 Seiten, zahlreiche grafische. Darstellungen, Tabellen

Albert, Alexandra
Ein Schuljahr in Neuseeland
Handbuch für ein High-School-Jahr Down Under 2003/2004
Berlin: Mana-Verlag, 2003
155 Seiten, Illustrationen, Karten

Albert, Alexandra
Neuseeland – das Auswandererhandbuch
Das komplette Handbuch für Auswanderer und Auswanderungswillige
Bielefeld: Reise-Know-How- Verlag Rump, 2010
300 Seiten, Illustrationen, Karten

Butler, Sue
Culture smart – New Zealand
A quick guide to customs & etiquette
London: Kuperard, 2006
168 Seiten, Illustrationen, Karten, Tabellen, Register, Literaturhinweise

Denoon, Donald; Philippa Mein-Smith; Marivic Wyndham
A history of Australia, New Zealand, and the Pacific
Malden, Mass.: Blackwell Pub., 2000
523 Seiten, Illustrationen, Karten
ISBN 0-631-17962-3

Dies ist eine wahre Geschichte: neuseeländische Autoren in Berlin
Eine Anthologie
Berlin : DAAD, 2002
109 Seiten, Illustrationen
(Spurensicherung / DAAD, Berliner Künstlerprogramm; 9)
ISBN 3-89357-101-9

Dieter, Heribert
Neuorientierung der Außenpolitik in Australien und Neuseeland
in: Jahrbuch internationale Politik 1995–1996
(München), 1998
Seiten 279–286
ISBN 3-486-56372-6

Dittmann, Andreas und andere (Hrsg.)
Die Außenpolitik der Staaten Ozeaniens – Ein Handbuch
Von Australien bis Neuseeland, von Samoa bis Vanuatu
Paderborn und andere: Schöningh, 2010
301 Seiten, Karten, grafische. Darstellungen, Tabellen,Zeittafel, Register

Fischer, Joachim
Neuseeland
Ostfildern: DuMont, 2005
416 Seiten, überwiegend Illustrationen, grafische Darstellungen, Karten
ISBN 3-7701-3614-4

Hachenberg, Peter
Studienführer Australien, Neuseeland.
Hrsg.: Deutscher Akademischer Austauschdienst
Bielefeld: Bertelsmann, 2003
167 Seiten, grafische Darstellungen, Katen
ISBN 3-7639-0410-7

Handke, Ulrike
Interkulturelle Kompetenz als Türöffner
Ein deutsch-englischer Sprachknigge
Ein Ratgeber für Lehrer, Studierende, Trainer, Au-pairs, Diplomaten, Austauschschüler, Geschäftsleute, Gastgeber und Gäste
Braunschweig: Schroedel und andere, 2006
79 Seiten, Illustrationen.

Hecht-El Minshawi, Béatrice / Szodruch, Marja
Neuseeland
in: Hecht-El Minshawi / Szodruch
Weltweit arbeiten
Gut vorbereitet für Job und Karriere im Ausland
München: Redline Wirtschaft, 2008
Seiten 97–107

Jackson, Keith; Alan MacRobie
Historical dictionary of New Zealand
Lanham, Md.: Scarecrow Press, 1996
313 Seiten, Karten
ISBN 0-8108-3086-8

Johnston, Ron J.; Poulsen, Mike F.; Forrest, Jim
The ethnic geography of New Zealand
A decade of growth and change, 1991–2001
in: Asia Pacific Viewpoint
(Wellington) 44. 2003, 2.
Seiten 109–130.

Kennedy, Jeffrey C.
Leadership and culture in New Zealand
in: Jagdeep S. Chhokar und andere (Hrsg.)
Culture and leadership across the world
London: Lawrence Erlbaum Associates, 2007
Seiten 397–432

Körner-Bourne, Sabine; Grant Bourne
Neuseeland
München: Polyglott-Verlag, 2002
192 Seiten, Illustrationen (Polyglott Land & Leute)
ISBN 3-493-60585-4

Lammerting, Kristin / Luckner, Ferdinand von
Grenzenlose Gärten
Die Traumgärten Neuseelands entdecken
München: Deutsche Verlags-Anstalt, 2009
200 Seiten, überwiegend Illustrationen, Karten

Lamping, Heinrich
Neuseeland
Ostfildern: Baedeker, 2005
442 Seiten, zahlreiche Illustrationen, grafische Darstellungen, Karten
ISBN 3-8297-1063-1

Mein Smith, Philippa
A concise history of New Zealand
Cambridge und andere: Cambridge University Press, 2008
XVIII, 302 Seiten, Illustrationen, Karten

Muschter, Sabine
Sprachreisen in Australien und Neuseeland
Sprachen lernen am anderen Ende der Welt
Sprachkurse für Jung und Alt
Agenturen im Vergleich
Kombi-Kurse
(Au-Pair, Praktikum, Studium, Work & Travel)
Berlin: Mana-Verlag, 2009
263 Seiten, Illustrationen

Neuhaus, Karsta/Neuhaus, Dirk
Arbeiten und Studierem in Australien und Neuseeland
Effekive Strategien für Arbeitsuchende
ausgewählte Informationen über Studienaufenthalte; zahlreiche Tipps zum Working-Holiday-Programm; deutsch-englische Formulierungshilfen; nützliche Hinweise zur Visabeschaffung; praktische Musterbriefe und –lebensläufe; mehr als 200 relevante Internetadressen
Bochum: ILT EUROPA, 2008
373 Seiten

Neuseeland
Hamburg: Gruner + Jahr, 2009
146 Seiten, zahlreiche Illustrationen, Karten, zwei Beilagen

Neuseeland
Hamburg: Gruner + Jahr, 1999
156 Seiten, überwiegend Illustrationen, Karten (Geo special; 1999, 4)
ISBN 3-570-19188-5

Neuseeland
Ostfildern: Baedeker, 2010
442 Seiten, Illustrationen, grafische Darstellungen, Karten

Neuseeland
die Beziehungen zu Deutschland in jüngster Zeit
Fünf Aufsätze
in: Bade, James N. (Hrsg.)
Im Schatten zweier Kriege
Deutsche und Österreicher in Neuseeland im 20. Jahrhundert
Bremen: Edition Temmen, 2005
Seiten 337–388

Neuseeland
Herr der Ringe: Unterwegs im Land der Hobbits
Outdoor: Erlebnistrips zu Wasser und am Berg
Geheimtipps: Lieblingsplätze am Ende der Welt
Abenteuer: Auf der Spur der Wale
Hamburg: Jahreszeiten-Verlag, 2004
138 Seiten, zahlreiche Illustrationen, Karten (Merian; 57, 10)

Neuseeland
Wirtschaftsentwicklung 2004/05
Köln: Bundesagentur für Außenwirtschaft, 2005
11 Seiten

New Zealand
Organisation for Economic Co-operation and Development
Paris, 2004
206 Seiten, grafische Darstellungen, Tabellen

Sackstedt, Ulrich F.
Auswandern nach Neuseeland
Viele Tipps und Infos zu Visum und Einreise, Jobsuche und Leben in Neuseeland
Köln: Hayit, 2005
142 Seiten
ISBN 3-87322-083-0

Schönborn, Anja
Ein Jahr in Neuseeland
Reise in den Alltag
Freiburg i.B.: Herder, 2009
189 Seiten

Siegel, Nico A.
Überholte Pioniere?
Demokratie und Wohlfahrtsstaat in Australien und Neuseeland
in: WeltTrends
(Berlin), 11.2003, 39
Seiten 45–62

Veit, Wolfgang/Huy, Stefan/Emmler, Clemens
Neuseeland
Naturparadies am Ende der Welt
Ostfildern: DuMont-Reiseverlag, 2010
117 Seiten, zahlreiche Illustrationen, Karten

Vine, Bernadette
Getting things done at work
The discourse of power in workplace interaction
Amsterdam: Benjamins, 2004
276 Seiten
ISBN 1-58811-521-6, 90-272-5366-8

Walke, Anja
Neuseeland
in: Wirtschaftshandbuch Asien, Pazifik 2003/2004
Hamburg, 2003
Seiten 394–411, Karten, Tabellen.

Wegner, Dirk
Neuseeland
Ein Reisebuch in den Alltag
Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1994
306 Seiten, zahlreiche Illustrationen, Karten
ISBN 3-499-19083-4

13.2 Weitere Informationsmöglichkeiten

Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter InfostelleAuswandern@bva.bund.de.

Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige die Inhalte aufgelistet.

Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.

Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit

- Arten der Auslandsentsendung im weiteren Sinne
- Vergütung des Auslandstätigen im Allgemeinen
- Was passiert beim Wechsel ins Ausland mit dem inländischen Arbeitsverhältnis?
- Eine Wiedereingliederungsklausel ist wichtig
- Differenzierung zwischen Entsende- und Versetzungsvertrag
- Delegation – Versetzung
- Übertritt/Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber
- Besonderheiten durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 39 EG-Vertrag
- Checkliste
- Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sozialversicherungsabkommen
- Musterverträge für die Entsendung- und Versetzung von Arbeitnehmern

Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland
Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

- Auslandstätigkeit/Auswanderung
  - Voraussetzungen
  - Beschaffung von Informationen
  - Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit
  - Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland;
  - Au-pair-Aufenthalt im Ausland
  - Als Entwicklungshelfer ins Ausland
  - Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland
  - Ruhestand im Ausland

- Vorbereitung der Ausreise
  - Bevollmächtigung eines Dritten
  - Feiertage im Ausland
  - Führerschein und Fahrerlaubnis
  - Impfschutz/-zeugnisse
  - Reisedokumente
  - Schulbesuch für Schüler im Ausland
  - Sozialversicherung
  - Steuern
  - Umzug ins Ausland
  - Versicherungen
  - Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst
  - Wohnung

- Ausreise
  - Devisenbestimmungen
  - Meldepflicht (Um-/Abmeldung)

- Ankunft und Aufenthalt im Zielland
  - Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht
  - Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land
  - Erleichterung des Einlebens
  - Mietwagen
  - Rechtsbeistand
  - Sicherheit
  - Staatsangehörigkeit
  - Strom
  - Verkehrsunfall
  - Wahlrecht für Deutsche im Ausland
  - Zollabfertigung im Zielland

- Rückwanderung

Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
  - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
  - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
  - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
  - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)
- Schadenversicherung
  - Haftpflichtversicherung
  - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Reisegepäck, persönliche Habe
  - Hausratversicherung
  - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut

Deutsche heiraten in ...

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?

Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
  - Gesetzliche Anknüpfung
  - Rechtswahl
- Güterrecht
  - Gesetzlicher Güterstand
  - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
  - Inhalt
  - Zeitpunkt
  - Form und Publizität.

13.3 Wichtige Anschriften

(Stand: August 2013)

Diplomatische und konsularische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Neuseeland

Die deutsche Vertretung ist für deutsche Staats-angehörige in allen Angelegenheiten die zu-ständige deutsche Behörde. Sie ist immer bereit, alle eingereisten Landsleute zu beraten, um ihnen das Einleben zu erleichtern. Deutsche Staatsangehörige können sich auf der Website der Botschaft in einer Krisenvorsorgeliste registrieren. Bei Auftreten von Schwierigkeiten sollte man sich rechtzeitig an die deutsche Vertretung zu wenden.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embassy of the Federal Republic of Germany
90–92 Hobson Street
Thorndon
Wellington 6011
New Zealand

Postanschrift:
Embassy of the Federal Republic of Germany
PO Box 1687
Wellington 6140
New Zealand

Telefon: 00644 4736063
Telefax: 00644 4736069
E-Mail: German.Embassy@iconz.co.nz
Internet: www.wellington.diplo.de

Amtsbezirk:
Neuseeland, Tokelau, Cookinseln, Niue, Fidschi, Kiribati, Samoa, Tonga, Tuvalu, das amerikanische Außengebiet Amerikanisch-Samoa und das britische Überseegebiet Pitcairn. Der Leiter der Vertretung ist zugleich als Botschafter in Tonga, Samoa, Fidschi, Kiribati und Tuvalu sowie für die Cookinseln mit Sitz in Wellington akkreditiert und in Amerikanisch-Samoa als Konsul angemeldet.

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland, Auckland
Honorary Consul of the Federal Republic of Germany
Auckland Hesketh Henry Lawyers
41 Shortlandstreet

ab Anfang März:
Level 13,
PWC Tower,
188 Quay Street,
Auckland
New Zealand
Postanschrift:
Honorary Consul of the Federal Republic of Germany
Private Bag 92093
Auckland 1142

Telefon: 00649 3758718
Telefax: 00649 3655209
E-Mail:
auckland@hk-diplo.de

Amtsbezirk:
Nord- und Süd-Auckland

Übergeordnete Auslandsvertretung:

Botschaft Wellington
Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland, Christchurch
Honorary Consul of the Federal Republic of Ger-many
5 Wairarapa Terrace
Christchurch
New Zealand

Postanschrift:
Honorary Consul of the Federal Republic of Germany
5 Wairarapa Terrace
Christchurch 8014

Telefon: 00643 3446270
Telefax: 00643 344 6278
E-Mail: christchurch@hk-diplo.de

Amtsbezirk:
Nelson-Malborough, Canterbury, West Coast, Otago, Southland

Übergeordnete Auslandsvertretung:

Botschaft Wellington
Diplomatische und konsularische Vertretungen Neuseelands in der Bundesrepublik Deutschland
Botschaft
New Zealand Embassy
Friedrichstraße 60
Atrium, 4. Etage
10117 Berlin

Telefon: 030 20621-0
Telefon Visa-Abteilung: 030 2065 39000
Telefax: 030 206211-14
E-Mail: nzembber@infoern.org
Internet: www.nzembassy.com

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 9 bis 13 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr, Freitags 9 bis 16.30 Uhr; Visa-Abteilung: 9 bis 12 Uhr

Generalkonsulat
New Zealand Consulate-General
(für die Bereiche Bildung und Handel)
Domstraße 19 (Zürich Haus)
20095 Hamburg

Telefon: 040 442555-0
Telefax: 040 442555-49
E-Mail: hamburg@nzte.govt.nz
Internet: www.nzte.govt.nz

Amtsbezirk:
Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9 bis 13 Uhr und 14 bis 17:30 Uhr (freitags bis 16.30 Uhr)

United Kingdom - The New Zealand High Commission
New Zealand House
80 Haymarket
London SW1Y 4TQ
United Kingdom

Telefon: 004420 7930-8422
Telefax: 004420 7839-4580
E-Mail: aboutnz@newzealandhc.org.uk

allgemeine Informationen:
Montag bis Freitag 14 bis 16 Uhr
Telefon: 004420 7316-8989

Geschäftsbereich in Visa-Angelegenheiten:
Europa
Immigration New Zealand
London Branch
Mezzanine Floor
New Zealand House
80 Haymarket
London SW1Y 4TE
United Kingdom

Telefon: 09069 100100 (für Großbritanien)
Telefon: 004413 44716199 (außerhalb Großbritanien)
Telefax: 004420 79730370
E-Mail: info@immigration.govt.nz
Internet: www.immigration.govt.nz

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 10 bis 16 Uhr
Visa-Anträge sind zu richten an:

New Zealand Visa Application Centre
TT Visa Services Ltd
2nd Floor, Mimet House
5A Praed Street
London W2 1NJ
United Kingdom
Sonstige Anschriften in Neuseeland
AA-Office
PO Box 5
Shortland Street
Auckland 1140

Telefon: 00649 966 8800
24-Stunden-Service-Nummer: 0800 500222 (kostenfrei)
Telefax: 00649 966 8896
E-Mail: info@aa.co.nz
Internet: www.aa.co.nz

Accident Compensation Corporation (ACC)
(Unfallversicherung)

ACC
PO Box 242
Wellington 6140

New Zealand

Telefon: 00644 91877-00
Telefax: 00644 91877-01
E-Mail: information@acc.co.nz
Internet: www.acc.co.nz

Ministry for Primary Industries
101-103 The Terrace
PO Box 2526
Wellington 6140
New Zealand

Telefon: 00644 8940-100
Telefax: 00644 8940-0720
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite

Internet: www.mpi.govt.nz
Ministry of Business, Innovation and Employment
33 Bowen Street
PO Box 1473
Wellington 6011
New Zealand

Telefon: 00644 4720030
Telefax: 00644 4734638
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet: www.med.govt.nz
Ministry for the Environment
Environment House
23 Kate Sheppard Place, Thorndon
PO Box 10362
Wellington 6143
New Zealand

Telefon: 00644 4397-400
Telefax: 00644 4397-700
E-Mail: info@mfe.govt.nz
Internet: www.mfe.govt.nz

Ministry of Civil Defence and Emergency Management
Level 9
22 The Terrace
PO Box 5010
Wellington
New Zealand

Telefon: 00644 47373-63
Telefax: 00644 47373-69
E-Mail: emergency.management@dia.govt.nz
Internet: www.civildefence.govt.nz

Ministry of Consumer Affairs
Level 8
33 Bowen Street
PO Box 1473
Wellington 6140
New Zealand

Telefon: 00644 474 2750
Telefax: 00644 473 9400
E-Mail: mcainfo@mca.govt.nz
Internet: www.consumeraffairs.govt.nz

Ministry for Culture and Heritage
Level 4, ASB House
101 The Terrace
Wellington 6011
New Zealand

Telefon: 00644 4994-229
Telefax: 00644 4994-490
E-Mail: info@mch.govt.nz
Internet: www.mch.govt.nz

Ministry of Education
45-47 Pipitea Street
PO Box 1666
Thorndon
Wellington 6140
New Zealand

Telefon: 00644 46380-00
Telefax: 00644 46380-01
Internet: www.minedu.govt.nz/
E-Mail: info@minedu.govt.nz

Ministry of Health
133 Molesworth St
PO Box 5013
Wellington 6145
New Zealand

Telefon: 00644 4962-000
Telefax: 00644 4962-340
E-Mail: info@health.govt.nz
Internet: www.health.govt.nz

Ministry of Foreign Affairs & Trade
195 Lambton Quay
Private Bag 18901
Wellington
New Zealand

Telefon: 00644 439-8000
Telefax: 00644 47295-96
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet: www.mft.govt.nz

Ministry of Justice
The Vogel Centre
19 Aitken Street
SX 10088
PO Box 180
Wellington
New Zealand

Telefon: 00644 91888-00
Telefax: 00644 91888-20
E-Mail: info@justice.govt.nz
Internet: www.justice.govt.nz

Ministry of Transport
Level 6
89 The Terrace
PO Box 3175
Wellington 6140
New Zealand

Telefon: 00644 4399000
Telefax: 00644 4399001
E-Mail: info@transport.govt.nz
Internet: www.transport.govt.nz

LNZ Transport Agency
Victoria Arcade
50 Victoria Street
Private Bag 6995
Wellington 6141
New Zealand

Telefon: 00644 894 5400
Telefax: 00644 894 6100
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet: www.nzta.govt.nz/

Customs Service Offices - Overseas
New Zealand Embassy and Mission of New Zealand to the European Union

Level 7
9 - 31 Avenue des Nerviens (Nervierslaan)
1040 Brussels
Belgien

Telefon: 00322 5121040
Telefax: 00322 5134856
Email: nzemb.brussels@skynet.be
Internet: www.customs.govt.nz, www.nzembassy.com/belgium/

Department of Internal Affairs
46 Waring Taylor Street
PO Box 805
Wellington 6011
New Zealand

Telefon: 00644 49572-00
Telefax: 00644 49572-22
E-Mail: info@dia.govt.nz
Internet: www.dia.govt.nz

Department of Labour
Unisys House Level 4
56 The Terrace
PO Box 3705
Wellington 6011
New Zealand

Telefon: 00644 9154-400
Telefax: 00644 9154-015
E-Mail: info@dol.govt.nz
Internet: www.dol.govt.nz

Ministry of Social Development
Bowen State Building
Bowen Street
PO Box 1556
Wellington 6140
New Zealand

Telefon: 00644 9163300
Telefax: 00644 9180099
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet: www.msd.govt.nz

Department of Prime Minister & Cabinet
Policy Advisory Group
Level 8
Executive Wing
Parlaiment Buidlings
Wellington
New Zealand

Telefon: 00644 47197-00
Telefax: 00644 47325-08
Internet: www.dpmc.govt.nz
E-Mail: information@dpma.govt.nz

Inland Revenue Department

PO Box 39010
Wellington Mail Centre
Lower Hutt 5045
New Zealand

Telefon: 00644 978 0779
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet: www.ird.govt.nz

State Services Commission

Level 10, Reserve Bank Building
2 The Terrace
PO Box 329
Wellington 6140
New Zealand

Telefon: 00644 49566-00
Telefax: 00644 49566-86
E-Mail: commission@ssc.govt.nz
Internet: www.ssc.govt.nz

New Zealand Immigration Service
Immigration Contact Centre
Immigration New Zealand
P O Box 3773
Auckland 1140

Telefon: 00649 914 4118
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet:www.immigration.govt.nz

Land Information New Zealand

Level 7, Radio New Zealand House
155 The Terrace
PO Box 5501
Wellington 6145

Telefon: 00644 46001-10
Telefax: 00644 47222-44
E-Mail: customersupport@linz.govt.nz
Internet: www.linz.govt.nz

Occupational Safety and Health
3rd Floor
Unisys House
56 The Terrace
PO Box 3705
Wellington
New Zealand

Telefon: 00644 9154400
Telefax: 00644 4154015
Internet: www.osh.govt.nz

Organisationen, die für die Anmeldung/ Registrierung bestimmter Berufe zuständig sind:

Architects Education and Registration Board (Architekten)
PO Box 11106
Manners Street
Wellington
New Zealand

Telefon: 00644 471 1336
Telefax: 00644 472 5352
E-Mail: info@nzrab.org.nz
Internet: www.nzrab.org.nz/

New Zealand Law Society (Anwälte)
26 Waring Taylor Street
PO Box 5041
Wellington 6145
New Zealand

Telefon: 00644 4727837
Telefax: 0064 4) 473 79 09
E-Mail: inquiries@lawsociety.org.nz
Internet: www.lawsociety.org.nz

New Zealand German Business Association Inc. (Deutsche Auslandshandelskammer)
Level 11
Axa Building
41 Shortland Street
PO Box 95
Auckland 1140
New Zealand
Telefon: 00649 3040120
Telefax: 00649 9 3090209
E-Mail: press@germantrade.co.nz
Internet: www.germantrade.co.nz/

Real Estate Institute of New Zealand Inc.
202 Parnell Road
Auckland 1052
New Zealand

Telefon: 00649 3561755
Telefax: 00649 3798471
Email: reinz@reinz.co.nz
Internet: www.reinz.co.nz

Informationen zur Vermittlung von Geschäfts-kontakten und nützlichen Geschäftshinweisen:
Business NZ
Level 6
Lumley House
3–11 Hunter Street
PO Box 1925
Wellington
New Zealand

Telefon: 00644 4966555
Telefax: 00644 4966550
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet: www.businessnz.org.nz

Overseas Investment Commission
Land Information New Zealand
Radio New Zealand House
Level 7, 155 The Terrace
PO Box 5501
Wellington
New Zealand

Telefon: 00644 462 4490
Telefax: 00644 460 0111
E-Mail: oic@linz.govt.nz
Internet: www.linz.govt.nz/overseas-investment

New Zealand Chambers of Commerce

Level 2, Lumley House
3-11 Hunter Street
Wellington 6140
New Zealand

Telefon: 00644473 7224
Telefax: 0064473 4501
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet: www.wecc.org.nz

13.3.1 Sonstige Anschriften in Deutschland

German Asia-Pacific Business Association
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg

Telefon: 040 357559-0
Telefax: 040 357559-25
E-Mail: oav@oav.de
Internet: www.oav.de/anv

Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 2225-0
Telefax: 0711 2264-346
E-Mail: info@ifa.de
Internet: www.ifa.de

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD)
Kennedyallee 50
53175 Bonn

Postfach 20 04 04
53134 Bonn

Telefon: 0228 882-0
Telefax: 0228 882-444
E-Mail: postmaster@daad.de
Internet: www.daad.de

Deutsche Fernschule
Herbert-Flender-Straße 6
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 9218-92
Telefax: 06441 9218-93
E-Mail: info@deutsche-fernschule.de
Internet: www.deutsche-fernschule.de

Deutsche Welle
Kurt-Schumacher-Str.3
53113 Bonn

Postanschrift:
Deutsche Welle
Kurt-Schumacher-Straße 3
53113 Bonn

Telefon: 0228 429-0
Telefax: 0228 429-30 00
Email: info@dw-world.de
Internet: www.dw-world.de

Deutscher Wetterdienst
– Zentrale –
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach

Telefon: 069 8062-0
Telefax: 069 8062-4484
E-Mail: info@dwd.de
Internet: www.dwd.de

Carl Duisberg Zentrum
Hansaring 49–51
50670 Köln

Telefon: 0221 1626-266
Telefax: 0221 1626-256
E-Mail: info@cdc.de
Internet: www.cdc.de

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Telefon: 0511 2796-0
Telefax: 0511 2796-707
E-Mail: info@ekd.de
Internet: www.ekd.de

Fremdenverkehrsamt von Neuseeland (New Zealand Tourism Board)
Friedrichstraße 10–12
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 971211-0
Telefax: 069 971211-13
Email: info@newzealand.com
Internet: www.newzealand.com

Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)
Doberaner Weg 18-22
22143 Hamburg

Telefon: 040 67570-0
Telefax: 040 67570-184
E-Mail: Kursinfo@ils.de
Internet: www.ils.de

Katholisches Auslandssekretariat
Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift:
Postfach 29 62
53019 Bonn

Telefon: 0228 103-214
Telefax: 0228 103-254
E-Mail: Über Formular auf der Internetseite
Internet: www.auslandsseelsorge.de

The British Council Berlin
Hackescher Markt 1
10178 Berlin

Telefon: 030 311099-57
Telefax: 030 311099-33
E-Mail: caroline.murdoch@britishcouncil.de
Internet: www.britishcouncil.com

Nützliche Internetadressen

Suchmaschinen
- www.searchnz.co.nz/cgi-bin/search
- www.accessnz.co.nz

Gelbe Seiten
- www.yellowpages.co.nz
- www.whitepages.co.nz

offizielle Regierungsseite
- www.govt.nz/

Statistik
- www.stats.govt.nz

Zoll
- www.customs.govt.nz

Work and Income - offizielle Seite des Sozialministeriums
www.workandincome.govt.nzNew Zealand Transport Agency
- www.ltsa.govt.nz

Stellensuche in Neuseeland
- www.seek.co.nz/
- www.workingin.com

Allgemeine Informationen zu Neuseeland
- www.nz.com

13.4 Abkürzungsverzeichnis

° C	Grad Celsius
Abs.	Absatz
ACC	Accident Compensation corporation
AISEC	Eigenname einer Studentenorganisation
ANZUS	Australien Neuseeland USA-
Art.	Artikel
ba	Bundesagentur
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
bdr/bdrm	Bedroom
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIZ	Berufsinformationszentrum
bzw.	beziehungsweise
c	cent
ca.	circa
CD	Compaktdisk
cm	Zentimeter
co	company
com	Component Objekt Model
csc	community services card
cv	curriculum vitae
d. h.	das heißt
Dez.	Dezember
Dk.	Devisenkurs
EC	Euro-Scheck
EFTPOS	Eletronic Funds Transfer at Point of Sale
EOI	Expressions of Interest
ESOL	English for speakers of other languages
FAQ	Frequently Asked Questions
g	Gramm
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
govt.	government
GP	General Practioners
GST	Goode and Services Tax
gtai	Germany Trade and Invest GmbH
ha	Hektar
html	Hypertext Markup Language
HUHC	High Use Health Card
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
ICNZ	Insurance Council of New Zealand
IDP	International Driving Permit

IELTS	International English Language Testing System
ILO	International Labour Organisation
ILS	Institut für Lernsysteme GmbH
KH	Krankenhaus
km	Kilometer
km	Quadratkilometer
LIM	Land Information Memorandum
LINT	Land Information New Zealand
Ltd.	Limited
LTSA	Land Transport Safety Authority
max.	maximal
MEZ	mitteleuropäische Zeit
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
MMP	Mixed Member Proportional
Mrz.	März
msd	multi stream downloader
NCEA	School Certificate Examination
Nr.	Nummer
NZ	New Zealand
NZ $	New Zealand Dollar
NZCTU	New Zealand Council of Trade Unions
NZD	Neuseeländische Dollar
NZES	New sealand employment services
NZIS	New Zealand Immigration Service
NZQA	New Zealand Qualifikations Authority
o. a.	oben angegeben
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
OIC	Overseas Investment Commission
Pkt.	Punkt
PKW	Personenkraftwagen
Pn.	Preisniveau
PO-Box	Post Office Box
s.	siehe
s. o.	siehe oben
SIS	Stelleninformationsservice
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
Tel.	Telefon
TOEFL	Test of English as a Foreign Language
u. ä.	und ähnlichem
UN	Vereinte Nationen
URL	Uniform Resource Locator
US $	US-Dollar
USA	United States of America
usw.	und so weiter
Vgp.	Verbrauchergeldparität
VTNZ	Vehicle Testing New Zealand
WHS	Working Holiday Scheme Visa
WOF	Warrant of fitness
www	world wide web
z. B.	zum Beispiel
ZAV	Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
ZFU	Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der BRD
vgl.	vergleiche
aaO	an angegebenem Orte

13.5 Begriffserklärungen

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA)	Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ist eine Expertenkommission, die von der Europäischen Union eingesetzt wurde, um über den Schutz der Grundrechte in Europa zu wachen.
Anabin	Anabin ist eine Datenbank, die Informationen über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse enthält.
CD-ROM	Die Speicherscheibe ist ein optischer Permanentspeicher für digitale Daten.
Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number, IBAN)	Die Internationale Bankkontonummer dient weltweit zur eindeutigen Identifizierung von Girokonten.
Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number, ISSN)	Die Internationale Standardseriennummer dient der eindeutigen Identifizierung von Periodika.
ISO-Währungscode	Der ISO-Währungscode ist eine Abkürzung für eine Währung, die im internationalen Zahlungsverkehr genutzt wird. Sie wird von der Internationalen Organisation für Normung vergeben.
Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ)	Die Mitteleuropäische Sommerzeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus zwei Stunden. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Mitteleuropäische Zeit (MEZ)	Die Mitteleuropäische Zeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus einer Stunde. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Organisation des Nordatlantikvertrages (North Atlantic Treaty Organization, NATO)	Die NATO ist ein militärisches Bündnis zwischen europäischen und nordamerikanischen Staaten. Mitgliedstaaten: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
Schengener Übereinkommen	Im Übereinkommen von Schengen beschlossen die teilnehmenden Staaten, die Personenkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen abzubauen. Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn
Vereinte Nationen (United Nations Organization, UNO)	Die UNO ist ein Zusammenschluss vieler Staaten mit dem Ziel, den internationalen Frieden zu sichern, die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Völker zu wahren, Grund- und Menschenrechte zu fördern sowie wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre internationale Probleme zu lösen.

Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO)	Die WHO ist eine Sonderorganisation der UNO. Ihr Ziel ist es, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)	Die ZAV ist die internationale Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.
Road User Charges	Gebühren für die Straßennutzung für Dieselfahrzeuge und Fahrzeuge, die mehr als 3,5 Tonnen wiegen.
Panel Doctors	Die medizinischen Gutachten dürfen nur von Ärzten erstellt werden, die in Neuseeland von Immigration New Zealand anerkannt sind. Eine Liste ist unter www.neuseeland-einwanderung.de eingestellt.
Financial Undertaking for a student	Formular über den Nachweis von Geldmitteln zur Finanzierung des Aufenthaltes für Studenten.
International English Language Testing System	IELTS ist ein Sprachtest, der die Fähigkeiten einer Person in der englischen Sprache ermittelt.
New Zealand Qualifications Authority	Staatliche Behörde, die für die Qualitätssicherung von Qualifikationen zuständig ist
Departement of Labour	Arbeitsministerium in Neuseeland
Immigration New Zealand	Einwanderung Neuseeland, ein Dienst des neuseeländischen Arbeitsministeriums
Expression of Interest (EOI)	Absichtserklärung, sich in Neuseeland für längere Zeit auf Dauer niederzulassen.

Checkliste

Sind Sie bereit auszuwandern?

- ❍ Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- ❍ Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- ❍ Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- ❍ Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- ❍ Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- ❍ Besteht eine Meldepflicht?

Arbeit, Steuern und Finanzen

- ❍ Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- ❍ Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- ❍ Wird Ihr Bildungs- bzw. Beruftsabschluss im Zielland anerkannt?
- ❍ Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- ❍ Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- ❍ Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- ❍ Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- ❍ Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- ❍ Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

Erziehung und Bildung

- ❍ Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- ❍ Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- ❍ Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- ❍ Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- ❍ Wie hoch sind die Studiengebühren?
- ❍ Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?

© Bundesverwaltungsamt 2013

- Raum für Ihre Notizen

Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Ihre Meinung ist uns sehr wichtig! Helfen Sie uns, unseren Service zu verbessern. Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Fragebogen zu, oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.

Vielen herzlichen Dank!

Wie gefällt Ihnen diese Broschüre? ☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen? ☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Informationsgehalt: ☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht
Das würde ich mir anders wünschen:

Themenauswahl: ☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht
Ich hätte gern mehr über folgende Themen erfahren:

Praxisnähe: ☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht
Das würde ich mir anders wünschen:

Übersicht/Inhaltsverzeichnis: ☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht
Das würde ich mir anders wünschen:

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.
Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin ____ Jahre alt

☐ weiblich
☐ männlich

☐ ledig
☐ verheiratet
☐ verpartnert

☐ Selbständige/r
☐ Arbeitnehmer/in
☐ Vorsorgungsempfänger/in

Ich habe ____ Kinder

LIS Neuseeland 08-2013